

**Prospekt**  
**Nordea Fund of Funds, SICAV**

Organismus für gemeinsame Anlagen in  
Wertpapieren luxemburgischen Rechts  
(Die „Gesellschaft“)

März 2019

# Prospekt

## Nordea Fund of Funds, SICAV

(Société d'Investissement à Capital Variable à compartiments multiples)  
R.C.S. Luxembourg B. 66248

Nordea Fund of Funds, SICAV (die „Gesellschaft“) umfasst nachstehende Teilfonds (die „Teilfonds“):

Nordea Fund of Funds – Multi Manager Fund Balanced  
Nordea Fund of Funds – Multi Manager Fund Equity  
Nordea Fund of Funds – Multi Manager Fund Growth  
Nordea Fund of Funds – Multi Manager Fund Moderate  
Nordea Fund of Funds – Multi Manager Fund Total Return  
Nordea Fund of Funds – Tactical Allocation Balanced  
Nordea Fund of Funds – Tactical Allocation Moderate

Anträge auf Zeichnung von Anteilen können nur entgegengenommen werden auf der Grundlage dieses Prospekts und der wesentlichen Anlegerinformationen („**KIID**“) zusammen mit dem jüngsten Jahresbericht oder dem jüngsten Halbjahresbericht, falls dieser nach dem jüngsten Jahresbericht veröffentlicht wurde. Diese Berichte sind Bestandteil des vorliegenden Prospekts. Im Zusammenhang mit dem Angebot dürfen keine anderen Angaben gemacht werden als die Angaben in diesem Prospekt, in den KIID, in den regelmäßig erscheinenden Finanzberichten sowie in anderen im Prospekt erwähnten Dokumenten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Die oben erwähnten Dokumente sind kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft, bei der Verwaltungsgesellschaft oder bei den Vertretern und den Zahl- und Informationsstellen außerhalb Luxemburgs erhältlich.

In bestimmten Ländern können Einschränkungen hinsichtlich der Ausgabe dieses Prospekts, der KIID, zusätzlicher Unterlagen und des Angebots von Anteilen bestehen. Potenzielle Anleger, die Anteile zeichnen möchten, sollten sich nach den Vorschriften für Geschäfte mit Anteilen in ihrem Land, nach eventuell bestehenden Devisenkontrollbestimmungen und den steuerlichen Folgen aus Geschäften mit Anteilen erkundigen.

Da die Anteile nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in den USA registriert sind, dürfen sie in den USA und ihren abhängigen Territorien weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf ist aufgrund einer Befreiung von der Registrierungspflicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 zulässig.

Dieser Prospekt und die KIID stellen weder ein Angebot zur Zeichnung noch eine Maßnahme zur Verkaufsförderung durch eine Person in einem Land dar, in welchem dies nicht zulässig ist oder in welchem die betreffende Person dazu nicht befugt ist.

Der Prospekt ersetzt den im Mai 2017 veröffentlichten Prospekt und enthält alle Änderungen dieses Prospekts.

**Die Gesellschaft ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg.**

# Inhaltsverzeichnis

1. Begriffe und Definitionen in diesem Prospekt.....	4
2. Die Gesellschaft .....	7
3. Die Teilfonds der Gesellschaft.....	9
Nordea Fund of Funds – Multi Manager Fund Balanced.....	10
Nordea Fund of Funds – Multi Manager Fund Equity.....	11
Nordea Fund of Funds – Multi Manager Fund Growth.....	12
Nordea Fund of Funds – Multi Manager Fund Moderate.....	13
Nordea Fund of Funds – Multi Manager Fund Total Return.....	14
Nordea Fund of Funds – Tactical Allocation Balanced.....	15
Nordea Fund of Funds – Tactical Allocation Moderate.....	16
4. Anteilkapital.....	17
5. Handel mit Anteilen.....	18
6. Nettoinventarwert.....	21
7. Anlagebeschränkungen.....	23
8. Besondere Risikohinweise.....	32
9. Risikofaktoren.....	33
10. Verwaltungsgesellschaft.....	35
11. Verwahrstelle.....	37
12. Anlageverwalter und Unteranlageverwalter.....	38
13. Gebühren und Kosten .....	38
14. Besteuerung der Gesellschaft und ihrer Anteilsinhaber.....	40
15. Auflösung und Zusammenlegung.....	41
16. Mitteilungen an die Anteilsinhaber und Veröffentlichungen.....	42
17. Zur Einsichtnahme verfügbare Dokumente.....	42
18. Management und Verwaltung.....	42
19. Vertreter sowie Zahl- und Informationsstellen außerhalb Luxemburgs .....	44
20. Berechtigung zum öffentlichen Vertrieb.....	44
21. Gegenparteien.....	45
22. Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland.....	45

# 1. Begriffe und Definitionen in diesem Prospekt

<b>Aktienähnliche Wertpapiere</b>	Wertpapiere, die u.a. Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, Aktien, Eigenkapitalbezugsrechte, Genussscheine, Optionscheine auf Aktien und auf Eigenkapitalbezugsrechte sowie Participatory Notes (P-Notes) umfassen.
<b>Aktienfonds</b>	Für Anlagezwecke definiert als Fonds, dessen Anlagepolitik darin besteht, hauptsächlich in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere zu investieren, die erhebliche Kursschwankungen aufweisen können. Ein Aktienfonds kann erheblichen Kursschwankungen unterliegen.
<b>Anderer regulierter Markt</b>	Ein regulierter Markt, der ordnungsgemäß funktioniert sowie anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist; d.h. ein Markt, <ul style="list-style-type: none"><li>• der folgende Kriterien kumulativ erfüllt: hohe Liquidität, multilaterale Orderabstimmung (allgemeine Abstimmung von Brief- und Geldkursen zur Festsetzung eines Einheitskurses), Transparenz (die Weitergabe vollständiger Informationen, um es den Kunden zu ermöglichen, Abschlüsse nachzuvollziehen und damit sicherzustellen, dass ihre Orders zu aktuellen Bedingungen ausgeführt werden);</li><li>• auf dem die Wertpapiere mit einer bestimmten festgelegten Häufigkeit gehandelt werden;</li><li>• der anerkannt wird von einem Staat oder einer öffentlichen Behörde, die von diesem Staat mit Befugnissen ausgestattet worden ist, oder von einer anderen Körperschaft, die von diesem Staat oder dieser öffentlichen Behörde, wie z.B. eine Berufsvereinigung, anerkannt wird, und</li><li>• auf dem die gehandelten Wertpapiere der Öffentlichkeit zugänglich sind.</li></ul>
<b>Anlageverwalter</b>	Nordea Investment Management AB, einschließlich ihrer Niederlassungen Mäster Samuelsgatan 21 Stockholm, M540 10571 Schweden
<b>Anlageverwaltungsgebühr</b>	Eine jährliche Kommission, die aus dem Vermögen der Gesellschaft an die Nordea Investment Funds S.A. als Vergütung für ihre der Gesellschaft erbrachten Anlagemanagementdienstleistungen gezahlt wird.
<b>Anlageverwaltungsgebühr</b>	Eine jährliche Gebühr, die aus dem Vermögen der Gesellschaft an die Nordea Investment Funds S.A. als Vergütung für ihre der Gesellschaft erbrachten Anlagemanagementdienstleistungen gezahlt wird.
<b>Anleger</b>	Ein potenzieller oder bereits bestehender Anteilsinhaber der Gesellschaft.
<b>Annahmeschlusszeit</b>	15.30 Uhr MEZ an jedem Geschäftstag.
<b>Anteile</b>	Anteile der Gesellschaft und sämtliche daraus entstehenden Rechte.
<b>Anteilsinhaber</b>	Eine Person oder Gesellschaft, die in Anteile investiert hat.
<b>Anteilsklasse</b>	Eine oder mehrere Anteilsklasse(n) innerhalb eines Teilfonds, deren Vermögenswerte gemäß der spezifischen Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds gemeinsam investiert werden, wobei jedoch spezifische Bedingungen bezüglich Verkaufs- und Rücknahmekommissionsstruktur, Gebührenstruktur, Ausschüttungspolitik, Referenzwährung, Anlegerkategorie, Vermarktungsland oder sonstige Besonderheiten gelten.
<b>Aufsichtsbehörde</b>	Die luxemburgische Behörde oder ihre Nachfolgebehörde, der die Beaufsichtigung von Organismen für gemeinsame Anlagen im Großherzogtum Luxemburg obliegt.  Commission de Surveillance du Secteur Financier 283 route d'Arlon L-1150 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg (www.cssf.lu)
<b>Ausschüttungsanteile</b>	Anteile der Gesellschaft, die zu Ausschüttungszahlungen berechtigt sind, falls von der Jahreshauptversammlung eine Ausschüttungszahlung beschlossen wird.
<b>Basiswährung</b>	Die Währung, in der der Nettoinventarwert eines Teilfonds ausgedrückt wird.
<b>Berechnungstag</b>	Ein jeder Tag, an dem der Nettoinventarwert pro Anteil eines bestimmten Teilfonds der Gesellschaft berechnet wird. Der Nettoinventarwert jedes Teilfonds wird anhand der letzten von der Verwaltungsstelle an besagtem Bewertungstag erhaltenen Marktpreise am ersten Geschäftstag nach dem jeweiligen Bewertungstag berechnet.
<b>Bewertungstag</b>	Jeder Tag, an dem der Nettoinventarwert pro Anteil eines bestimmten Teilfonds der Gesellschaft berechnet wird. Sofern im Zusammenhang mit einem bestimmten Teilfonds keine andere Definition vorliegt, bezeichnet Bewertungstag einen Geschäftstag, der kein Geschäftstag ist, an dem sämtliche Börsen oder Märkte, an denen ein beträchtlicher Teil der Anlagen des jeweiligen Teilfonds gehandelt wird, geschlossen sind bzw. an dem der Handel an sämtlichen Börsen oder Märkten eingeschränkt, ausgesetzt oder abgebrochen wird oder anderweitig anders abläuft. Die Definition von „beträchtlicher Teil“ kann vom Verwaltungsrat mitunter geändert werden, und dieser kann zudem bestimmen, ob ein Geschäftstag ein Bewertungstag oder kein Bewertungstag ist. Anträge auf Ausgabe, Rücknahme, Übertragung oder Umtausch von Anteilen sämtlicher Anteilsklassen werden an Tagen, die kein Bewertungstag sind, nicht ausgeführt. Die Ausführung erfolgt erst am nächsten Bewertungstag.
<b>Börsengehandelter Fonds („ETF“)</b>	Ein börsengehandelter Fonds (Exchange Traded Fund, „ETF“) ist ein Investmentfonds (ein OGA), der an einer Börse gehandelt wird.

<b>Bruttoanlagebetrag</b>	Der Nettoinventarwert pro Anteil, multipliziert mit der Anzahl der gezeichneten Anteile und erhöht um die Zeichnungsgebühr.
<b>Bruttorücknahmebetrag</b>	Der Nettoinventarwert pro Anteil, multipliziert mit der Anzahl der zurückgegebenen Anteile.
<b>Bruttoumtauschbetrag</b>	Der Nettoinventarwert pro Anteil, multipliziert mit der Anzahl der umgetauschten Anteile.
<b>Caisse de Consignation</b>	Luxemburgische Regierungsbehörde, die für die Verwahrung nicht beanspruchter Vermögenswerte verantwortlich ist, die ihr gemäß dem/den luxemburgischen Gesetz(en) von Finanzinstituten anvertraut wurden. Die Verwaltungsgesellschaft überlässt der Caisse de Consignation gemäß den im Prospekt genannten Bedingungen unter bestimmten Umständen nicht beanspruchte Vermögenswerte von Anteilsinhabern.
<b>CHF</b>	Schweizer Franken.
<b>CRS</b>	Der von der OECD entwickelte Melde- und Sorgfaltsstandard (Common Reporting and Due Dilligence Standard) zur Einführung eines globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten.
<b>DAC</b>	Die Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung.
<b>Derivate/Finanzderivate</b>	Finanzinstrumente, deren Wert sich aus der Veränderung des Werts eines zugrunde liegenden Instruments ableitet; diese Wertveränderung wird selbst durch eine Veränderung des Preises für Finanzinstrumente, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Wertpapiere (wie unten definiert), Rohstoffpreise, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen, Kreditrisiken, Marktrisiken oder Finanzindizes, verursacht. Diese Derivate können in börsengehandelte Derivate und außerbörslich gehandelte (OTC) Derivate unterteilt werden.
<b>DKK</b>	Dänische Krone.
<b>Dokument mit wesentlichen Anlegerinformationen („KIID“)</b>	Zusätzlich zu diesem Prospekt wird ein Dokument bzw. werden alle Dokumente mit wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) erstellt und von der Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Das Dokument „Wesentliche Anlegerinformationen“ wird den Anlegern von der Gesellschaft vor einer Anlage in den Anteilen der Gesellschaft zur Verfügung gestellt.
<b>Drittstaat</b>	Jeder europäische Staat, der kein Mitgliedstaat ist, und jeder Staat in Amerika, Afrika, Asien und Ozeanien.
<b>DSGVO</b>	Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr.
<b>Eingetragener Sitz</b>	Die Anschrift der Gesellschaft, die im Registre de Commerce et des Sociétés von Luxemburg (Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg) eingetragen ist, wo die Bücher der Gesellschaft aufbewahrt werden und an die offizielle Schreiben an die Gesellschaft zu adressieren sind.
<b>EU</b>	Die Europäische Union.
<b>EUR</b>	Der Euro, die europäische Einheitswährung, die in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union eingeführt worden ist.
<b>Europa / europäisch</b>	Für Anlagezwecke definiert als alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Norwegen, Island, Liechtenstein und die Schweiz.
<b>FATCA</b>	Die Bestimmungen zur „Foreign Account Tax Compliance“ des im März 2010 verabschiedeten US-amerikanischen „Hiring Incentives to Restore Employment Act“.
<b>FATF</b>	Financial Action Task Force gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (auch als „Groupe d'Action Financière Internationale“ (GAFI) bezeichnet).
<b>GBP</b>	Britisches Pfund.
<b>Geldmarktinstrumente</b>	Gewöhnlich an den Geldmärkten gehandelte Instrumente sowie verzinsliche Wertpapiere mit einer Laufzeit oder Restlaufzeit von höchstens 397 Tagen zum Zeitpunkt ihres Erwerbs durch den Investmentfonds. Bei einer Laufzeit von mehr als 397 Tagen ist der Zins regelmäßig den jeweiligen Marktbedingungen, mindestens aber einmal alle 397 Tage, anzupassen. Geldmarktinstrumente sind auch Instrumente, deren Risikoprofil dem für diese Art von Wertpapieren typischen Risikoprofil entspricht.
<b>Geregelter Markt</b>	Ein geregelter Markt wie in Artikel 4, (1), 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente in ihrer jeweils geltenden Fassung definiert.
<b>Gesamtnettoinventarwert</b>	Der Gesamtwert aller ausgegebenen Anteile eines Teilfonds oder der Gesamtwert aller Vermögenswerte dieses Teilfonds abzüglich des Werts der Verbindlichkeiten des Teilfonds.
<b>Gesamtvermögen</b>	Das gesamte Vermögen (nach Abzug von Barmitteln) eines Teilfonds.
<b>Geschäftstag</b>	Jeder Tag, an dem die Nordea Investment Funds S.A. für den Geschäftsverkehr geöffnet ist. Im Sinne dieser Definition gilt Nordea Investment Funds S.A. an allen gesetzlichen Feiertagen und Bankfeiertagen in Luxemburg, am 24. Dezember und an Karfreitag für den Geschäftsverkehr als geschlossen. Nordea Investment Funds S.A. kann außerdem auf Beschluss von Nordea Investment Funds S.A. auch an anderen Tagen geschlossen sein. Eine Schließung auf Beschluss der Nordea Bank S.A. wird den Anteilsinhabern in Übereinstimmung mit dem Gesetz mitgeteilt.
<b>Gesellschaft</b>	Nordea Fund of Funds, SICAV
<b>Gesetz vom 10. August 1915</b>	Das luxemburgische Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in seiner jeweils geltenden Fassung.

<b>Gesetz vom 13. Februar 2007</b>	Das luxemburgische Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds in seiner jeweils geltenden Fassung.
<b>Gesetz vom 17. Dezember 2010</b>	Das luxemburgische Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils geltenden Fassung.
<b>Gesetz vom 12. Juli 2013</b>	Das luxemburgische Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds in seiner jeweils geltenden Fassung.
<b>Hauptvertriebsstelle</b>	Nordea Investment Funds S.A.
<b>Institutioneller Anleger</b>	Institutionelle Anleger gemäß Artikel 174 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, wie von den Leitlinien oder Empfehlungen der CSSF von Zeit zu Zeit definiert. Zu institutionellen Anlegern zählen insbesondere Kreditinstitute, professionelle Akteure im Finanzsektor – die Anlagen in eigenem Namen, aber im Auftrag Dritter auf der Grundlage eines Verwaltungsvertrags mit Dispositionsbefugnis tätigen –, Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften, Pensionsfonds, Holdinggesellschaften oder regionale und lokale Behörden.
<b>Institutioneller Anteil</b>	Ein Anteil der Gesellschaft, der institutionellen Anlegern vorbehalten ist.
<b>Jahreshauptversammlung</b>	Die Jahreshauptversammlung der Anteilhaber der Gesellschaft, wie in diesem Prospekt und den Statuten der Gesellschaft beschrieben.
<b>Mitgliedstaat</b>	Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union.
<b>Nettoanlagebetrag</b>	Der Geldbetrag, der tatsächlich in die Gesellschaft investiert wird; entspricht dem Bruttoanlagebetrag abzüglich Zeichnungsgebühr.
<b>Nettoinventarwert</b>	In Bezug auf jede Anteilsklasse eines jeden Teilfonds der Wert pro Anteil, der gemäß den einschlägigen Bestimmungen unter der Überschrift „Nettoinventarwert“ des vorliegenden Prospekts ermittelt wird.
<b>Nettorücknahmebetrag</b>	Der Nettoinventarwert pro Anteil, multipliziert mit der Anzahl Anteile, die zurückgenommen werden, abzüglich der Rücknahmekommission.
<b>NOK</b>	Norwegische Krone.
<b>Nordamerika</b>	Für Anlagezwecke definiert als die Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada.
<b>OECD</b>	Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
<b>OGA</b>	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen.
<b>OGAW</b>	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der OGAW-Richtlinie unterliegt.
<b>OGAW-Richtlinie</b>	Die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordination der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
<b>Personenbezogene Daten</b>	Bezeichnet alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person im Sinne der DSGVO beziehen.
<b>Privater Anteil</b>	Ein Anteil der Gesellschaft, der auch von nicht-institutionellen Anlegern erworben werden kann.
<b>Prospekt</b>	Der Prospekt der Nordea Fund of Funds, SICAV; das vorliegende Dokument.
<b>Ratingagentur</b>	Eine Ratingagentur nimmt Bonitätseinstufungen vor, die vom Anlageverwalter eines bestimmten Teilfonds verwendet werden, falls/wenn sie entweder von der US-amerikanischen Wertpapier- und Börsenaufsicht (SEC) („national anerkannte Ratingagentur“, „Nationally Recognized Statistical Rating Organization“) oder von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) („Kreditratingagentur“, „Credit Rating Agency“) anerkannt ist.
<b>Rücknahme</b>	Die Veräußerung von Anteilen, die im Besitz eines Anteilhabers sind.
<b>Rücknahmekommission</b>	Eine durch den Anteilhaber beim Verkauf seiner Anteile zu zahlende Kommission.
<b>Schuldtitel</b>	Anleihen, Optionsscheine auf Anleihen, Schuldscheine, ABS, unter anderem hypothekenbesicherte Wertpapiere und Wertpapiere mit laufenden Zinszahlungen (Pass-Through Securities), Einlagenzertifikate, Schuldverschreibungen. Derartige Schuldtitel können fest verzinslich, variabel verzinslich, zinstragend, mit Nullkupon ausgestattet, inflationsgebunden, von unbegrenzter Laufzeit und/oder Doppelwährungsanleihen sein. Schuldtitel können von öffentlichen Behörden, supranationalen Institutionen, Unternehmen und/oder Kreditinstituten ausgegeben werden. Anlagen in Schuldtiteln haben insbesondere mit Abschnitt I E. (7) in dem Kapitel „Anlagebeschränkungen“ des vorliegenden Prospekts übereinzustimmen.
<b>Schwellenmarkt/-märkte</b>	Für Anlagezwecke definiert als Länder, deren Volkswirtschaften (gemessen am Bruttoinlandsprodukt pro Einwohner) – im Vergleich z.B. mit Europa – weniger entwickelt sind und die über Potenzial für ein deutliches zukünftiges Wachstum verfügen. Die Märkte von Schwellenländern sind üblicherweise Bestandteil von Schwellenländerindizes, wie unter anderem dem MSCI Emerging Markets Index oder dem JP Morgan GBI Emerging Market Global Diversified Index.
<b>SEK</b>	Schwedische Krone.
<b>SICAV</b>	Société d'Investissement à Capital variable.
<b>Statuten</b>	Die Satzung der Gesellschaft.
<b>Teilfonds</b>	Ein einzelnes Portfolio von Aktiva und Passiva innerhalb der Gesellschaft; die Vermögenswerte werden gemäß dem spezifischen Anlageziel und der spezifischen Anlagepolitik des Teilfonds investiert.

<b>Thesaurierende Anteile</b>	Anteile der Gesellschaft, die nicht zu Ausschüttungszahlungen berechtigt sind. Inhaber solcher Anteile profitieren vom Kapitalzuwachs, der sich aus der Wiederanlage der von den Anteilen erzielten Erträge ergibt.
<b>Übertragbare Wertpapiere</b>	Zu den übertragbaren Wertpapieren gehören: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aktien und sonstige den Aktien gleichwertige Wertpapiere,</li> <li>• Anleihen und andere Schuldverschreibungen,</li> <li>• alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Umtausch berechtigen, mit Ausnahme von Techniken und Instrumenten.</li> </ul>
<b>Umtausch</b>	Austausch von Anteilen eines Teilfonds und/oder einer Anteilsklasse gegen Anteile eines anderen Teilfonds und/oder einer anderen Anteilsklasse.
<b>Umtauschgebühr</b>	Eine vom Anteilsinhaber beim Umtausch seiner Anteile zu zahlende Gebühr.
<b>US-Person</b>	Wie in dem Kapitel „Die Gesellschaft“ des vorliegenden Prospekts definiert.
<b>USD</b>	Dollar der Vereinigten Staaten.
<b>Variabler Coupon</b>	Die Zinszahlung für eine Schuldverschreibung, die nicht während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibung mit demselben Prozentsatz berechnet wird, sondern mit einem periodisch, d.h. jeweils alle 1, 3, 6 oder 12 Monate, neu angepassten Prozentsatz.
<b>Verwahrstelle</b>	J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. 6, Route de Trèves L-2633 Senningerberg Großherzogtum Luxemburg
<b>Verwahrstellengebühr</b>	Eine Gebühr, die aus dem Vermögen der Gesellschaft an die J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. als Vergütung für ihre Dienstleistungen als Verwahrstelle der Gesellschaft gezahlt wird.
<b>Verwaltungsgebühr</b>	Eine jährliche Gebühr, die aus dem Vermögen der Gesellschaft an die Nordea Investment Funds S.A. als Vergütung für die Funktion der Verwahrstelle für die Gesellschaft gezahlt wird.
<b>Verwaltungsgesellschaft</b>	Nordea Investment Funds S.A. 562, rue de Neudorf L-2220 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg
<b>Verwaltungsrat</b>	Das Entscheidungsgremium der Gesellschaft, das von den Anteilsinhabern gewählt wird.
<b>Verwaltungsratsmitglied</b>	Ein Mitglied des Verwaltungsrats der Gesellschaft.
<b>Verwaltungsstelle</b>	Nordea Investment Funds S.A. 562 rue de Neudorf L-2220 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg
<b>Zeichnung</b>	Der Kauf von Anteilen.
<b>Zeichnungsgebühr</b>	Eine Gebühr, die beim Kauf von Anteilen bezahlt wird.

## 2. Die Gesellschaft

Die Hauptziele der Gesellschaft sind, eine Reihe von aktiv und professionell verwalteten Teilfonds anzubieten und unter Berücksichtigung des Risikoprofils dieser Teilfonds langfristig einen zufrieden stellenden Ertrag zu erzielen.

Die Anlagepolitik der Gesellschaft besteht hauptsächlich in der Anlage in anderen offenen Organismen für gemeinsame Anlagen. Die Gesellschaft kann jedoch auch in übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Finanzderivaten und anderen Finanzinstrumenten anlegen, die für die Gesellschaft in Übereinstimmung mit Art. 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 in Frage kommen, wie in dem Kapitel „Anlagebeschränkungen“ und in Kapitel 3 „Die Teilfonds der Gesellschaft“ dieses Prospekts beschrieben.

Die Gesellschaft ist in einer Weise strukturiert, dass der erhebliche administrative Aufwand vermieden wird, dem ein Anleger, der unabhängig mit Wertpapieren handelt, bei der Anlage in Aktien, Anleihen, Geldmarktinstrumente, Devisen oder andere Anlageinstrumente unterworfen wäre. Anleger werden an diesen Märkten unter der Führung von ausschließlich damit befassten Spezialisten teilnehmen, ohne sich um die tägliche Verwaltung ihrer Anlagen kümmern zu müssen.

Die Gesellschaft wird von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet.

Die Gesellschaft wurde am 16. September 1998 auf Initiative der Unibank S.A., deren rechtlicher Nachfolger Nordea Bank S.A. war, unter dem Namen Fronrunner II, SICAV im Großherzogtum

Luxemburg gegründet. Die Gesellschaft hat ihren Namen am 19. März 2001 in Nordea Fund of Funds, SICAV geändert. Die Gesellschaft hat die Rechtsform einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (Société d'Investissement à Capital Variable (SICAV)) mit mehreren Teilfonds gemäß dem Gesetz vom 10. August 1915 und wurde als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zugelassen. Die Gesellschaft ist mit Wirkung vom Gründungsdatum auf unbeschränkte Zeit errichtet.

Die Gesellschaft ist im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B-66248 eingetragen.

Die Gesellschaft steht unter der Aufsicht der CSSF.

Der eingetragene Sitz der Gesellschaft ist 562, rue de Neudorf, L-2220 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg. Die Statuten der Gesellschaft wurden erstmals in Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations (das durch das Recueil Electronique des Sociétés et Associations („RESA“) ersetzt wurde) vom 21. Oktober 1998 veröffentlicht und seitdem von Zeit zu Zeit geändert.

Die aktuelle Fassung der Statuten wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg hinterlegt, wo sie eingesehen werden kann und Kopien davon erhältlich sind.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar und endet jeweils am 31. Dezember eines Jahres.

Die Jahreshauptversammlung der Anteilhaber findet innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres statt. Das Datum und der Ort der Versammlung werden in der Einberufungsmittelung bekannt gegeben.

Andere Anteilhaberversammlungen können zu den Zeitpunkten und an den Orten abgehalten werden, die aus der entsprechenden Einberufung hervorgehen. Inhaber von Namensanteilen erhalten die Versammlungsmittelung per Post. Mitteilungen erfolgen außerdem in der im Kapitel 16 „Mitteilungen an die Anteilhaber und Veröffentlichungen“ dieses Prospekts beschriebenen Weise. Beschlüsse, die die Rechte der Anteilhaber der Gesellschaft betreffen, sind in der Hauptversammlung zu verabschieden; Beschlüsse, die die spezifischen Rechte der Anteilhaber eines bestimmten Teilfonds betreffen, sind außerdem auf der Hauptversammlung des jeweiligen Teilfonds zu fassen.

Die Gesellschaft macht die Anleger darauf aufmerksam, dass Anleger ihre Rechte gegenüber der Gesellschaft (vor allem das Recht zur Teilnahme an den Hauptversammlungen der Anteilhaber) nur dann unmittelbar und vollständig geltend machen können, wenn sie selbst und in eigenem Namen im Register der Anteilhaber der Gesellschaft verzeichnet sind. Sollte ein Anleger über einen Vermittler, der in eigenem Namen aber für Rechnung des Anlegers in Anteilen der Gesellschaft anlegt, in Anteile der Gesellschaft investieren, kann er unter Umständen einige der Rechte, die ihm als Anteilhaber zustehen, nicht unmittelbar gegenüber der Gesellschaft geltend machen. Anlegern wird empfohlen, sich bezüglich ihrer Rechte beraten zu lassen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, den Erwerb oder das Halten von Gesellschaftsanteilen in Übereinstimmung mit ihren Statuten zu beschränken oder zu untersagen.

#### DSGVO

Im Sinne der DSGVO können alle personenbezogenen Daten, die im Antragsformular vorgelegt und/oder im Rahmen von Kontakten mit der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft bekannt werden, von der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft, deren Vertretern, Bevollmächtigten, Unterbevollmächtigten, allen Gesellschaften innerhalb der Nordea-Unternehmensgruppe und Dritten in sämtlichen Ländern, die Dienstleistungen für die Nordea-Unternehmensgruppe erbringen, zwecks Verwaltung und Entwicklung der Geschäftsbeziehungen mit den Anteilhabern oder Anlegern gespeichert, eingesehen, genutzt, geändert, übertragen oder anderweitig verarbeitet werden. Zu diesem Zweck dürfen Daten an Finanzberater, mit denen die Verwaltungsgesellschaft zusammenarbeitet, sowie an andere Gesellschaften weitergegeben werden, die mit der Unterstützung der Geschäftsbeziehungen beauftragt wurden. Eine solche Bearbeitung kann die Übertragung personenbezogener Daten an Stellen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums beinhalten, die möglicherweise nicht über eine vergleichbare Datenschutzgesetzgebung verfügen. In diesem Falle sind die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft bestrebt, sicherzustellen, dass die Datenübertragung entsprechend den Vorschriften der DSGVO erfolgt. Gemäß DSGVO und etwaiger nationaler Umsetzungsvorschriften ist der Anleger berechtigt, einen kostenlosen Auszug über seine bei der Verwaltungsgesellschaft gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen. Die Datenschutzrichtlinie, in der die Rechte der Anteilhaber und Anleger gemäß der DSGVO aufgeführt sind, ist auf der Website [www.nordea.lu](http://www.nordea.lu) abrufbar.

#### Anlagebeschränkungen für US-Personen

Die Aktien/Anteile der Gesellschaft/des Fonds dürfen in den Vereinigten Staaten von Amerika weder direkt noch indirekt angeboten oder verkauft werden. US-Personen dürfen Aktien/Anteile der Gesellschaft/des Fonds nicht zeichnen.

Der Begriff US-Person bezeichnet in diesem Prospekt eine „US-Person“ gemäß Rule 902 der Regulation S und bezieht sich nicht auf „Nicht-US-Person“ gemäß Rule 4.7 des U.S. Commodity Exchange Act in seiner jeweils geltenden Fassung.

Der Begriff „US-Person“ gemäß Rule 902 der Regulation S umfasst unter anderem:

- i) sämtliche natürliche Personen, die in den Vereinigten Staaten von Amerika ansässig sind;
- ii) sämtliche Personen- oder Kapitalgesellschaften, die nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika gegründet wurden;
- iii) sämtliche Sondervermögen, deren Testamentsvollstrecker oder Verwalter US-Personen sind;
- (iv) sämtliche Trusts, deren Treuhänder US-Personen sind;
- (v) sämtliche Agenturen oder Niederlassungen von Nicht-US-Rechtsträgern, die in den Vereinigten Staaten von Amerika ansässig sind;
- (vi) sämtliche nicht diskretionär verwaltete Konten oder ähnliche Konten (jedoch keine Sondervermögen oder Trusts), die von einem Broker oder einem sonstigen Treuhänder zugunsten oder auf Rechnung einer US-Person geführt werden;
- (vii) sämtliche diskretionär verwaltete Konten oder ähnliche Konten (jedoch keine Sondervermögen oder Trusts), die von einem Broker oder einem sonstigen Treuhänder geführt werden, die in den Vereinigten Staaten von Amerika gegründet wurden oder (im Falle einer natürlichen Person) dort ansässig sind; und
- (viii) sämtliche Personen- oder Kapitalgesellschaften, sofern diese:
  - (1) nach jedwedem ausländischen Recht gegründet wurden; und
  - (2) von einer US-Person hauptsächlich zum Zweck einer Anlage in Wertpapieren, die nicht nach dem Securities Act registriert sind, gegründet wurden, es sei denn, sie befinden sich im Besitz und wurden gegründet von zulässigen Anlegern (wie in Rule 501a des Securities Act festgelegt), die keine natürlichen Personen, Sondervermögen oder Trusts sind.

**Zur Klarstellung: US-Steuerzahler können, vorausgesetzt sie fallen nicht unter die Definition von US-Personen, Aktien/Anteile der Gesellschaft/des Fonds zeichnen. Der Begriff US-Steuerzahler bezieht sich auf eine „US-Person“ im Sinne der US-Bundeseinkommensteuer. Damit ist beispielsweise keine natürliche Person gemeint, die ein US-Bürger mit Wohnsitz außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika ist, sondern jemand, der im Sinne der US-Bundeseinkommensteuer ein US-Steuerzahler ist.** Weitere Informationen über die Einschränkung oder das Verbot des Eigentums an Anteilen erhalten Sie bei der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft.

#### FATCA

FATCA erweitert das Bundessteuergesetz (Internal Revenue Code) der USA um das neue Kapitel „Steuern zur Durchsetzung der Berichterstattung über bestimmte ausländische Konten“ und verpflichtet ausländische Finanzinstitute („**FFI**“) wie die Gesellschaft, der US-Bundessteuerbehörde (Internal Revenue Service, „**IRS**“) Informationen über den direkten und indirekten Besitz von nicht-US-amerikanischen Konten und nicht-US-amerikanischen Unternehmen durch bestimmte US-Personen zu übermitteln. Werden die verlangten Informationen nicht übermittelt, könnte dies zu einer Quellenbesteuerung in Höhe von 30% bestimmter in den USA erzielter Erträge (einschließlich Ausschüttungen und Zinsen) und der Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung von Eigentum führen, aus dem in den USA erzielte Zinsen oder Ausschüttungen resultieren können.

Luxemburg unterzeichnete am 28. März 2014 das zwischenstaatliche Abkommen („**Model I Intergovernmental Agreement**“) mit den Vereinigten Staaten von Amerika zur Verbesserung der internationalen Steuerehrlichkeit und zur Umsetzung von FATCA (das „**Model I IGA**“), das zum Status eines berichtenden ausländischen Finanzinstituts („**Reporting Foreign Financial Institution**“, „**berichtendes FFI**“) gemäß FATCA, zur Registrierung auf der FATCA-Plattform der IRS und zur Vergabe der „globalen Intermediärkennnummer“ („**Global Intermediary Identification Number**“, „**GIIN**“) führt.

Die Gesellschaft wird die FATCA-Vorschriften gemäß den Bestimmungen des **Model I IGA** und den Bestimmungen der luxemburgischen Gesetzgebung zur Umsetzung dieses **Model I IGA** erfüllen.

Die Gesellschaft wird Steuerinformationen an die luxemburgischen Behörden übermitteln, die daraufhin diese

Informationen an die IRS weiterleiten. Die Gesellschaft wird außerdem die notwendigen Sorgfaltsprüfungen und Kontrollen gegenüber den Anlegern vornehmen und jährlich unter anderem Informationen in Bezug auf Finanzkonten melden, die von US-Personen oder von nicht-US-amerikanischen Unternehmen, die sich im Besitz von US-Personen befinden, gehalten werden. Der Verwaltungsrat kann jederzeit beschließen, neue Teilfonds aufzulegen. Bei der Auflegung solcher zusätzlichen Teilfonds werden der vorliegende Prospekt und die einschlägigen KIID dementsprechend geändert und veröffentlicht.

Ferner ist der Verwaltungsrat bei der Auflegung eines neuen Teilfonds, in dem noch keine Anteile gezeichnet werden können, berechtigt, jederzeit den Erstzeichnungszeitraum und den Erstzeichnungspreis festzulegen. Sobald ein Teilfonds gezeichnet werden kann, werden der Prospekt und die einschlägigen KIID um die für Anleger erforderlichen Informationen ergänzt und veröffentlicht.

Die Anteile der Gesellschaft können an der Luxemburger Börse notiert werden.

#### **CRS**

Der CRS ist Bestandteil eines von der OECD entwickelten globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten. Der CRS legt die Melde- und Sorgfaltpflichten fest, die beim automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten zur Anwendung kommen. Die Finanzinstitute sind dazu verpflichtet, den Ländern, in denen die natürlichen und juristischen Personen ansässig sind, Informationen über deren Finanzkonten zur Verfügung zu stellen. Solche Informationen umfassen Zinsen, Dividenden und ähnliche Einkommensarten sowie Kapitalerträge und Kontostände. Werden diese Informationen nicht bereitgestellt, kann dies Sanktionen gemäß der für das betreffende meldepflichtige Finanzinstitut geltenden lokalen Gesetzgebung nach sich ziehen.

Der automatische Informationsaustausch über Finanzkonten gilt gemäß CRS für diejenigen Länder, die die multilaterale

Vereinbarung über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten („Multilateral Competent Authority Agreement on automatic exchange of financial account information“, „**MCAA**“) unterzeichnet haben. Am 29. Oktober 2014 hat Luxemburg zusammen mit 50 anderen Ländern die MCAA unterzeichnet.

Die Gesellschaft wird die notwendigen Sorgfaltsprüfungen und Kontrollen gegenüber den Anlegern vornehmen und den luxemburgischen Steuerbehörden jährlich die Informationen zu den Finanzkonten übermitteln. Die Behörden werden diese dann an diejenigen Länder weiterleiten, in denen die betreffenden natürlichen und juristischen Personen ansässig sind. Der erste Bericht ist im Jahr 2017 für das Geschäftsjahr 2016 vorgesehen.

#### **DAC**

Die DAC führt auf Ebene der Europäischen Union einen mit dem CRS vergleichbaren automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten ein und verpflichtet die Finanzinstitute dazu, den anderen EU-Mitgliedstaaten Informationen zu den Finanzkonten zu übermitteln, die von natürlichen oder juristischen Personen gehalten werden, die in diesen anderen Mitgliedstaaten ansässig sind. Solche Informationen umfassen Zinsen, Dividenden und ähnliche Einkommensarten sowie Kapitalerträge und Kontostände. Werden diese Informationen nicht bereitgestellt, kann dies Sanktionen nach sich ziehen, die von dem Mitgliedstaat bestimmt werden, in dem die meldepflichtigen Finanzinstitute ansässig sind.

Luxemburg hat die DAC mit dem Gesetz vom 18. Dezember 2015 in nationales Recht umgesetzt.

Die Gesellschaft wird die notwendigen Sorgfaltsprüfungen und Kontrollen gegenüber den Anlegern vornehmen und den luxemburgischen Steuerbehörden jährlich die Informationen zu den Finanzkonten übermitteln. Die Behörden werden diese dann an diejenigen Länder weiterleiten, in denen die betreffenden natürlichen und juristischen Personen ansässig sind. Der erste Bericht ist im Jahr 2017 für das Geschäftsjahr 2016 vorgesehen.

### **3. Die Teilfonds der Gesellschaft**

Sofern in den folgenden Absätzen nicht anders angegeben, unterliegt jeder Teilfonds den allgemeinen Bestimmungen in Kapitel 3 ff. des vorliegenden Prospekts.

Die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds sind von Teilfonds zu Teilfonds getrennt zu halten, wobei Drittgläubiger nur auf das Vermögen des betreffenden Teilfonds zurückgreifen können.

# Nordea Fund of Funds – Multi Manager Fund Balanced

## Anlageziel

Ziel des Teilfonds ist die Vermögensbildung, d.h. die moderate Stärkung der Kaufkraft des Teilfonds unter Berücksichtigung der zur Erreichung dieses Ziels unumgänglichen potenziellen Verlustrisiken.

## Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilfonds ist die Anlage seines Nettovermögens in anderen offenen Zielfonds (die „Zielfonds“). Der Teilfonds investiert zwischen 30% und 70% seines Nettoinventarwertes in Aktienfonds. Der restliche Teil des Portfolios wird in Zielfonds investiert, die primär in Schuldtiteln, Barmitteln und sonstigen übertragbaren Wertpapieren anlegen.

Zusätzlich kann der Teilfonds Marktgelegenheiten nutzen, insbesondere durch Anlage in länder- oder branchenspezifische Fonds einschließlich offener börsengehandelter Fonds (exchange traded funds).

Der Teilfonds hat die Auswahl zwischen einer großen Vielzahl von Investmentfonds, um ein Portfolio zusammenzustellen, welches eine optimale Mischung aus Risiko und Ertrag bietet. Die Zusammensetzung des Portfolios richtet sich nach den Markterwartungen des Anlageverwalters und wird zu jedem Zeitpunkt der empfohlenen Zusammensetzung von Vermögenswerten für Anleger mit einem bestimmten Risikoprofil entsprechen.

Risiken werden größtenteils dadurch reduziert, dass in ein breites Spektrum von Zielfonds angelegt wird, die selbst dem Grundsatz der Risikostreuung unterliegen. Aus diesem Grund bietet der Teilfonds eine einzigartig breit gestreute Geldanlage.

Dieser Teilfonds darf Derivate im Rahmen der Anlagestrategie, zu Absicherungszwecken oder zur Anwendung von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung einsetzen. Abschnitt II „Einsatz von Finanzderivaten“ in dem Kapitel „Anlagebeschränkungen“ beschreibt und legt den Einsatz von Derivaten durch die Gesellschaft weitergehend fest.

Dieser Teilfonds setzt die in Abschnitt III „Sonstige Techniken und Instrumente für eine effiziente Portfolioverwaltung“ in dem Kapitel „Anlagebeschränkungen“ dieses Prospekts beschriebenen Instrumente und Techniken nicht ein.

Der Teilfonds kann durch Anlagen und/oder Barmittel neben der Basiswährung in anderen Währungen engagiert sein. Der Teilfonds nutzt dieses Währungsengagement aktiv im Rahmen der Anlagestrategie.

## Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds ist für Anleger geeignet, die Investmentfonds als eine angemessene Möglichkeit zur Beteiligung an Kapitalmarktentwicklungen ansehen. Anleger dieses Teilfonds sind auf ein moderates Risiko- und Renditepotenzial eingestellt. Sie bevorzugen eine gewisse Stabilität und eher durchschnittliche Renditen. Die Anleger sollten bereit sein, geringe vorübergehende Verluste zu akzeptieren.

Da das Hauptziel des Teilfonds die moderate Vermögensbildung ist, kann das Risikoprofil als ausgeglichen bezeichnet werden.

Die Anlagen der Gesellschaft unterliegen normalen Marktschwankungen. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass der Kurs der Vermögenswerte in jedem Teilfonds schwanken kann. Hinsichtlich der Performance der Teilfonds bzw. der Kapitalrückzahlung kann keine Garantie gegeben werden. Die Wertentwicklung eines Teilfonds in der Vergangenheit ist kein Hinweis auf die künftige Wertentwicklung des betreffenden Teilfonds. Darüber hinaus können auch Änderungen der Wechselkurse zu einem Anstieg bzw. Rückgang des Wertes der Anteile in der Basiswährung des Anteilsinhabers führen.

Obwohl der Verwaltungsrat alles unternimmt, um die Anlageziele der Gesellschaft und ihrer Teilfonds zu erreichen, kann nicht garantiert werden, dass die Anlageziele erreicht werden.

Daher werden die Anteilsinhaber darauf aufmerksam gemacht, dass die Rücknahme von Anteilen durch die Gesellschaft zu einem Preis erfolgt, der, abhängig vom Wert des Vermögens des Teilfonds zum Zeitpunkt der Rücknahme, höher oder niedriger als die ursprünglichen Anschaffungskosten sein kann.

## Basiswährung

Die Basiswährung dieses Teilfonds ist der EUR.

## Referenzindex

Der Teilfonds misst seine Wertentwicklung nicht an einem Referenzindex.

# Nordea Fund of Funds – Multi Manager Fund Equity

## Anlageziel

Ziel des Teilfonds ist die Vermögensbildung, d.h. die bestmögliche Stärkung der Kaufkraft des Teilfonds unter Berücksichtigung der zur Erreichung dieses Ziels unumgänglichen potenziellen Verlustrisiken.

## Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilfonds ist die Anlage seines Nettovermögens in anderen offenen Zielfonds (die „Zielfonds“). Der Teilfonds investiert mindestens 90% seines Nettoinventarwertes in Aktienfonds. Der restliche Teil des Portfolios wird in Zielfonds investiert, die primär in Anleihen, Barmitteln und sonstigen übertragbaren Wertpapieren anlegen.

Zusätzlich kann der Teilfonds Marktgelegenheiten nutzen, insbesondere durch Anlage in länder- oder branchenspezifische Fonds einschließlich offener börsengehandelter Fonds (exchange traded funds).

Der Teilfonds hat die Auswahl zwischen einer großen Vielzahl von Investmentfonds, um ein Portfolio zusammenzustellen, welches eine optimale Mischung aus Risiko und Ertrag bietet. Die Zusammensetzung des Portfolios richtet sich nach den Markterwartungen des Anlageverwalters und wird zu jedem Zeitpunkt der empfohlenen Zusammensetzung von Vermögenswerten für Anleger mit einem bestimmten Risikoprofil entsprechen.

Risiken werden größtenteils dadurch reduziert, dass in ein breites Spektrum von Zielfonds angelegt wird, die selbst dem Grundsatz der Risikostreuung unterliegen. Aus diesem Grund bietet der Teilfonds eine einzigartig breit gestreute Geldanlage.

Dieser Teilfonds darf Derivate im Rahmen der Anlagestrategie, zu Absicherungszwecken oder zur Anwendung von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung einsetzen. Abschnitt II „Einsatz von Finanzderivaten“ in dem Kapitel „Anlagebeschränkungen“ beschreibt und legt den Einsatz von Derivaten durch die Gesellschaft weitergehend fest.

Dieser Teilfonds setzt die in Abschnitt III „Sonstige Techniken und Instrumente für eine effiziente Portfolioverwaltung“ in dem Kapitel „Anlagebeschränkungen“ dieses Prospekts beschriebenen Instrumente und Techniken nicht ein.

Der Teilfonds kann durch Anlagen und/oder Barmittel neben der Basiswährung in anderen Währungen engagiert sein. Der Teilfonds nutzt dieses Währungsengagement aktiv im Rahmen der Anlagestrategie.

## Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds ist für Anleger geeignet, die bereit sind, die höheren Risiken zu akzeptieren, die sich aus Anlagen mit höherem Wachstum mit dem Ziel einer möglichst hohen Rendite ergeben. Daher sollten die Anleger über Erfahrung mit volatilen Produkten verfügen und zeitweilige hohe Verluste akzeptieren können.

Da das Hauptziel des Teilfonds die zügige Vermögensbildung ist, kann das Risikoprofil als aggressiv bezeichnet werden.

Die Anlagen der Gesellschaft unterliegen normalen Marktschwankungen. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass der Kurs der Vermögenswerte in jedem Teilfonds schwanken kann. Hinsichtlich der Performance der Teilfonds bzw. der Kapitalrückzahlung kann keine Garantie gegeben werden. Die Wertentwicklung eines Teilfonds in der Vergangenheit ist kein Hinweis auf die künftige Wertentwicklung des betreffenden Teilfonds. Darüber hinaus können auch Änderungen der Wechselkurse zu einem Anstieg bzw. Rückgang des Wertes der Anteile in der Basiswährung des Anteilsinhabers führen.

Obwohl der Verwaltungsrat alles unternimmt, um die Anlageziele der Gesellschaft und ihrer Teilfonds zu erreichen, kann nicht garantiert werden, dass die Anlageziele erreicht werden.

Daher werden die Anteilsinhaber darauf aufmerksam gemacht, dass die Rücknahme von Anteilen durch die Gesellschaft zu einem Preis erfolgt, der, abhängig vom Wert des Vermögens des Teilfonds zum Zeitpunkt der Rücknahme, höher oder niedriger als die ursprünglichen Anschaffungskosten sein kann.

## Basiswährung

Die Basiswährung dieses Teilfonds ist der EUR.

## Referenzindex

Der Teilfonds misst seine Wertentwicklung nicht an einem Referenzindex.

# Nordea Fund of Funds – Multi Manager Fund Growth

## **Anlageziel**

Ziel des Teilfonds ist die Vermögensbildung, d.h. die bestmögliche Stärkung der Kaufkraft des Teilfonds unter Berücksichtigung der zur Erreichung dieses Ziels unumgänglichen potenziellen Verlustrisiken.

## **Anlagepolitik**

Das Anlageziel des Teilfonds ist die Anlage seines Nettovermögens in anderen offenen Zielfonds (die „**Zielfonds**“). Der Teilfonds investiert zwischen 55% und 95% seines Nettoinventarwertes in Aktienfonds. Der restliche Teil des Portfolios wird in Zielfonds investiert, die primär in Schuldtiteln, Barmitteln und sonstigen übertragbaren Wertpapieren anlegen.

Zusätzlich kann der Teilfonds Marktgelegenheiten nutzen, insbesondere durch Anlage in länder- oder branchenspezifische Fonds einschließlich offener börsengehandelter Fonds (exchange traded funds).

Der Teilfonds hat die Auswahl zwischen einer großen Vielzahl von Investmentfonds, um ein Portfolio zusammenzustellen, welches eine optimale Mischung aus Risiko und Ertrag bietet. Die Zusammensetzung des Portfolios richtet sich nach den Markterwartungen des Anlageverwalters und wird zu jedem Zeitpunkt der empfohlenen Zusammensetzung von Vermögenswerten für Anleger mit einem bestimmten Risikoprofil entsprechen.

Risiken werden größtenteils dadurch reduziert, dass in ein breites Spektrum von Zielfonds angelegt wird, die selbst dem Grundsatz der Risikostreuung unterliegen. Aus diesem Grund bietet der Teilfonds eine einzigartig breit gestreute Geldanlage.

Dieser Teilfonds darf Derivate im Rahmen der Anlagestrategie, zu Absicherungszwecken oder zur Anwendung von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung einsetzen. Abschnitt II „Einsatz von Finanzderivaten“ in dem Kapitel „Anlagebeschränkungen“ beschreibt und legt den Einsatz von Derivaten durch die Gesellschaft weitergehend fest.

Dieser Teilfonds setzt die in Abschnitt III „Sonstige Techniken und Instrumente für eine effiziente Portfolioverwaltung“ in dem Kapitel „Anlagebeschränkungen“ dieses Prospekts beschriebenen Instrumente und Techniken nicht ein.

Der Teilfonds kann durch Anlagen und/oder Barmittel neben der Basiswährung in anderen Währungen engagiert sein. Der Teilfonds nutzt dieses Währungsengagement aktiv im Rahmen der Anlagestrategie.

## **Profil des typischen Anlegers**

Dieser Teilfonds ist für Anleger geeignet, die bereit sind, die höheren Risiken zu akzeptieren, die sich aus Anlagen mit höherem Wachstum mit dem Ziel einer möglichst hohen Rendite ergeben. Daher sollten die Anleger über Erfahrung mit volatilen Produkten verfügen und zeitweilige hohe Verluste akzeptieren können.

Da das Hauptziel des Teilfonds die zügige Vermögensbildung ist, kann das Risikoprofil als aggressiv bezeichnet werden.

Die Anlagen der Gesellschaft unterliegen normalen Marktschwankungen. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass der Kurs der Vermögenswerte in jedem Teilfonds schwanken kann. Hinsichtlich der Performance der Teilfonds bzw. der Kapitalrückzahlung kann keine Garantie gegeben werden. Die Wertentwicklung eines Teilfonds in der Vergangenheit ist kein Hinweis auf die künftige Wertentwicklung des betreffenden Teilfonds. Darüber hinaus können auch Änderungen der Wechselkurse zu einem Anstieg bzw. Rückgang des Wertes der Anteile in der Basiswährung des Anteilsinhabers führen.

Obwohl der Verwaltungsrat alles unternimmt, um die Anlageziele der Gesellschaft und ihrer Teilfonds zu erreichen, kann nicht garantiert werden, dass die Anlageziele erreicht werden.

Daher werden die Anteilsinhaber darauf aufmerksam gemacht, dass die Rücknahme von Anteilen durch die Gesellschaft zu einem Preis erfolgt, der, abhängig vom Wert des Vermögens des Teilfonds zum Zeitpunkt der Rücknahme, höher oder niedriger als die ursprünglichen Anschaffungskosten sein kann.

## **Basiswährung**

Die Basiswährung dieses Teilfonds ist der EUR.

## **Referenzindex**

Der Teilfonds misst seine Wertentwicklung nicht an einem Referenzindex.

# Nordea Fund of Funds – Multi Manager Fund Moderate

## Anlageziel

Ziel des Teilfonds ist die Vermögenserhaltung, d.h. die Wahrung der Kaufkraft des Teilfonds, wenngleich dies das Renditepotenzial verringern könnte.

## Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilfonds ist die Anlage seines Nettovermögens in anderen offenen Zielfonds (die „Zielfonds“). Der Teilfonds investiert zwischen 5% und 45% seines Nettoinventarwertes in Aktienfonds. Der restliche Teil des Portfolios wird in Zielfonds investiert, die primär in Schuldtiteln, Barmitteln und sonstigen übertragbaren Wertpapieren anlegen.

Zusätzlich kann der Teilfonds Marktgelegenheiten nutzen, insbesondere durch Anlage in länder- oder branchenspezifische Fonds einschließlich offener börsengehandelter Fonds (exchange traded funds).

Der Teilfonds hat die Auswahl zwischen einer großen Vielzahl von Investmentfonds, um ein Portfolio zusammenzustellen, welches eine optimale Mischung aus Risiko und Ertrag bietet. Die Zusammensetzung des Portfolios richtet sich nach den Markterwartungen des Anlageverwalters und wird zu jedem Zeitpunkt der empfohlenen Zusammensetzung von Vermögenswerten für Anleger mit einem bestimmten Risikoprofil entsprechen.

Risiken werden größtenteils dadurch reduziert, dass in ein breites Spektrum von Zielfonds angelegt wird, die selbst dem Grundsatz der Risikostreuung unterliegen. Aus diesem Grund bietet der Teilfonds eine einzigartig breit gestreute Geldanlage.

Dieser Teilfonds darf Derivate im Rahmen der Anlagestrategie, zu Absicherungszwecken oder zur Anwendung von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung einsetzen. Abschnitt II „Einsatz von Finanzderivaten“ in dem Kapitel „Anlagebeschränkungen“ beschreibt und legt den Einsatz von Derivaten durch die Gesellschaft weitergehend fest.

Dieser Teilfonds setzt die in Abschnitt III „Sonstige Techniken und Instrumente für eine effiziente Portfolioverwaltung“ in dem Kapitel „Anlagebeschränkungen“ dieses Prospekts beschriebenen Instrumente und Techniken nicht ein.

Der Teilfonds kann durch Anlagen und/oder Barmittel neben der Basiswährung in anderen Währungen engagiert sein. Der Teilfonds nutzt dieses Währungsengagement aktiv im Rahmen der Anlagestrategie.

## Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds ist für Anleger geeignet, die an den Kapitalmärkten nicht interessiert bzw. nicht darüber informiert sind, die jedoch Investmentfonds als ein bequemes Anlageprodukt ansehen. Anleger sollten mit einem niedrigen bis mäßigen Risiko- und Renditepotenzial zufrieden sein. Die Anleger sollten bereit sein, niedrige bis moderate vorübergehende Verluste zu akzeptieren.

Da das Hauptziel des Teilfonds der Vermögenserhalt ist, kann das Risikoprofil als moderat bezeichnet werden.

Die Anlagen der Gesellschaft unterliegen normalen Marktschwankungen. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass der Kurs der Vermögenswerte in jedem Teilfonds schwanken kann. Hinsichtlich der Performance der Teilfonds bzw. der Kapitalrückzahlung kann keine Garantie gegeben werden. Die Wertentwicklung eines Teilfonds in der Vergangenheit ist kein Hinweis auf die künftige Wertentwicklung des betreffenden Teilfonds. Darüber hinaus können auch Änderungen der Wechselkurse zu einem Anstieg bzw. Rückgang des Wertes der Anteile in der Basiswährung des Anteilsinhabers führen.

Obwohl der Verwaltungsrat alles unternimmt, um die Anlageziele der Gesellschaft und ihrer Teilfonds zu erreichen, kann nicht garantiert werden, dass die Anlageziele erreicht werden.

Daher werden die Anteilsinhaber darauf aufmerksam gemacht, dass die Rücknahme von Anteilen durch die Gesellschaft zu einem Preis erfolgt, der, abhängig vom Wert des Vermögens des Teilfonds zum Zeitpunkt der Rücknahme, höher oder niedriger als die ursprünglichen Anschaffungskosten sein kann.

## Basiswährung

Die Basiswährung dieses Teilfonds ist der EUR.

## Referenzindex

Der Teilfonds misst seine Wertentwicklung nicht an einem Referenzindex.

# Nordea Fund of Funds – Multi Manager Fund Total Return

## Anlageziel

Ziel des Teilfonds ist die Vermögensbildung, d.h. die bestmögliche Stärkung der Kaufkraft des Teilfonds unter Berücksichtigung der zur Erreichung dieses Ziels unumgänglichen potenziellen Verlustrisiken.

## Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilfonds ist die Anlage seines Nettovermögens in anderen offenen Zielfonds (die „Zielfonds“), die in erster Linie in Aktien, Renten, Barmittel oder sonstige übertragbare Wertpapiere investieren. Zusätzlich kann der Teilfonds Marktgelegenheiten nutzen, insbesondere durch Anlage in länder- oder branchenspezifische Fonds einschließlich offener börsengehandelter Fonds (exchange traded funds).

Der Teilfonds hat die Auswahl zwischen einer großen Vielzahl von Investmentfonds, um ein Portfolio zusammenzustellen, welches eine optimale Mischung aus Risiko und Ertrag bietet. Die Zusammensetzung des Portfolios richtet sich nach den Markterwartungen des Anlageverwalters und wird zu jedem Zeitpunkt der empfohlenen Zusammensetzung von Vermögenswerten für Anleger mit einem bestimmten Risikoprofil entsprechen.

Risiken werden größtenteils dadurch reduziert, dass in ein breites Spektrum von Zielfonds angelegt wird, die selbst dem Grundsatz der Risikostreuung unterliegen. Aus diesem Grund bietet der Teilfonds eine einzigartig breit gestreute Geldanlage.

Dieser Teilfonds darf Derivate im Rahmen der Anlagestrategie, zu Absicherungszwecken oder zur Anwendung von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung einsetzen. Abschnitt II „Einsatz von Finanzderivaten“ in dem Kapitel „Anlagebeschränkungen“ beschreibt und legt den Einsatz von Derivaten durch die Gesellschaft weitergehend fest.

Dieser Teilfonds setzt die in Abschnitt III „Sonstige Techniken und Instrumente für eine effiziente Portfolioverwaltung“ in dem Kapitel „Anlagebeschränkungen“ dieses Prospekts beschriebenen Instrumente und Techniken nicht ein.

Der Teilfonds kann durch Anlagen und/oder Barmittel neben der Basiswährung in anderen Währungen engagiert sein. Der Teilfonds nutzt dieses Währungsengagement aktiv im Rahmen der Anlagestrategie.

## Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds ist für Anleger geeignet, die bereit sind, die höheren Risiken zu akzeptieren, die sich aus Anlagen mit höherem Wachstum mit dem Ziel einer möglichst hohen Rendite ergeben. Daher sollten die Anleger über Erfahrung mit volatilen Produkten verfügen und zeitweilige hohe Verluste akzeptieren können.

Da das Hauptziel des Teilfonds die moderate Vermögensbildung ist, kann das Risikoprofil als ausgeglichen bezeichnet werden.

Die Anlagen der Gesellschaft unterliegen normalen Marktschwankungen. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass der Kurs der Vermögenswerte in jedem Teilfonds schwanken kann. Hinsichtlich der Performance des Teilfonds bzw. der Kapitalrückzahlung kann keine Garantie gegeben werden. Die Wertentwicklung eines Teilfonds in der Vergangenheit ist kein Hinweis auf die künftige Wertentwicklung des betreffenden Teilfonds. Darüber hinaus können auch Änderungen der Wechselkurse zu Anstiegen bzw. Rückgängen des Wertes der Anteile in der Basiswährung des Anteilsinhabers führen.

Obwohl der Verwaltungsrat alles unternimmt, um die Anlageziele der Gesellschaft und ihrer Teilfonds zu erreichen, kann nicht garantiert werden, dass die Anlageziele erreicht werden.

Daher werden die Anteilsinhaber darauf aufmerksam gemacht, dass die Rücknahme von Anteilen durch die Gesellschaft zu einem Preis erfolgt, der, abhängig vom Wert des Vermögens des Teilfonds zum Zeitpunkt der Rücknahme, höher oder niedriger als die ursprünglichen Anschaffungskosten sein kann.

## Basiswährung

Die Basiswährung dieses Teilfonds ist der EUR.

## Referenzindex

Der Teilfonds misst seine Wertentwicklung nicht an einem Referenzindex.

# Nordea Fund of Funds – Tactical Allocation Balanced

## **Anlageziel und Anlagepolitik des Teilfonds**

Die Anlagepolitik des Teilfonds ist es, das Kapital des Anlegers zu erhalten und eine angemessene Rendite zu erbringen.

Das Anlageziel des Teilfonds ist die Anlage seines Nettovermögens in anderen offenen Zielfonds (die „**Zielfonds**“). Der Teilfonds investiert regelmäßig zwischen 25% und 75% seines Nettoinventarwertes in Aktienfonds. Der restliche Teil des Portfolios wird in Zielfonds investiert, die primär in Anleihen, Barmitteln und sonstigen übertragbaren Wertpapieren anlegen.

Der Teilfonds hat die Auswahl zwischen einer großen Vielzahl von Investmentfonds, um ein Portfolio zusammenzustellen, welches eine optimale Mischung aus Risiko und Ertrag bietet. Die Zusammensetzung des Portfolios richtet sich nach den Markterwartungen der Verwaltungsgesellschaft und wird zu jedem Zeitpunkt der empfohlenen Zusammensetzung von Vermögenswerten für Anleger mit einem bestimmten Risikoprofil entsprechen.

Risiken werden dadurch reduziert, dass in ein breites Spektrum von Zielfonds angelegt wird, die selbst dem Grundsatz der Risikostreuung unterliegen. Aus diesem Grund bietet der Teilfonds eine einzigartig breit gestreute Geldanlage.

Der Teilfonds kann durch Anlagen und/oder Barmittel neben der Basiswährung in anderen Währungen engagiert sein. Der Teilfonds nutzt dieses Währungsengagement aktiv im Rahmen der Anlagestrategie.

Dieser Teilfonds darf Derivate im Rahmen der Anlagestrategie, zu Absicherungszwecken oder zur Anwendung von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung einsetzen. Abschnitt II „Einsatz von Finanzderivaten“ in dem Kapitel „Anlagebeschränkungen“ beschreibt und legt den Einsatz von Derivaten durch die Gesellschaft weitergehend fest.

Dieser Teilfonds setzt die in Abschnitt III „Sonstige Techniken und Instrumente für eine effiziente Portfolioverwaltung“ in dem Kapitel „Anlagebeschränkungen“ dieses Prospekts beschriebenen Instrumente und Techniken nicht ein.

Der Teilfonds wurde für unbestimmte Zeit gegründet.

## **Profil des typischen Anlegers**

Dieser Teilfonds ist für Anleger geeignet, die Investmentfonds als eine angemessene Möglichkeit zur Beteiligung an Kapitalmarktentwicklungen ansehen. Anleger dieses Teilfonds sind auf ein moderates Risiko- und Renditepotenzial eingestellt. Sie bevorzugen eine gewisse Stabilität und eher durchschnittliche Renditen. Die Anleger sollten bereit sein, geringe vorübergehende Verluste zu akzeptieren.

Die Anlagen der Gesellschaft unterliegen normalen Marktschwankungen. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass der Kurs der Vermögenswerte in jedem Teilfonds schwanken kann. Hinsichtlich der Performance der Teilfonds bzw. der Kapitalrückzahlung kann keine Garantie gegeben werden. Die Wertentwicklung eines Teilfonds in der Vergangenheit ist kein Hinweis auf die künftige Wertentwicklung des betreffenden Teilfonds. Darüber hinaus können auch Änderungen der Wechselkurse zu einem Anstieg bzw. Rückgang des Wertes der Anteile in der Basiswährung des Anteilsinhabers führen.

Obwohl der Verwaltungsrat alles unternimmt, um die Anlageziele der Gesellschaft und ihrer Teilfonds zu erreichen, kann nicht garantiert werden, dass die Anlageziele erreicht werden.

Daher werden die Anteilsinhaber darauf aufmerksam gemacht, dass die Rücknahme von Anteilen durch die Gesellschaft zu einem Preis erfolgt, der, abhängig vom Wert des Vermögens des Teilfonds zum Zeitpunkt der Rücknahme, höher oder niedriger als die ursprünglichen Anschaffungskosten sein kann.

## **Basiswährung**

Die Basiswährung dieses Teilfonds ist der EUR.

## **Referenzindex**

Der Teilfonds misst seine Wertentwicklung nicht an einem Referenzindex.

# Nordea Fund of Funds – Tactical Allocation Moderate

## **Anlageziel und Anlagepolitik des Teilfonds**

Die Anlagepolitik des Teilfonds ist es, das Kapital des Anlegers zu erhalten und eine angemessene Rendite zu erbringen.

Das Anlageziel des Teilfonds ist die Anlage seines Nettovermögens in anderen offenen Zielfonds (die „**Zielfonds**“). Der Teilfonds investiert regelmäßig weniger als 50% seines Nettoinventarwertes in Aktienfonds. Der restliche Teil des Portfolios wird in Zielfonds investiert, die primär in Anleihen, Barmitteln und sonstigen übertragbaren Wertpapieren anlegen.

Der Teilfonds hat die Auswahl zwischen einer großen Vielzahl von Investmentfonds, um ein Portfolio zusammenzustellen, welches eine optimale Mischung aus Risiko und Ertrag bietet. Die Zusammensetzung des Portfolios richtet sich nach den Markterwartungen der Verwaltungsgesellschaft und wird zu jedem Zeitpunkt der empfohlenen Zusammensetzung von Vermögenswerten für Anleger mit einem bestimmten Risikoprofil entsprechen.

Risiken werden dadurch reduziert, dass in ein breites Spektrum von Zielfonds angelegt wird, die selbst dem Grundsatz der Risikostreuung unterliegen. Aus diesem Grund bietet der Teilfonds eine einzigartig breit gestreute Geldanlage.

Der Teilfonds kann durch Anlagen und/oder Barmittel neben der Basiswährung in anderen Währungen engagiert sein. Der Teilfonds nutzt dieses Währungsengagement aktiv im Rahmen der Anlagestrategie.

Dieser Teilfonds darf Derivate im Rahmen der Anlagestrategie, zu Absicherungszwecken oder zur Anwendung von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung einsetzen. Abschnitt II „Einsatz von Finanzderivaten“ in dem Kapitel „Anlagebeschränkungen“ beschreibt und legt den Einsatz von Derivaten durch die Gesellschaft weitergehend fest.

Dieser Teilfonds setzt die in Abschnitt III „Sonstige Techniken und Instrumente für eine effiziente Portfolioverwaltung“ in dem Kapitel „Anlagebeschränkungen“ dieses Prospekts beschriebenen Instrumente und Techniken nicht ein.

Der Teilfonds wurde für unbestimmte Zeit gegründet.

## **Profil des typischen Anlegers**

Dieser Teilfonds ist für Anleger geeignet, die an den Kapitalmärkten nicht interessiert bzw. nicht darüber informiert sind, die jedoch Investmentfonds als ein bequemes Anlageprodukt ansehen. Anleger sollten mit einem niedrigen bis mäßigen Risiko- und Renditepotenzial zufrieden sein.

Die Anlagen der Gesellschaft unterliegen normalen Marktschwankungen. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass der Kurs der Vermögenswerte in jedem Teilfonds schwanken kann. Hinsichtlich der Performance der Teilfonds bzw. der Kapitalrückzahlung kann keine Garantie gegeben werden. Die Wertentwicklung eines Teilfonds in der Vergangenheit ist kein Hinweis auf die künftige Wertentwicklung des betreffenden Teilfonds. Darüber hinaus können auch Änderungen der Wechselkurse zu einem Anstieg bzw. Rückgang des Wertes der Anteile in der Basiswährung des Anteilsinhabers führen.

Obwohl der Verwaltungsrat alles unternimmt, um die Anlageziele der Gesellschaft und ihrer Teilfonds zu erreichen, kann nicht garantiert werden, dass die Anlageziele erreicht werden.

Daher werden die Anteilsinhaber darauf aufmerksam gemacht, dass die Rücknahme von Anteilen durch die Gesellschaft zu einem Preis erfolgt, der, abhängig vom Wert des Vermögens des Teilfonds zum Zeitpunkt der Rücknahme, höher oder niedriger als die ursprünglichen Anschaffungskosten sein kann.

## **Basiswährung**

Die Basiswährung dieses Teilfonds ist der EUR.

## **Referenzindex**

Der Teilfonds misst seine Wertentwicklung nicht an einem Referenzindex.

## 4. Anteilkapital

### Anteilkapital

Das Kapital der Gesellschaft muss jederzeit dem Wert ihres Nettovermögens entsprechen. Das Mindestkapital der Gesellschaft beträgt 1.250.000 EUR (eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro).

Sämtliche Anteile der Gesellschaft sind ausgegeben, voll einbezahlt und ohne Nennwert.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist ermächtigt, jederzeit und ohne Beschränkungen zusätzliche Anteile an sämtlichen Teilfonds zum Nettoinventarwert der jeweiligen Anteile auszugeben, ohne den bisherigen Anteilsinhabern ein Vorzugsrecht zur Zeichnung der neuen Anteile zu gewähren.

Jeder Anteil gewährt eine Stimme, ungeachtet seines Nettoinventarwerts und des Teilfonds und/oder der Anteilsklasse, zu dem bzw. der der Anteil gehört.

Anteile sind ausschließlich als Namensanteile (registered book shares) in nichtzertifizierter Form erhältlich. Ausgegebene Anteile werden durch eine Transaktionsbestätigung belegt. Anteile können auch auf Konten gehalten und via Konten übertragen werden, die bei Clearingstellen unterhalten werden.

Namensanteile können als Bruchteile von Anteilen mit vier (4) Dezimalstellen ausgegeben werden (auf die letzte Dezimalstelle auf- oder abgerundet). Anteilsbruchteile gewähren keine Stimmrechte, nehmen jedoch an etwaigen Ausschüttungen und der Auskehrung des Liquidationserlöses teil.

Falls das Kapital der Gesellschaft auf einen Betrag fällt, der unter zwei Dritteln des gesetzlichen Mindestkapitals liegt, muss der Verwaltungsrat die Frage einer Auflösung der Gesellschaft einer Hauptversammlung der Anteilsinhaber zur Beratung vorlegen. Für diese Hauptversammlung ist keine Mindestanwesenheit zur Beschlussfähigkeit erforderlich; die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Falls das Kapital auf einen Betrag fällt, der unter ein Viertel des gesetzlichen Mindestkapitals liegt, kann ein Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft durch die auf der Hauptversammlung anwesenden oder vertretenen Anteilsinhaber gefasst werden, die ein Viertel der auf der Hauptversammlung vertretenen Anteile halten. Die Hauptversammlung ist spätestens 40 Tage nach dem Datum einzuberufen, an dem festgestellt wurde, dass das Kapital auf einen Betrag gefallen ist, der unter zwei Drittel, bzw. unter ein Viertel des Mindestkapitals liegt.

### Anteilsklassen

Der Verwaltungsrat kann beschließen, innerhalb jedes Teilfonds unterschiedliche Anteilsklassen auszugeben, deren Vermögenswerte gemäß der spezifischen Anlagepolitik des Teilfonds gemeinsam investiert werden, sich jedoch durch ihre jeweilige spezifische Verkaufs- und Rücknahmekommissionsstruktur, Gebührenstruktur, Ausschüttungspolitik, Referenzwährung, Anlegerkategorie, ihr Vermarktungsland oder eine sonstige Besonderheit unterscheiden, die weiter unten näher beschrieben wird. Für jede einzelne Anteilsklasse wird ein gesonderter Nettoinventarwert pro Anteilsklasse berechnet, der infolge eines oder mehrerer dieser variablen Faktoren abweichen kann.

Die Merkmale der Anteilsklassen werden durch eine Kombination von Buchstaben im Namen der Anteilsklassen wiedergegeben. Die Bedeutung der Buchstaben wird nachfolgend beschrieben. Eine HBI-Anteilsklasse beispielsweise ist gegenüber Fremdwährungsrisiken (H) abgesichert, ist eine thesaurierende Anteilsklasse (B) und ist institutionellen Anlegern vorbehalten.

Eine aktualisierte Liste der verfügbaren Anteilsklassen ist auf [www.nordea.lu](http://www.nordea.lu) erhältlich.

#### 4.1. Private und institutionelle Anteile

Anteile werden als private Anteile oder institutionelle Anteile (siehe Definition in dem Kapitel „Begriffe und Definitionen in diesem Prospekt“) ausgegeben. Private und

institutionelle Anteile eines Teilfonds können, sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes entscheidet, in einer oder mehreren der folgenden Formen ausgegeben werden:

Private Anteile können als C-, F-, P- oder V-Anteile ausgegeben werden.

#### C-Anteile

C-Anteile stehen sowohl privaten als auch institutionellen Anlegern zur Verfügung, werden jedoch nur über bestimmte Finanzintermediäre, Vertriebspartner o.ä. angeboten, die im Namen ihrer Kunden anlegen und diesen eine Beratungsgebühr o.ä. berechnen.

Außerdem leistet die Verwaltungsgesellschaft für diese Anteile auch dann keine provisionsbasierten Zahlungen, wenn es den Finanzintermediären oder Vertriebspartnern nicht gesetzlich verboten ist, solche Zahlungen zu beziehen.

#### F-Anteile

F-Anteile können sowohl von privaten als auch von institutionellen Anlegern erworben werden.

#### P-Anteile

P-Anteile können sowohl von privaten als auch von institutionellen Anlegern erworben werden.

#### V-Anteile

V-Anteile können sowohl von privaten als auch von institutionellen Anlegern erworben werden und unterliegen der Regelung für Fonds über die Berichterstattung steuerrelevanter Informationen im Vereinigten Königreich. Weitere Einzelheiten sind für den am 1. Januar 2015 startenden Berichtszeitraum unter [nordea.co.uk](http://nordea.co.uk) erhältlich.

#### Mindestanlagebeträge

Kerntypen	Mindestanlagebetrag
C-Anteile	Nicht zutreffend
F-Anteile	10.000.000 EUR oder der Gegenwert in der Währung, in der die Zeichnung bearbeitet wird.
P-Anteile	Nicht zutreffend
V-Anteile	Nicht zutreffend

Für jeden Anleger gilt der in den vorstehenden Tabellen angegebene Mindestanlagebetrag für die Erstzeichnung oder den Erstumtausch von Anteilen bzw. für den Bestandsbetrag in jeder einzelnen Anteilsklasse eines Teilfonds. Sofern nichts Anderweitiges angegeben wird, gilt für Folgezeichnungen von Anteilen nach der Erstzeichnung in derselben Anteilsklasse kein Mindestanlagebetrag.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit beschließen, den Mindestanlagebetrag für Anteilsklassen eines Teilfonds zu reduzieren, oder Finanzintermediären, Vertriebspartnern o.ä., die kraft Gesetz oder Verordnung nicht zum Bezug von provisionsbasierten oder ähnlichen Zahlungen berechtigt sind oder diese nicht wünschen, den Mindestanlagebetrag unter bestimmten Bedingungen auf Anfrage erlassen.

#### 4.1.2. Institutionelle Anteile

Institutionelle Anteile können als X-Anteile ausgegeben werden.

#### X-Anteile

X-Anteile sind für institutionelle Anleger erhältlich: (i) welche die jeweils festgelegten Mindestanforderungen an Kontoführung oder Berechtigungserfordernisse erfüllen; (ii) deren X-Anteile auf einem Verwahrungskonto auf den Namen der Verwaltungsstelle gehalten werden; (iii) da für dieses Konto eine andere Gebührenstruktur gilt, werden sämtliche oder ein Teil der Gebühren und Kommissionen, die normalerweise der Anteilsklasse belastet und im Nettoinventarwert pro Anteil ausgedrückt werden, verwaltungsmäßig erhoben und von der

- Verwaltungsgesellschaft direkt vom Anteilsinhaber eingezogen; und
- (iv) die entsprechend dem oben stehenden Punkt (iii) vor der Erstzeichnung dieser Anteilklassen durch den Anleger eine schriftliche Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft schließen, in der die jeweiligen Gebühren und das Verfahren zur Erhebung der Gebühren zwischen dem Anteilsinhaber und der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden. Die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsstelle behalten sich das Recht vor, eine Zeichnung abzulehnen, wenn bei Eingang der Zeichnung keine entsprechende schriftliche Vereinbarung zwischen dem Anteilsinhaber und der Verwaltungsgesellschaft besteht.

#### Mindestanlagebeträge

Kerntypen	Mindestanlagebetrag
X-Anteile	25.000.000 EUR oder der Gegenwert in der Währung, in der die Zeichnung bearbeitet wird, soweit in den Detailangaben zu dem betreffenden Teilfonds nicht anders angegeben.

Für jeden Anleger gilt der in den vorstehenden Tabellen angegebene Mindestanlagebetrag für die Erstzeichnung oder den Erstumtausch von Anteilen bzw. für den Bestandsbetrag in jeder einzelnen Anteilsklasse eines Teilfonds. Sofern nichts Anderweitiges angegeben wird, gilt für Folgezeichnungen von Anteilen nach der Erstzeichnung in derselben Anteilsklasse kein Mindestanlagebetrag.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit beschließen, den Mindestanlagebetrag für Anteilsklassen eines Teilfonds zu reduzieren, oder Finanzintermediären, Vertriebspartnern o.ä., die kraft Gesetz oder Verordnung nicht zum Bezug von provisionsbasierten oder ähnlichen Zahlungen berechtigt sind oder diese nicht wünschen, den Mindestanlagebetrag unter bestimmten Bedingungen auf Anfrage erlassen.

#### 4.2. Thesaurierende Anteile und Ausschüttungsanteile

Private und institutionelle Anteile werden entweder als thesaurierende oder als ausschüttende Anteile, wie nachfolgend beschrieben, ausgegeben.

##### 4.2.1. Thesaurierende Anteile

Thesaurierende Anteile sind nicht zu Ausschüttungszahlungen berechtigt. Inhaber solcher Anteile profitieren vom Kapitalzuwachs, der sich aus der Wiederanlage der von den Anteilen erzielten Erträge ergibt.

- **Anteilklassen mit dem Präfix „B“**

Diese Anteile sind thesaurierende Anteile und sind als solche nicht zu Ausschüttungszahlungen berechtigt.

- **Anteilklassen mit dem Präfix „X“**

Diese Anteile sind thesaurierende Anteile, sofern sie nicht den Präfix „A“ tragen.

#### 4.2.2. Ausschüttungsanteile

Ausschüttungsanteile sind zu Ausschüttungszahlungen berechtigt, falls von der Jahreshauptversammlung oder vom Verwaltungsrat eine Ausschüttungszahlung beschlossen wird. Es kann verschiedene Kategorien von Ausschüttungsanteilen geben. Ausschüttungen können aus dem Kapital ausgezahlt werden und den Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse weiter vermindern. Aus dem Kapital ausgezahlte Dividenden könnten in manchen Ländern als Einkommen besteuert werden.

- **Anteilklassen mit dem Präfix „A“**

Diese Anteile sind zu jährlichen Ausschüttungen berechtigt, wie von der Jahreshauptversammlung der Anteilsinhaber beschlossen.

#### 4.3. Hedging

Private und institutionelle Anteile können mit Absicherungsmerkmalen ausgegeben werden.

- **Anteilklassen mit dem Präfix „H“ – Währungsabsicherung**

Jede währungsgesicherte Anteilsklasse lautet jeweils auf eine bestimmte Referenzwährung. Die Gesellschaft ist bestrebt, für jede währungsgesicherte Anteilsklasse den Nettoinventarwert (NIW), ausgedrückt in der Basiswährung des Teilfonds, gegenüber der Referenzwährung der währungsgesicherten Anteilsklasse abzusichern.

Beispiel: In einem Teilfonds mit einer HBV-EUR-Anteilsklasse (währungsgesicherte Anteilsklasse) ist die Gesellschaft bestrebt, den NIW der HBV-EUR-Anteilsklasse, ausgedrückt in der Basiswährung des Teilfonds, gegenüber dem Euro abzusichern. Die zugrunde liegenden Anlagen sind in allen Anteilsklassen gleich. Wenn bei P-Anteilen eine Währungsabsicherung vorgenommen wird, wird der Buchstabe „P“ weggelassen.

Beispiel:

- Währungsgesicherte BP-Anteile werden als „HB-Anteile“ bezeichnet.
- Währungsgesicherte AP-Anteile werden als „HA-Anteile“ bezeichnet.

#### 4.4. Zur Zeichnung zur Verfügung stehende Währungen

Private und institutionelle Anteilsklassen lauten auf folgende Währungen, werden in folgenden Währungen ausgegeben und stehen in folgenden Währungen zur Zeichnung zur Verfügung:

Abkürzungen	Währungen
CHF	Schweizer Franken
DKK	Dänische Krone
EUR	Euro
GBP	Britisches Pfund
HKD	Hongkong-Dollar
JPY	Japanischer Yen
NOK	Norwegische Krone
SEK	Schwedische Krone
SGD	Singapur-Dollar
USD	Dollar der Vereinigten Staaten

Dem Verwaltungsrat steht es frei, über zusätzliche Währungen zu beschließen.

## 5. Handel mit Anteilen

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft weist darauf hin, dass:

- alle Anleger/Anteilhaber daran gebunden sind, ihre Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge vor der Annahmeschlusszeit für Transaktionen mit Anteilen (Cut-Off-Zeit) zu platzieren,
- wenn in diesem Sinne verfahren wird, Aufträge auf der Grundlage von Preisen platziert werden, die noch nicht bekannt sind,
- der wiederholte Kauf und Verkauf von Anteilen, um Preisineffizienzen in den Teilfonds zu nutzen – auch als

„Market-Timing“ bezeichnet –, Portfolio-Anlagestrategien durchkreuzen, zu höheren Auslagen des Teilfonds führen und sich nachteilig auf die Interessen der langfristigen Anteilhaber des Teilfonds auswirken kann. Market-Timing und unangemessene Handelspraktiken sind nicht erlaubt. Ferner sind die Teilfonds nicht für kurzfristige Anlagen vorgesehen,

- zur Verhinderung solcher Praktiken behalten die Gesellschaft und ihre ordnungsgemäß beauftragten Vertreter sich das Recht vor, wenn berechtigte Zweifel bestehen und wenn sie

vermuten, dass eine Anlage im Zusammenhang mit Market-Timing steht, jeden Zeichnungs- oder Umtauschantrag von Anteilsinhabern, die dafür bekannt sind, dass sie Anteile eines bestimmten Teilfonds oft zeichnen und abstoßen, auszusetzen, zu widerrufen oder aufzuheben.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanweisungen, welche die Gesellschaft für unklar oder unvollständig erachtet, können zu Verzögerungen in der Bearbeitung der Zeichnung, der Rücknahme und des Umtausches führen.

## 5.1. Zeichnung von Anteilen

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist ermächtigt, jederzeit und ohne Beschränkungen zusätzliche Anteile an sämtlichen Teilfonds zum Nettoinventarwert der jeweiligen Anteile auszugeben, ohne den bisherigen Anteilsinhabern ein Vorzugsrecht zur Zeichnung der neuen Anteile zu gewähren.

Sämtliche Aufträge müssen in der Referenzwährung der Anteilsklasse, in die der Anleger investieren möchte, erfolgen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungen aus beliebigem Grund ganz oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen.

### 5.1.1. Zeichnungsantrag

#### • Zeichnungsantragsformular

Die Erstzeichnung von Anteilen muss durch die Übermittlung eines vollständig ausgefüllten Antragsformulars an die lokale Vertriebs-, Verkaufs- oder Zahlstelle (alle Anleger) oder an den eingetragenen Sitz oder die Verwaltungsstelle (nur institutionelle Anleger) gerichtet werden. Das betreffende Antragsformular ist bei der lokalen Vertriebs-, Verkaufs- oder Zahlstelle des Anlegers erhältlich. Das Antragsformular für institutionelle Anleger ist ebenfalls unter [www.nordea.lu](http://www.nordea.lu) oder bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Spätere Zeichnungen von Anteilen können erfolgen:

- (i) auf dem Antragsformular, oder
- (ii) im Format eines elektronischen Auftrags (z.B. im SWIFT-Format) oder in einem anderen vorgegebenen Format, oder
- (iii) schriftlich oder per Telefax an die lokale Vertriebs-, Verkaufs- oder Zahlstelle (alle Anleger) oder den eingetragenen Sitz oder die Verwaltungsstelle (nur institutionelle Anleger).

Diese Zeichnungsanträge sind für die Gesellschaft als endgültig und maßgeblich zu betrachten und werden auf das alleinige Risiko des Antragstellers ausgeführt.

#### • Zeiten für Zeichnungsanträge

Zeichnungsanträge werden an allen Geschäftstagen entgegengenommen. Geht ein Zeichnungsantrag am eingetragenen Sitz oder bei der Verwaltungsstelle an einem Geschäftstag vor 15.30 Uhr Luxemburger Zeit ein, wird für die Bearbeitung des Zeichnungsantrags der Nettoinventarwert pro Anteil verwendet. Zeichnungsanträge, die bei der Verwaltungsstelle an einem Geschäftstag um oder nach 15.30 Uhr Luxemburger Zeit oder an einem Tag, der kein Geschäftstag ist, eingehen, werden am darauf folgenden Geschäftstag bearbeitet.

Der Verwaltungsrat kann ebenfalls beschließen, dass einige Teilfonds nur während der Erstzeichnungsfrist für Zeichnungen geöffnet sind. Nach Ablauf einer solchen Erstzeichnungsfrist werden keine weiteren Anteile ausgegeben.

### 5.1.2. Zahlung für Zeichnungen

Die Gesellschaft nimmt keine Zahlungen von Dritten an.

Zahlungen müssen durch Banküberweisung und in der Referenzwährung der betreffenden Anteilsklasse erfolgen.

Eine Zahlung per Scheck wird nicht akzeptiert.

Der Verwaltungsrat kann jeweils Anteilzeichnungen gegen die Leistung von Sacheinlagen in Form von Wertpapieren oder anderen Vermögensgegenständen akzeptieren, die der jeweilige Teilfonds in Übereinstimmung mit seiner Anlagepolitik

und seinen Anlagebeschränkungen erwerben kann. Derartige Sacheinlagen werden zum Nettoinventarwert der eingebrachten Vermögensgegenstände geleistet, der entsprechend den Vorschriften in dem Kapitel „Nettoinventarwert“ des vorliegenden Prospekts berechnet wird; in diesem Fall muss ein Prüfungsbericht in Übereinstimmung mit den luxemburgischen Rechtsvorschriften vorgelegt werden. Erhält die Gesellschaft nicht das uneingeschränkte Eigentumsrecht an den eingebrachten Vermögensgegenständen, kann die Gesellschaft eine Klage gegen den säumigen Anleger oder seinen Finanzintermediär anstrengen oder Kosten oder Verluste, die der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft entstehen, von vorhandenen Beständen des Zeichners an Teilfondsanteilen der Gesellschaft in Abzug bringen.

### 5.1.3. Abwicklung der Zeichnung

Bei einer Annahme des Zeichnungsantrags werden alle Anteile unverzüglich zugeteilt, sofern die Zahlung für die Zeichnung spätestens am entsprechenden Bewertungstag geleistet worden ist.

Bei Zeichnungen durch institutionelle Anleger erfolgt die Zuteilung von Anteilen vorbehaltlich der Zahlung für die Zeichnungen innerhalb einer vorab vereinbarten Frist von grundsätzlich maximal 3 (drei) Geschäftstagen ab dem jeweiligen Bewertungstag, an dem die Zeichnung angenommen worden ist. Der vereinbarte Zeitraum für Zeichnungsgelder kann im Falle von Bank- und Börsenfeiertagen ausnahmsweise 3 (drei) Geschäftstage ab dem oben genannten Datum überschreiten.

Erfolgt die termingerechte Begleichung nicht innerhalb der Abwicklungsfrist, kann die Zeichnung verfallen und auf Kosten des Zeichners oder seines Finanzintermediärs storniert werden. Wird die Zahlung nicht bis zum Abrechnungstermin ordnungsgemäß geleistet, kann die Gesellschaft eine Klage gegen den säumigen Anleger oder seinen Finanzintermediär anstrengen oder Kosten oder Verluste, die der Gesellschaft oder der Verwaltungsstelle entstanden sind, von vorhandenen Beständen des Anlegers an Anteilen der Gesellschaft in Abzug bringen. In jedem Fall werden im Namen der Verwaltungsstelle sämtliche Transaktionsbestätigungen und dem Anleger zu erstattende Gelder ohne Verzinsung so lange beibehalten, bis die Überweisung eingegangen ist.

## 5.2. Rücknahme von Anteilen

Alle Anteilsinhaber sind jederzeit berechtigt, bei der Gesellschaft die Rücknahme ihrer Anteile zum Nettoinventarwert ohne Kapitalgarantie zu beantragen.

**Ein Rücknahmeantrag wird erst dann ausgeführt, wenn die Identität des Anlegers und/oder des wirtschaftlich Berechtigten zur vollen Zufriedenheit der Gesellschaft nachgewiesen worden ist. Die Zahlung erfolgt lediglich an den betreffenden Anteilsinhaber.**

### 5.2.1. Rücknahmeantrag

#### • Rücknahmeantragsformular

Anteilsinhaber, die ihre Anteile ganz oder zum Teil zurücknehmen lassen möchten, müssen einen unwiderruflichen schriftlichen und ordnungsgemäß unterzeichneten Rücknahmeantrag per Brief oder Fax oder im Format eines elektronischen Auftrags (z.B. im SWIFT-Format) oder in einem anderen vorgegebenen Format bei der lokalen Vertriebs-, Verkaufs- oder Zahlstelle (alle Anleger) oder beim eingetragenen Sitz oder bei der Verwaltungsstelle (nur institutionelle Anleger) einreichen; darin sind der Name, die Anschrift und die Kontonummer des/der Anteilsinhaber(s), der Name des Teilfonds und die Anzahl der zurückzunehmenden Anteile sowie Angaben zur Zahlungsweise der Rücknahmeerlöse (Name der Bank, Bank-Identifikationsnummer, Kontonummer und Name des/der Kontoinhaber(s)) anzugeben.

#### • Zeiten für Rücknahmeanträge

Rücknahmeanträge werden an allen Geschäftstagen entgegengenommen. Falls der Rücknahmeantrag bei der Verwaltungsstelle an einem Geschäftstag vor 15.30 Uhr MEZ eingeht, wird für die Durchführung des Rücknahmeantrags der Nettoinventarwert pro Anteil für diesen Tag verwendet. Anträge, die an einem Luxemburger Geschäftstag um oder nach 15.30 Uhr

MEZ eingehen, werden am darauf folgenden Geschäftstag bearbeitet.

Die Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds wird ausgesetzt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts dieser Anteile ausgesetzt wird.

### 5.2.2. Abwicklung der Rücknahme

Alle Rücknahmeanträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet, und jede Rücknahme erfolgt zum Nettoinventarwert der genannten Anteile.

Das Datum der Abwicklung der Rücknahme ist grundsätzlich der dritte Geschäftstag nach dem jeweiligen Bewertungstag, an dem der Antrag angenommen wurde. Der Verwaltungsrat oder sein Vertreter können das Datum der Abwicklung aufgrund von Bank- und Börsenfeiertagen verschieben, aber auch, wenn es auf einen Geschäftstag fällt, an dem der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds nicht gemäß der Definition eines Bewertungstags berechnet wird.

Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft können für Verzögerungen oder Gebühren haftbar gemacht werden, die bei Empfängerbanken oder Abrechnungssystemen entstehen.

Der Erlös aus der Rücknahme wird normalerweise innerhalb von 8 (acht) Geschäftstagen nach dem jeweiligen Bewertungstag und nach Eingang/Vorlage der erforderlichen Dokumente an den Anteilinhaber überwiesen. Sollte aufgrund von außerordentlichen Umständen die Liquidität eines Teilfonds für eine Zahlung binnen 8 (acht) Geschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag unzureichend sein, so hat die Zahlung baldmöglichst zu erfolgen.

Der Erlös aus Rücknahmen wird ausschließlich in der Referenzwährung der betreffenden Anteilsklasse ausgezahlt, es sei denn, bei der Referenzwährung handelt es sich um eine nicht lieferbare Währung. In solchen Fällen erfolgt die Zahlung der Rücknahmeerlöse in der Basiswährung des Teilfonds. Die Anteilinhaber seien darauf hingewiesen, dass die Rücknahme von Anteilen durch die Gesellschaft zu einem Preis erfolgt, der höher oder niedriger als die ursprünglichen Anschaffungskosten der Anteilinhaber sein kann.

### 5.3. Umtausch von Anteilen

Alle Anteilinhaber sind jederzeit berechtigt, bei der Gesellschaft den Umtausch aller ihrer Anteile oder eines Teils derselben zu ihrem jeweiligen Nettoinventarwert pro Anteil zu beantragen, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt.

#### 5.3.1. Umtauschantrag

- **Umtauschantragsformular**

Anteilinhaber, die ihre Anteile ganz oder zum Teil in eine andere Anteilsklasse umtauschen lassen möchten, müssen einen unwiderruflichen schriftlichen und ordnungsgemäß unterzeichneten Umtauschantrag per Brief oder Fax oder im Format eines elektronischen Auftrags (z.B. im SWIFT-Format) oder in einem anderen vorgegebenen internen Format bei der lokalen Vertriebs-, Verkaufs- oder Zahlstelle (alle Anleger) oder beim eingetragenen Sitz oder bei der Verwaltungsstelle (nur institutionelle Anleger) einreichen; darin sind der Name, die Anschrift und die Kontonummer des/der Anteilinhaber(s), der Name der Anteilsklasse und die Anzahl der umzutauschenden Anteile sowie der Name der Anteilsklasse, in welche die Anteile umzutauschen sind, anzugeben. Der Umtausch von Anteilen ist ausschließlich zwischen Anteilsklassen mit derselben Referenzwährung gestattet.

- **Zeiten für Umtauschanträge**

Umtauschanträge werden an allen Geschäftstagen entgegengenommen. Geht ein Umtauschantrag bei der Verwaltungsstelle an einem Geschäftstag vor 15.30 Uhr MEZ ein, wird für die Bearbeitung des Umtauschantrags der Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Teilfonds verwendet, der an diesem Bewertungstag nach 15.30 Uhr MEZ berechnet wird. Umtauschanträge, die bei der Verwaltungsstelle an einem Bewertungstag um oder nach 15.30 Uhr MEZ oder an einem Tag, der kein Bewertungstag ist (der Umtausch-Geschäftstag),

eingehen, werden am darauf folgenden Bewertungstag bearbeitet.

### 5.3.2. Abwicklung des Umtauschs

Der Umtausch findet frühestens am ersten möglichen gemeinsamen Bewertungstag der zurückgenommenen und der gezeichneten Anteile statt.

Das Datum der Abwicklung des Umtauschs ist grundsätzlich der dritte Geschäftstag nach dem jeweiligen Bewertungstag, an dem der Antrag angenommen wurde. Der Verwaltungsrat oder sein Vertreter können das Datum der Abwicklung aufgrund von Bank- und Börsenfeiertagen verschieben, aber auch, wenn es auf einen Geschäftstag fällt, an dem der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds nicht gemäß der Definition eines Bewertungstags berechnet wird.

Alle Umtauschanträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet, und jeder Umtausch erfolgt zum Nettoinventarwert der betreffenden Anteile.

### 5.4. Weitere Einzelheiten zum Handel mit Anteilen

#### Zurückstellung des Handels mit Anteilen

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Anzahl der Anteile, die an einem bestimmten Bewertungstag gezeichnet werden dürfen, auf eine Anzahl zu begrenzen, die maximal 10% des Gesamt Nettoinventarwerts des Teilfonds entspricht. Unter diesen Umständen und unter der Voraussetzung, dass der Nettoinventarwert an jedem Geschäftstag berechnet wird, kann der Verwaltungsrat festlegen, dass ein Teil oder alle diese Zeichnungsanträge innerhalb eines Zeitraums von höchstens 8 (acht) Bewertungstagen bearbeitet und zu dem Nettoinventarwert berechnet werden, wie er am Bewertungstag der tatsächlichen Zeichnung festgelegt wird. An jedem Bewertungstag werden solche Anteile gegenüber nachfolgenden Zeichnungsanträge vorrangig behandelt.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Anzahl der Anteile, die an einem bestimmten Bewertungstag umgetauscht und/oder zurückgenommen werden dürfen, auf eine Anzahl zu begrenzen, die maximal 10% des Gesamt Nettoinventarwerts des Teilfonds entspricht. Unter diesen Umständen und unter der Voraussetzung, dass der Nettoinventarwert an jedem Geschäftstag berechnet wird, kann der Verwaltungsrat festlegen, dass ein Teil oder alle diese umzutauschenden und/oder zurückzunehmenden Anteile innerhalb eines Zeitraumes von höchstens 8 (acht) Bewertungstagen umgetauscht und/oder zurückgenommen und zu dem Nettoinventarwert berechnet werden, wie er am Bewertungstag der tatsächlichen Rücknahme oder des tatsächlichen Umtauschs festgelegt wird. Solche Anteile werden an jedem Bewertungstag vor nachfolgenden Rücknahme- und/oder Umtauschanträgen behandelt.

#### Aussetzung der Ausgabe und des Umtauschs von Anteilen

Um bestehende Anteilinhaber *unter anderem* zu schützen, kann der Verwaltungsrat (oder ein ordnungsgemäß durch den Verwaltungsrat ernannter Vertreter) jederzeit die Schließung eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse beschließen und in diesem Zusammenhang sämtliche weiteren Anträge auf Zeichnung und Umtausch in Bezug auf den jeweiligen Teilfonds oder die jeweilige Anteilsklasse ablehnen, die (i) von neuen Anlegern gestellt werden, die noch nicht in dem betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse angelegt sind („Soft Closure“) oder (ii) die von sämtlichen Anlegern gestellt werden („Hard Closure“).

Die vom Verwaltungsrat oder seinem Vertreter zu einer Schließung getroffenen Entscheidungen können mit sofortiger oder späterer Wirkung und auf unbefristete Zeit getroffen werden. Jeder Teilfonds und jede Anteilsklasse können ohne Benachrichtigung der Anteilinhaber für Zeichnungen oder den Umtausch geschlossen werden.

Diesbezüglich wird auf der Website [www.nordea.lu](http://www.nordea.lu) und ggf. auf anderen Websites von Nordea eine Mitteilung veröffentlicht und je nach dem Status der besagten Anteile oder Teilfonds aktualisiert. Der geschlossene Teilfonds oder die geschlossene Anteilsklasse können erneut geöffnet werden, falls der Verwaltungsrat oder sein Vertreter der Meinung sind, dass die Gründe für dessen/deren Schließung nicht mehr bestehen.

Gründe für eine Schließung können unter anderem sein, dass das Volumen eines bestimmten Teilfonds ein derart hohes Niveau erreicht hat, dass an dem Markt, in dem der Teilfonds investiert, ebenfalls keine weiteren Kapazitäten mehr bestehen und somit der Teilfonds nicht mehr in Einklang mit seinen festgesetzten Anlagezielen und seiner Anlagepolitik verwaltet werden kann.

#### **Zwangsweiser Rückkauf von Anteilen**

Wenn der Verwaltungsrat feststellt, dass ein Anteilhaber der Gesellschaft:

- (a) eine US-Person ist oder Anteile für Rechnung einer US-Person hält; oder
  - (b) Anteile gesetz- oder vorschriftswidrig oder in Umständen hält, die nachteilige gesetzliche, steuerliche oder fiskalische Folgen für die Gesellschaft oder deren Anteilhaber haben oder haben könnten,
- kann der Verwaltungsrat:
- (i) diese Anteilhaber anweisen, die entsprechenden Anteile an eine Person zu veräußern, die qualifiziert oder

- berechtigt ist, diese Anteile zu besitzen oder zu halten, oder
- (ii) die entsprechenden Anteile zu dem Nettoinventarwert der Anteile zurücknehmen, der am Bewertungstag unmittelbar nach dem Tag der Mitteilung über eine solche zwangsweise Rücknahme an den entsprechenden Anteilhaber gilt.

#### **Bekämpfung von Geldwäsche**

Im Zusammenhang mit der Verhinderung von Geldwäsche und in Übereinstimmung mit hierfür geltenden luxemburgischen und internationalen Bestimmungen muss jeder Anleger der Gesellschaft bzw. dem die Zeichnung entgegennehmenden Vermittler, sofern er in einem Land ansässig ist, in dem die Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) – auch Groupe d'Action Financière Internationale (GAFI) genannt – gelten, seine Identität nachweisen. Die Identität ist bei der Zeichnung der Anteile nachzuweisen. Die Rücknahme oder Übertragung von Anteilen erfolgt erst dann, wenn die Identität des Anlegers und/oder des wirtschaftlich Berechtigten zur vollen Zufriedenheit der Gesellschaft nachgewiesen worden ist.

## **6. Nettoinventarwert**

Der Nettoinventarwert der Anteile eines jeden Teilfonds wird in der Währung des jeweiligen Teilfonds ausgedrückt. Der Nettoinventarwert wird von der Verwaltungsstelle ermittelt, indem das Nettovermögen der Gesellschaft, das jedem Teilfonds zuzurechnen ist, durch die Zahl der in Umlauf befindlichen Anteile des jeweiligen Teilfonds geteilt wird. Die erste Feststellung des Nettoinventarwertes erfolgte am 3. November 1998. Generell wird der Nettoinventarwert der Anteile eines jeden Teilfonds von der Verwaltungsstelle an den Tagen, die im Kapitel „Begriffe und Definitionen in diesem Prospekt“ angegeben sind, festgestellt.

Die Berechnung des Nettoinventarwertes der Anteile eines Teilfonds sowie die Ausgabe, die Rücknahme und der Umtausch von Anteilen eines Teilfonds können, zusätzlich zu den im Gesetz angegebenen Gründen, unter den folgenden Umständen ausgesetzt werden:

- An jedem Geschäftstag, an dem ein Teil der Vermögenswerte des Teilfonds, der geringer ist als der vom Verwaltungsrat festgelegte bedeutende Teil, aufgrund der teilweisen oder vollständigen Schließung eines relevanten Marktes oder sonstiger Beschränkungen oder Aussetzungen an einem solchen Markt nicht gehandelt werden kann.
- in Ausnahmesituationen, die den Verkauf von Anlagen, die einen bedeutenden Teil des Vermögens des einzelnen Teilfonds ausmachen, unmöglich machen; oder die es unmöglich machen, Mittel zum Erwerb oder aus dem Verkauf von Anlagen zu normalen Wechselkursen zu überweisen; oder aber es unmöglich machen, den Wert von Vermögenswerten eines Teilfonds mit der angemessenen Sicherheit zu ermitteln,
- beim Ausfall von Kommunikationsmitteln, die normalerweise für die Festsetzung der Kurse von Anlagewerten eines Teilfonds oder zur laufenden Kursfestsetzung an einer gegebenen Börse benutzt werden;
- wenn die Preise der Anlagewerte in einem Teilfonds aus irgendeinem Grund, den der Verwaltungsrat nicht zu vertreten hat, nicht in angemessener Weise, unverzüglich oder genau festgestellt werden können,
- für Zeiträume, in denen die Überweisung von Mitteln, die zum Kauf oder Verkauf der Anlagen eines Teilfonds verwendet werden sollen oder können, nach Ansicht des Verwaltungsrats der Gesellschaft nicht zu normalen Wechselkursen vorgenommen werden kann, oder
- wenn einer oder mehrere der Zielfonds, in welche(n) die Gesellschaft einen erheblichen Teil ihres Vermögens investiert, die Berechnung seines/ihrer Nettoinventarwertes aussetzt bzw. aussetzen.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe und Rücknahme sowie des Umtauschs von Anteilen wird erforderlichenfalls auf der Website von Nordea veröffentlicht.

Der Wert der Vermögenswerte der verschiedenen Anteilsklassen eines jeden Teilfonds wird wie folgt ermittelt:

#### **A) Die Vermögenswerte der Gesellschaft umfassen Folgendes:**

- 1) Sämtliche Festgelder, Geldmarktinstrumente, Kassenbestände oder erwartete Bareinnahmen oder Bareinbringungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen;
- 2) Alle übertragbaren Wertpapiere;
- 3) Sämtliche Forderungen, die bei Sicht zahlbar werden, sowie alle sonstigen Geldforderungen, einschließlich noch nicht erfüllter Kaufpreisforderungen aus dem Verkauf von Investmentanteilen oder anderer Vermögenswerte;
- 4) Alle Anteile von OGAW, die gemäß der OGAW-Richtlinie zugelassen sind, und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der OGAW-Richtlinie, gleichgültig, ob in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland gelegen;
- 5) Alle übrigen Anteile an Investmentfonds;
- 6) Alle Finanzderivate, d.h. insbesondere Optionen, Termingeschäfte einschließlich gleichwertiger Instrumente gegen Barabfindung, die an einem geregelten Markt oder einem anderen regulierten Markt gehandelt werden, und/oder außerbörslich gehandelte Finanzderivate;
- 7) Alle Ausschüttungen zugunsten der Gesellschaft, soweit der Gesellschaft bekannt;
- 8) Alle aufgelaufenen Zinsen auf verzinsliche Wertpapiere, die die Gesellschaft hält, soweit nicht im Kapitalbetrag enthalten;
- 9) Alle finanziellen Rechte, die sich aus dem Einsatz von Derivaten ergeben;
- 10) Den Gründungsaufwand der Gesellschaft, soweit nicht abgeschrieben, unter der Voraussetzung, dass solche Aufwendungen direkt vom Kapital der Gesellschaft abgeschrieben werden dürfen; und
- 11) Alle anderen Aktiva jeder Art und Zusammensetzung, einschließlich transitorische Aktiva.

#### **B) Der Wert solcher Anlagen wird wie folgt festgelegt:**

- 12) Investmentfonds werden nach ihrem Nettoinventarwert oder nach ihrem Rücknahmepreis bewertet, falls Rücknahme- und Ausgabepreise angegeben werden.
- 13) Flüssige Mittel werden zu ihrem Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
- 14) Festgelder werden zum Nominalwert zuzüglich Zinsen bewertet. Festgelder mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als 30 Tagen können zum an die Rendite angepassten Preis bewertet werden, sofern ein entsprechender Vertrag zwischen der Gesellschaft und der Bank, bei der das Festgeld angelegt wurde, geschlossen wurde, gemäß dem die Festgelder jederzeit kündbar sind, und der an die Rendite angepasste Preis dem Realisationswert entspricht.

- 15) Der Wert von Wertpapieren oder Finanzinstrumenten, die amtlich notiert sind oder an einem anderen gesetzlich geregelten Markt in Europa, Nord- oder Südamerika, Asien, Australien, Neuseeland, Afrika oder Ozeanien, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß und der anerkannt ist und dem Publikum offen steht, gehandelt werden, wird anhand des zum Zeitpunkt der Bewertung zuletzt verfügbaren Preises festgesetzt. Falls das gleiche Wertpapier an verschiedenen Märkten notiert ist, wird die Notierung des Hauptmarkts für dieses Wertpapier verwendet. Falls es keine entsprechende Notierung gibt, oder falls die Notierung nicht den angemessenen Wert widerspiegelt, wird die Wertfestsetzung vom Verwaltungsrat der Gesellschaft oder dessen Beauftragten nach bestem Ermessen vorgenommen, um einen wahrscheinlichen Verkaufspreis für dieses Wertpapier festzusetzen.
- 16) Der Wert von Wertpapieren oder Finanzinstrumenten, die nicht an der Börse notiert sind, wird vom Verwaltungsrat der Gesellschaft oder dessen Beauftragten auf der Grundlage ihres wahrscheinlichen Verkaufspreises festgesetzt. Dies geschieht unter der Zugrundelegung von Bewertungsprinzipien, die durch den Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft überprüft werden können, um eine angemessene Bewertung des Gesamtvermögens jedes Teilfonds zu erreichen.
- 17) Alle anderen Vermögensgegenstände werden zum jeweiligen wahrscheinlichen Verkaufspreis bewertet, der vom Verwaltungsrat der Gesellschaft oder dessen Beauftragten festgelegt wird. Dies geschieht unter der Zugrundelegung von Bewertungsprinzipien, die durch den Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft überprüft werden können, um eine angemessene Bewertung des Gesamtvermögens jedes Teilfonds zu erreichen.

Falls außergewöhnliche Umstände eine Wertfestsetzung in Übereinstimmung mit den obigen Regeln unmöglich oder unrichtig machen, ist der Verwaltungsrat der Gesellschaft oder dessen Beauftragter ermächtigt, andere allgemein anerkannte und von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsregeln anzuwenden, um eine sachgerechte Wertfestsetzung des Gesamtvermögens eines jeden Teilfonds zu gewährleisten.

**C) Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft umfassen Folgendes:**

- a) alle Kreditaufnahmen, Wechsel und andere fälligen Beträge; einschließlich Sicherheitshinterlegungen wie Effektenkreditkonten usw. im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten; und
- b) alle fälligen bzw. aufgelaufenen administrativen Aufwendungen, einschließlich der Gründungs- und Registrierungskosten bei den Registrierungsstellen, wie auch Honorare von Rechtsberatern und Wirtschaftsprüfern, alle Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle und aller anderen Vertreter und Beauftragten der Gesellschaft, die Kosten der Pflichtveröffentlichungen, des Prospekts und der vereinfachten Prospekte, die KIID, Geschäftsabschlüsse und anderer Dokumente, die den Anteilsinhabern zur Verfügung gestellt werden. Weichen die zwischen der Gesellschaft und den von ihr beauftragten Dienstleistern (wie Verwaltungsstelle bzw. Verwaltungsgesellschaft) vereinbarten Gebührensätze für solche Dienstleistungen bezüglich einzelner Anteilklassen voneinander ab, so sind die entsprechenden unterschiedlichen Gebühren ausschließlich der jeweiligen Anteilsklasse zu belasten; und
- c) alle fälligen und noch nicht fälligen bekannten Verbindlichkeiten einschließlich der erklärten, aber noch nicht gezahlten Ausschüttungen; und
- d) ein angemessener, für Steuern zurückgestellter Betrag, berechnet auf den Tag der Bewertung sowie andere Rückstellungen oder Rücklagen, die vom Verwaltungsrat der Gesellschaft genehmigt sind; und
- e) alle sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft gleich welcher Art gegenüber Dritten, wobei jedoch jeder Teilfonds für alle ihm zuzurechnenden Schulden, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen alleine haftet.

Zum Zwecke der Bewertung ihrer Verbindlichkeiten kann die Gesellschaft alle administrativen und sonstigen Aufwendungen mit regelmäßigem bzw. wiederkehrendem Charakter berücksichtigen, indem sie diese für das gesamte Jahr oder eine andere Periode bewertet und den sich ergebenden Betrag proportional auf den jeweiligen aufgelaufenen Zeitraum aufteilt. Diese Bewertungsmethode darf sich nur auf administrative und sonstige Aufwendungen beziehen, die alle Anteilklassen in gleichem Maße betreffen.

**D) Für jede Anteilsklasse wird der Verwaltungsrat der Gesellschaft in folgender Weise ein Portefeuille mit Vermögenswerten errichten:**

- a) Der Erlös der Zuteilung und Ausgabe von Anteilen jeder Anteilsklasse ist in den Büchern der Gesellschaft demjenigen Portefeuille zuzuordnen, für das diese Anteilsklasse eingerichtet wurde; die zugehörigen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Einkünfte und Aufwendungen sind diesem Portefeuille gemäß den Vorgaben dieses Artikels zuzuordnen.
- b) Wenn ein Vermögenswert von einem anderen Vermögenswert abgeleitet worden ist, sind derartig abgeleitete Vermögenswerte in den Büchern der Gesellschaft dem gleichen Portefeuille zuzuordnen, wie die Vermögenswerte, von denen sie herkommen; bei jeder neuen Bewertung eines Vermögenswertes wird der Wertzuwachs bzw. Wertverlust dem betreffenden Portefeuille zugeordnet.
- c) Falls die Gesellschaft eine Verbindlichkeit eingegangen ist, die sich auf einen Vermögenswert eines bestimmten Portefeuilles oder auf Handlungen im Zusammenhang mit einem Vermögenswert eines bestimmten Portefeuilles bezieht, wird diese Verbindlichkeit dem betreffenden Portefeuille zugeordnet.
- d) Falls ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft aufgrund des Umfangs keinem bestimmten Portefeuille zugeordnet werden kann und nicht alle Anteilsklassen gleichmäßig betrifft, kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsregeln solche Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten zuordnen.
- e) Ab dem Tage, an dem eine Ausschüttung für Anteile der Anteilsklasse A erfolgt, verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteile um den Ausschüttungsbetrag (was eine Verminderung des Prozentsatzes des Nettoinventarwertes bedeutet, der den Anteilen der Anteilsklasse A zugeschrieben wird), wohingegen der Nettoinventarwert der Anteile der Anteilsklasse B unverändert bleibt (was eine Erhöhung des Prozentsatzes des Nettoinventarwertes, der den Anteilen der Anteilsklasse B zugeschrieben wird, zur Folge hat).

**E) Zum Zwecke der Bewertung im Rahmen dieses Abschnitts gilt das Folgende:**

- a) Anteile, die in Übereinstimmung mit dem Kapitel „Handel mit Anteilen“ zurückgekauft werden, werden als ausgegeben behandelt und verbucht, und zwar bis unmittelbar nach dem durch den Verwaltungsrat der Gesellschaft festgelegten Zeitpunkt, an dem eine solche Bewertung durchgeführt wird; von diesem Zeitpunkt an bis der Preis hierfür bezahlt ist, werden sie als eine Verbindlichkeit der Gesellschaft behandelt; und
- b) alle Anlagen, Kassenbestände und übrigen Vermögenswerte des Anlagevermögens, die nicht auf die Währung der betreffenden Anteilsklasse lauten, werden unter Berücksichtigung ihres Marktwertes zu dem an dem Tag der Nettoinventarwertberechnung geltenden Wechselkurs umgerechnet; und
- c) an jedem Bewertungstag müssen alle Käufe und Verkäufe von Wertpapieren, zu denen die Gesellschaft an diesem Bewertungstag vertraglich verpflichtet war, soweit wie möglich in die Bewertung einbezogen werden.

## 7. Anlagebeschränkungen

Ziel der Anlagepolitik der Gesellschaft ist die aktive und passive Verwaltung verschiedener Portefeuilles, um einen den Marktverhältnissen und der für jeden Teilfonds gewählten Anlagepolitik entsprechenden Gewinn in Euro zu erzielen.

### I. Anlagebeschränkungen

Auf der Grundlage des Prinzips der Risikosteuerung hat der Verwaltungsrat die Befugnis, die Gesellschafts- und Anlagepolitik für die Anlagen der einzelnen Teilfonds, die Basiswährung eines Teilfonds sowie die das Vorgehen der Geschäftsleitung und die weitere Entwicklung der Geschäftsangelegenheiten der Gesellschaft zu bestimmen.

Soweit nicht restriktivere Vorschriften in Verbindung mit einem besonderen Teilfonds in diesem Prospekt vorgesehen sind, richtet sich die Anlagepolitik nach den im Folgenden festgelegten Regeln und Beschränkungen.

#### A. Anlagen in den Teilfonds dürfen nur bestehen aus:

- (1) Übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden.
- (2) Übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen regulierten Markt in einem Mitgliedstaat gehandelt werden.
- (3) Übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die zur amtlichen Notierung an einem geregelten Markt in einem Drittstaat zugelassen sind oder an einem anderen regulierten Markt in einem Drittstaat gehandelt werden, der regelmäßig stattfindet, anerkannt ist und der Öffentlichkeit zugänglich ist.
- (4) Kürzlich ausgegebenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten mit der Maßgabe, dass
  - zu den Emissionsbedingungen die Verpflichtung gehört, dass ein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung an einem geregelten Markt oder an einem anderen regulierten Markt entsprechend den Angaben unter den vorstehenden Punkten (1)-(3) gestellt wird;
  - diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission sichergestellt wird.
- (5) Anteilen von OGAW, die gemäß der OGAW-Richtlinie zugelassen sind, und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich der OGAW-Richtlinie, gleichgültig, ob in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat gelegen, mit der Maßgabe, dass
  - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, wonach sie einer Aufsicht unterliegen, die nach Auffassung der Aufsichtsbehörde derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht (gemäß der Definition in der OGAW-Richtlinie) gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
  - der Umfang des Schutzes für Anteilinhaber an diesen anderen OGA dem Schutz gleichwertig ist, der für Anteilinhaber an OGAW vorgesehen ist und insbesondere, dass die Regeln für Trennung von Vermögenswerten, Darlehensaufnahme, Darlehensvergabe und ungedeckte Verkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind;
  - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
  - der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seiner Satzung insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderen OGA anlegen darf.
- (6) Einlagen bei Kreditinstituten, die auf Verlangen zurückzahlen sind oder abgehoben werden können und nicht später als in 12 Monaten fällig werden, vorausgesetzt, dass das Kreditinstitut seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder - falls sich der eingetragene Sitz des Kreditinstitutes in einem Drittstaat befindet - vorausgesetzt, dass es Vorschriften über die Sorgfaltspflicht unterliegt, welche die Aufsichtsbehörde als denen gleichwertig betrachtet, die im Recht der Europäischen Union niedergelegt sind.
- (7) Derivaten, d.h. insbesondere Optionen, Termingeschäften einschließlich gleichwertiger Instrumente gegen Barabfindung, die an einem geregelten Markt oder einem anderen regulierten Markt nach den vorstehenden Abschnitten (1), (2) und (3) gehandelt werden, bzw. außerbörslich gehandelten Derivaten („OTC-Derivaten“), unter der Voraussetzung, dass:
  - (i) es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Absatzes oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche die Gesellschaft gemäß den in ihren Vertragsbedingungen oder ihrer Satzung genannten Anlagezielen investieren darf;
  - (ii) die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Klassen sind, die von der Aufsichtsbehörde zugelassen wurden, und
  - (iii) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.diese Geschäfte auf keinen Fall dazu führen dürfen, dass die Gesellschaft von ihren Anlagezielen abweicht;
- (8) Geldmarktinstrumenten, die nicht an einem geregelten Markt oder einem anderen regulierten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden
  - begeben oder garantiert von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einem internationalen Organismus öffentlich-rechtlichen Charakters, dem ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, oder
  - begeben von einem Unternehmen, dessen Wertpapiere an den in (1), (2) oder (3) oben bezeichneten geregelten Märkten oder anderen regulierten Märkten gehandelt werden, oder
  - begeben oder garantiert von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, und diese einhält, oder
  - begeben von anderen Emittenten, die einer Klasse angehören, die von der Aufsichtsbehörde zugelassen worden ist, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder handelt um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG in ihrer jeweils geltenden Fassung erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
- (9) Eine Anlage in Schuldtiteln, die ein Rating einer Ratingagentur aufweisen, darf in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2013/14/EU (geringerer Rückgriff auf externe Ratings) erfolgen. Anlagen in Schuldtiteln müssen einer unabhängigen Beurteilung des Kreditrisikos unterzogen werden, da Teilfonds sich nicht ausschließlich und mechanisch auf externe Bonitätseinstufungen stützen dürfen. Im Falle einer Beeinträchtigung der Bonität, die durch eine interne Kreditrisikobeurteilung erkannt oder durch eine

Änderung des Ratings durch eine Ratingagentur angezeigt wird, müssen Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, wenn die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds dies vorschreibt.

## **B. Jeder Teilfonds darf jedoch:**

- (1) bis 10% seines Nettovermögens in andere übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente als diejenigen investieren, die oben unter den Punkten I.A (1) bis (4) und (8) aufgeführt sind.
- (2) als Ergänzung Barmittel und zur Bardisposition gehörende Geldmarktpapiere halten. Dieser Prozentsatz kann in Ausnahmefällen zeitweise überschritten werden, wenn der Verwaltungsrat dies als im besten Interesse der Anteilsinhaber erachtet.
- (3) ein Darlehen in Anspruch nehmen, das 10% der Nettovermögenswerte nicht übersteigt, sofern es sich dabei um eine nur vorübergehende Maßnahme handelt. Zusatzvereinbarungen im Hinblick auf den Verkauf von Optionen oder den Kauf oder Verkauf von Terminkontrakten (Forward- oder Futures-Kontrakte) gelten jedoch nicht als Kreditaufnahmen im Sinne dieser Einschränkung.
- (4) Devisen mittels eines Parallelkredites erwerben.

## **C. Zudem beachtet die Gesellschaft die folgenden Anlagebeschränkungen:**

### **(a) Regeln für die Risikostreuung**

Zur Berechnung der in (2) bis (5) und (8) der vorliegenden Satzung beschriebenen Beschränkungen gelten Gesellschaften, die zur selben Unternehmensgruppe gehören, als einziger Emittent.

Soweit ein Emittent eine juristische Person mit mehreren Teilfonds ist, wobei die Vermögenswerte eines Teilfonds ausschließlich den Anlegern dieses Teilfonds und denjenigen Gläubigern vorbehalten sind, deren Anspruch in Verbindung mit der Gründung, dem Betrieb und der Liquidation dieses Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds als gesonderter Emittent im Sinne der Anwendung der Regeln zur Risikostreuung zu betrachten, die in I.C(a), in den Punkten (1) bis (5) und (7) bis (9), II.B, in Punkt (1), sowie II.C in den Punkten (1) und (2) nachfolgend beschrieben werden.

### **Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente**

- (1) Ein Teilfonds darf keine weiteren übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eines Emittenten erwerben, wenn
  - i. nach einem solchen Kauf mehr als 10% seines Nettovermögens aus übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten eines einzigen Emittenten bestünden oder
  - ii. der Gesamtwert aller übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in die er mehr als 5% seines Nettovermögens investiert, 40% des Wertes seines Nettovermögens übersteigen würde. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.
- (2) Ein Teilfonds darf auf kumulativer Basis bis zu 20% seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die von derselben Unternehmensgruppe begeben werden.
- (3) Der vorstehend unter (1)(i) festgesetzte Grenzwert von 10% wird mit Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente auf 35% erhöht, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder einem internationalen Organismus öffentlich-rechtlichen Charakters, dem ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.
- (4) Der vorstehend unter (1)(i) festgesetzte Grenzwert von 10% wird auf bis zu 25% angehoben, wenn es sich um qualifizierte Schuldtitel handelt, die von einem Kreditinstitut mit eingetragenem Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser qualifizierten Schuldtitel einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Im Sinne der vorliegenden Satzung sind „qualifizierte Schuldtitel“ Wertpapiere, deren Erträge nach geltendem Recht in Vermögenswerte investiert werden, deren Rendite den Schuldendienst bis zum Fälligkeitsdatum der Wertpapiere deckt und die bei einer

Säumnis seitens des Emittenten vorrangig zur Zahlung von Kapital und Zinsen verwendet werden. Soweit ein in Frage kommender Teilfonds mehr als 5% seines Nettovermögens in Schuldtitel eines solchen Emittenten investiert, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Nettovermögens dieses Teilfonds nicht überschreiten.

- (5) Die vorstehend unter (3) und (4) aufgeführten Wertpapiere dürfen bei der Berechnung des oben unter (1)(ii) angegebenen Höchstwertes von 40% nicht berücksichtigt werden.
- (6) Ungeachtet der vorstehend festgelegten Obergrenze ist jeder Teilfonds berechtigt, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zu investieren, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem sonstigen Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) wie die USA oder von einem internationalen Organismus öffentlich-rechtlichen Charakters, dem ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, mit der Maßgabe, dass (i) diese Wertpapiere Teil von wenigstens sechs unterschiedlichen Emissionen sind und (ii) die Wertpapiere aus einer solchen Emission nicht mehr als 30% des Nettovermögens eines solchen Teilfonds ausmachen.
- (7) Unbeschadet der unter (b) festgelegten Grenzen werden die in (1) angegebenen Grenzen auf maximal 20% angehoben für Anlagen in von ein und derselben Einrichtung begebenen Anteilen und/oder Anleihen, wenn das Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds darin besteht, auf der folgenden Grundlage die Zusammensetzung eines bestimmten Aktien- oder Anleihenindex nachzubilden, der von der Aufsichtsbehörde anerkannt wird:
  - die Zusammensetzung des Index ist hinreichend diversifiziert,
  - der Index stellt eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt dar, auf den er sich bezieht, und
  - er wird in geeigneter Weise veröffentlicht.

Die Grenze von 20% wird auf 35% angehoben, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere an geregelten Märkten, an denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Die Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten zugelassen.

### **Bankeinlagen**

- (8) Ein Teilfonds darf höchstens 20% seines Vermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen.

### **Anteile offener Investmentfonds**

- (9) Ein Teilfonds kann bis zu 100% in Anteile von OGAW investieren, sofern er höchstens 20% seines Vermögens in Anteilen ein und desselben OGAW bzw. sonstigen OGA anlegt. Anlagen in anderen OGA als OGAW betragen insgesamt höchstens 30% des Vermögens eines Teilfonds.

Investiert ein Teilfonds in Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA, die direkt oder via Vollmachtsübertragung verwaltet werden durch die Verwaltungsgesellschaft oder durch eine andere Gesellschaft, mit welcher die Verwaltungsgesellschaft über eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrollstelle verbunden ist, oder durch eine bedeutende direkte oder indirekte Beteiligung (mehr als 10% der Stimmrechte oder des Anteilkapitals), können der Gesellschaft weder Zeichnungsgebühren noch Rücknahmekommissionen belastet werden für die Anlage in solchen anderen OGAW und/oder OGA.

### **(b) Beschränkungen hinsichtlich der Kontrolle**

- (10) Kein Teilfonds darf mit Stimmrechten verbundene Anteile in einem Umfang kaufen, der es der Gesellschaft ermöglichen würde, einen erheblichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten auszuüben.
- (11) Die Gesellschaft darf nicht erwerben:
  - (i) mehr als 10% der nicht stimmberechtigten Aktien ein und desselben Emittenten;
  - (ii) mehr als 10% der im Umlauf befindlichen Schuldtitel ein und desselben Emittenten;
  - (iii) mehr als 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten; oder

- (iv) mehr als 25% der im Umlauf befindlichen Aktien oder Anteile ein und desselben OGAW und/oder sonstigen OGA; oder

Die in den vorstehenden Absätzen (ii) bis (iv) vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Instrumente zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

Die oben unter (10) und (11) aufgeführten Obergrenzen gelten nicht für

- übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
- übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem internationalen Organismus öffentlich-rechtlichen Charakters, dem ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben werden; und
- Anteile am Kapital einer Gesellschaft, die nach dem Recht eines Drittstaates gegründet wurde, und zwar unter der Voraussetzung, dass (i) diese Gesellschaft ihre Vermögenswerte hauptsächlich in Wertpapiere investiert, die von Emittenten dieses anderen Staates begeben wurden, und dass (ii) nach dem Recht dieses anderen Staates eine Beteiligung durch den jeweiligen Teilfonds am Eigenkapital dieser Gesellschaft die einzige Möglichkeit darstellt, Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben, und dass (iii) diese Gesellschaft bei ihrer Anlagepolitik die Beschränkungen beachtet, die vorstehend in I.C(a), Punkte (1) bis (5), (8) bis (11), und in II.B, Punkt (1), sowie in II.C, Punkte (1) und (2) festgelegt werden. Bei Überschreitung dieser Grenzen findet Artikel 49 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sinngemäß Anwendung;
- von einer oder mehreren Investmentgesellschaften gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsland/-staat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschließlich für diese Investmentgesellschaft oder -gesellschaften bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilhaber ausüben.

**D. Zudem beachtet die Gesellschaft mit Bezug auf ihr Nettovermögen die folgende Anlagebeschränkung:**

Jeder Teilfonds stellt sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement den Gesamtnettowert seines Portfolios nicht überschreitet. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, d.h. die Marktrisikokomponenten, das Ausfallrisiko, absehbare Marktflektuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

**E. Ferner beachtet die Gesellschaft mit Bezug auf das Vermögen eines jeden Teilfonds die folgenden Anlagebeschränkungen:**

- (1) Kein Teilfonds darf Rohstoffe oder Edelmetalle oder sie vertretende Zertifikate erwerben, wobei Transaktionen in Devisen, Finanzinstrumenten, Indizes oder übertragbaren Wertpapieren sowie Terminkontrakten (Futures- und Forward-Kontrakte), Optionen und Swaps darauf nicht als Rohstofftransaktionen im Sinne dieser Beschränkung betrachtet werden.
- (2) Kein Teilfonds darf in Immobilien anlegen, mit der Maßgabe, dass Anlagen in Wertpapieren vorgenommen werden dürfen, die durch Immobilien oder Beteiligungen daran abgesichert sind oder von Gesellschaften begeben werden, die in Immobilien oder Beteiligungen daran investieren.
- (3) Kein Teilfonds darf seine Vermögenswerte für die Übernahme von Wertpapieren verwenden.
- (4) Kein Teilfonds darf Optionsscheine oder andere Rechte zur Zeichnung von Anteilen an diesem Teilfonds emittieren.
- (5) Ein Teilfonds darf zugunsten Dritter keine Darlehen oder Garantien gewähren, mit der Maßgabe, dass diese Beschränkung keinen Teilfonds daran hindern soll, in nicht voll bezahlte übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzinstrumente zu investieren, wie unter A, Punkte (5), (7) und (8) erwähnt.

- (6) Die Gesellschaft darf keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten eingehen, wie unter A, Punkte (5), (7) und (8) aufgeführt.
- (7) Kein Teilfonds darf im Rahmen seiner allgemeinen Anlagen in Schuldtitel in forderungsbesicherte Wertpapiere, unter anderem hypotheckenbesicherte Wertpapiere und Wertpapiere mit laufenden Zinszahlungen (Pass-Through Securities), investieren, sofern dies nicht ausdrücklich im mit dem Teilfonds im Zusammenhang stehenden Teil dieses Prospekts vermerkt wurde.

**F. Ungeachtet aller gegenteiligen vorliegenden Bestimmungen gilt Folgendes:**

- (1) Die vorstehend festgesetzten Obergrenzen dürfen von jedem einzelnen Teilfonds außer Acht gelassen werden, wenn er Zeichnungsrechte ausübt, die mit Wertpapieren im Portfolio eines solchen Teilfonds verbunden sind.
- (2) Werden diese Obergrenzen aus Gründen, auf die ein Teilfonds keinen Einfluss hat, oder als Folge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten, muss sich der Teilfonds als vorrangiges Ziel bei seinen Verkaufstransaktionen um die Behebung dieser Situation bemühen, wobei er die Interessen seiner Anteilhaber gebührend berücksichtigt. Der Verwaltungsrat hat das Recht, in dem Umfang zusätzliche Anlagebeschränkungen festzulegen, in dem diese Beschränkungen für die Einhaltung der Gesetze und Vorschriften der Länder erforderlich sind, in denen Anteile der Gesellschaft angeboten oder verkauft werden.

**II. Einsatz von Finanzderivaten**

**A. Die Gesellschaft beachtet die folgenden Beschränkungen im Hinblick auf ihr Nettovermögen:**

Jeder Teilfonds stellt sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement den Gesamtnettowert seines Portfolios nicht überschreitet. Der Verwaltungsrat kann eine der folgenden Methoden zur Bemessung der Marktrisikokomponenten eines solchen mit Derivaten verbundenen Gesamtengagements wählen:

- Der Commitment-Approach: Die Positionen in Derivaten werden unter Berücksichtigung aller Aufrechnungs- und Absicherungseffekte in gleichwertige Positionen in den Basiswerten umgewandelt, wie in Abschnitt III.4.2. des CSSF-Rundschreibens 11/512 in seiner jeweils geltenden Fassung näher beschrieben wird. Das auf diesen Derivaten beruhende Gesamtengagement an den Märkten darf höchstens 100% des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen, sodass das Gesamtengagement des Teilfonds am Aktien-, Anleihen- und Geldmarkt höchstens 200% des Nettoinventarwerts des Teilfonds beträgt.
- Der Value-at-Risk-(VaR)-Approach: Der VaR wird auf der Grundlage des gesamten Teilfonds, einer Halteperiode von nicht mehr als einem Monat (20 Geschäftstage) und eines Konfidenzniveaus von wenigstens 95% gemessen und wird mit Backtests sowie Stresstests gekoppelt, wie in Abschnitt III.4.4. des CSSF-Rundschreibens 11/512 in dessen jeweils gültiger Fassung näher beschrieben.

Der Verwaltungsrat hat entschieden, die folgenden Methoden zur Berechnung des Gesamtengagements hinsichtlich Derivaten für jeden der unten aufgeführten Teilfonds einzuführen. Diese Methode ist für jeden Teilfonds unterschiedlich, wie die nachfolgende Tabelle zeigt:

Teilfonds	Methode zur Berechnung des Gesamtengagements
Nordea Fund of Funds – Multi Manager Fund Balanced	Absoluter Value-at-Risk
Nordea Fund of Funds – Multi Manager Fund Equity	Absoluter Value-at-Risk
Nordea Fund of Funds – Multi Manager Fund Growth	Absoluter Value-at-Risk
Nordea Fund of Funds – Multi Manager Fund Moderate	Absoluter Value-at-Risk
Nordea Fund of Funds – Multi Manager Fund Total Return	Absoluter Value-at-Risk

Teilfonds	Methode zur Berechnung des Gesamtengagements
Nordea Fund of Funds – Tactical Allocation Balanced	Commitment Approach
Nordea Fund of Funds – Tactical Allocation Moderate	Commitment Approach

Teilfonds, welche die Methode des sogenannten „**Absolute Value-at-Risk**“ anwenden, messen ihr Gesamtengagement in Derivaten mit einem Value-at-Risk, der in Abständen von höchstens 1 Monat (20 Geschäftstage) und mit einem Konfidenzniveau von wenigstens 95% berechnet wird. Der monatliche Value-at-Risk bei einem Konfidenzniveau von 99% darf 20% des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen. Die Obergrenze von 20% muss entsprechend angepasst werden, wenn andere Abstände oder Konfidenzniveaus angewandt werden.

Teilfonds	Methode zur Berechnung des Gesamtengagements	Erwarteter Fremdfinanzierungsanteil (in % des NIW) als Summe der Nominalwerte	Erwartete Höhe der Fremdfinanzierung (in % des NIW) nach dem Commitment-Approach
Nordea Fund of Funds – Multi Manager Fund Balanced	Absoluter Value-at-Risk	130	130
Nordea Fund of Funds – Multi Manager Fund Equity	Absoluter Value-at-Risk	150	150
Nordea Fund of Funds – Multi Manager Fund Growth	Absoluter Value-at-Risk	140	140
Nordea Fund of Funds – Multi Manager Fund Moderate	Absoluter Value-at-Risk	115	115
Nordea Fund of Funds – Multi Manager Fund Total Return	Absoluter Value-at-Risk	115	115

Für diejenigen Teilfonds, die zur Berechnung ihres Gesamtengagements die Absolute-Value-at-Risk-Methode anwenden, ist in der oben angeführten Tabelle der erwartete Fremdfinanzierungsanteil (in % des NIW) der Teilfonds angegeben, in Übereinstimmung mit den „CESR's Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS“ (CESR/10-788) vom 28. Juli 2010.

Der erwartete Fremdfinanzierungsanteil gilt als Indikator für den tatsächlichen Fremdfinanzierungsanteil, wenngleich der tatsächliche Fremdfinanzierungsanteil bisweilen stark davon abweichen kann (z.B. insbesondere aufgrund von Marktschwankungen, mangelnden Anlagemöglichkeiten).

Die zur Berechnung des Fremdfinanzierungsanteils verwendete Berechnungsmethode basiert auf der Summe der Nominalwerte. Des Weiteren wird bei der Berechnung auf die Commitment-Methode zurückgegriffen.

#### B. Darüber hinaus:

- (1) Das Ausfallrisiko bei Geschäften mit OTC-Derivaten darf 10% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Abschnitt I.A. (6) oben ist, und ansonsten 5% des Nettovermögens.
- (2) Anlagen in Derivaten dürfen nur getätigt werden, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen in (1) bis (8) von Abschnitt I.C.(a). oben und in (1) und (2) von Abschnitt II. C. unten nicht überschreitet. Anlagen eines Teilfonds in indexbasierten Derivaten müssen bei den Anlagegrenzen in

- (1) bis (8) von Abschnitt I.C. (a) oben und in (1) und (2) von Abschnitt II.C. unten nicht berücksichtigt werden.
- (3) Schließt ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument ein Derivat ein, muss dieses mit berücksichtigt werden, wenn es um die Einhaltung der Anforderungen in den oben stehenden Abschnitten I.A. Punkt (7) (ii) und II. A. geht sowie um die Risiko- und Informationsanforderungen, die im Prospekt festgelegt sind.

#### C. Kombinierte Grenzwerte

- (1) Ungeachtet der vorstehend in (1) und (8) von Abschnitt I. C(a). und (1) von Abschnitt II. B. festgelegten Einzelobergrenzen, darf ein Teilfonds höchstens 20% seines Nettovermögens in einer Kombination aus:
  - Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
  - Einlagen bei
  - und/oder Engagements aufgrund von OTC-Derivatetransaktionen mit ein und derselben Einrichtung anlegen.
- (2) Die vorstehend in (1), (3), (4) und (8) von Abschnitt I. C(a)., in (1) von Abschnitt II. B. und in (1) von Abschnitt II.C. genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß (1), (3), (4) und (8) von Abschnitt I. C., (1) von Abschnitt II. B. und (1) von Abschnitt II.C. vorstehend getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben in keinem Fall 35% des Nettovermögens der Gesellschaft übersteigen.

#### D. In Frage kommende Finanzderivate

Jeder Teilfonds darf Derivate nutzen, und zwar

- (1) im Rahmen seiner Anlagestrategie:
  - Ersetzen von Direktinvestitionen,
  - Aufbau eines zusätzlichen Engagements in einem Referenzindex,
  - Reduzierung der Duration des Portfolios,
  - Modifizierung der Duration des Portfolios in Bezug auf einen Referenzindex,
- (2) zu Absicherungszwecken:
  - um das Nettovermögen gegen das Verlustrisiko des Portfolios oder in Bezug auf die Zusammensetzung des Referenzindex abzusichern,
  - um ein Währungsengagement gegenüber der Basiswährung des Teilfonds abzusichern,
- (3) um Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung anzuwenden, sofern diese Transaktionen nicht dazu führen, dass ein Teilfonds von seinen in diesem Prospekt dargelegten Anlagezielen abweicht, und sofern solche Transaktionen die oben genannten Bedingungen und Beschränkungen einhalten.

Die Arten der eingesetzten Derivate können je nach Teilfonds unterschiedlich sein. Die Arten von Derivaten können u.a. folgende umfassen:

- (1) Futures- und Forward-Kontrakte (einschließlich Non-Deliverable Forwards) auf Finanzinstrumente (u.a. einschließlich übertragbarer Wertpapiere), Zinssätze, Wechselkurse und Währungen, Kreditrisiko, Marktrisiko oder Finanzindizes.
- (2) Swap-Kontrakte in Verbindung mit Zinssätzen, Wechselkursen und Währungen, dem Kredit- und/oder Marktrisiko übertragbarer Wertpapiere, sowohl auf individueller als auch auf Portfolioebene, oder Finanzindizes.
- (3) Optionskontrakte auf Finanzinstrumente (u.a. einschließlich übertragbarer Wertpapiere), Zinssätze, Wechselkurse und Währungen, Kreditrisiko, Marktrisiko oder Finanzindizes.
- (4) Differenzkontrakte (CFD) auf Finanzinstrumente (u.a. einschließlich übertragbarer Wertpapiere), Zinssätze, Wechselkurse und Währungen, Kreditrisiko, Marktrisiko oder Finanzindizes.

Die in diesem Dokument erwähnten Finanzindizes verstehen sich in Übereinstimmung mit Artikel 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010.

Exotischere Derivate können in Übereinstimmung mit den Anlagebeschränkungen der einzelnen Teilfonds unter Umständen verwendet werden. Ein Derivat gilt als exotisch,

wenn es aufgrund seiner Merkmale, in der Regel in Verbindung mit der Struktur der Auszahlung und/oder der Art der zugrunde liegenden Anlage, komplexer ist als die üblicherweise gehandelten Derivate.

Derivate, die die physische Lieferung von Rohstoffen zwischen Teilfonds und Gegenpartei erfordern, dürfen nicht eingesetzt werden.

Die Gesellschaft begrenzt das Verlustrisiko im Falle des Ausfalls einer Derivat-Gegenpartei durch Rahmenvereinbarungen zu Aufrechnungen.

Diese Geschäfte dürfen auf keinen Fall dazu führen, dass die Gesellschaft von ihren Anlagezielen abweicht und der Einsatz von Derivaten durch die Gesellschaft darf keine zusätzlichen Risiken nach sich ziehen, die ihr Risikoprofil übersteigen, das in den Detailangaben zum entsprechenden Teilfonds im vorliegenden Prospekt beschrieben ist.

#### **Optionen auf Wertpapiere:**

- (1) Die Gesellschaft darf in Verkaufs- oder Kaufoptionen auf Wertpapiere nur anlegen, wenn:
  - diese Optionen an einer Börse notiert oder an einem geregelten Markt gehandelt werden und
  - der Kaufpreis dieser Optionen, gemessen an den Prämien, 15% des gesamten Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht übersteigt;
- (2) Die Gesellschaft darf Kaufoptionen auf Wertpapiere, die sie nicht besitzt, nur verkaufen, wenn der Gesamtbetrag der Ausübungspreise dieser Kaufoptionen 25% des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds nicht übersteigt;
- (3) Die Gesellschaft darf Verkaufsoptionen auf Wertpapiere nur verkaufen, wenn der betreffende Teilfonds ausreichende Barmittel zur Deckung des Gesamtbetrags der Ausübungspreise dieser verkauften Optionen besitzt.

#### **Währungsderivate:**

Teilfonds kann es gestattet werden, im Rahmen der in ihren jeweiligen Detailangaben beschriebenen Anlagestrategien und -politiken Währungsderivate für folgende Zwecke einzusetzen.

- (1) entweder Absicherungszwecke

In diesem Fall darf die Gesellschaft Devisenterminkontrakte abschließen, Kaufoptionen auf Währungen verkaufen und Verkaufsoptionen auf Währungen kaufen, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die in einer Währung getätigten Transaktionen bezüglich eines Teilfonds prinzipiell den Wert aller Vermögenswerte des Teilfonds, die auf diese Währung (oder Währungen, die voraussichtlich in derselben Weise schwanken werden) lauten, nicht übersteigen und den Zeitraum, für den solche Vermögenswerte gehalten werden, nicht überschreiten.

Abweichend von Obigem können Teilfonds zum Zwecke der Absicherung gegen das Währungsrisiko durch den Bezug auf den Referenzindex verwaltet werden, der unter jedem Teilfonds angegeben ist. Bei diesen Referenzindizes handelt es sich um geeignete, anerkannte Indizes oder Kombinationen von Indizes, die im vorliegenden Prospekt angegeben sind.

Die neutrale Risikoposition eines Teilfonds entspricht der Zusammensetzung des Referenzindex, was die Gewichtung seiner Investment- und seiner Währungskomponente anbelangt.

Die Gesellschaft kann die Währungspositionen in einem Teilfonds im Vergleich zum jeweiligen Referenzindex erhöhen bzw. verringern, indem sie Währungen für Termingeschäfte erwirbt (bzw. verkauft) und andere Währungen im Portfolio des Teilfonds verkauft (bzw. erwirbt).

Die Gesellschaft kann einem Teilfonds ein anderes Währungsrisiko als das des jeweiligen Index geben, sofern beim Einsatz von Devisentermingeschäften der Kauf von anderen Währungen als der Basiswährung des entsprechenden Teilfonds erlaubt ist, um das Risiko auf höchstens 15% über der Gewichtung einer bestimmten Währung im Referenzindex anzuheben.

Solche Kauftransaktionen, die ein Währungsrisiko schaffen, das größer ist als die Gewichtungen im Referenzindex

(ausgenommen Käufe in der Basiswährung des Teilfonds), darf insgesamt 20% der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen.

Darüber hinaus kann die Gesellschaft folgende Verfahren zur Währungsabsicherung durchführen:

- (1) „Hedging by Proxy“ – eine Technik, bei der ein Teilfonds die Basiswährung des Teilfonds (oder das Benchmark- oder Währungsrisiko der Vermögenswerte des Teilfonds) gegen ein mit einer Währung verbundenes Risiko absichert, indem an deren Stelle eine eng damit verbundene Währung verkauft (oder erworben) wird, vorausgesetzt jedoch, dass sich diese Währungen in der Tat wahrscheinlich tatsächlich in der gleichen Weise entwickeln werden;
- (2) „Cross-Hedging“ – eine Technik, bei der ein Teilfonds eine Währungsposition verkauft und eine andere Währung nachkauft, bei der ebenfalls ein Engagement bestehen kann, wobei das Niveau der Basiswährung unverändert bleibt; Voraussetzung ist jedoch, dass es sich bei all diesen Währungen um Währungen der Länder handelt, die zu diesem Zeitpunkt im Referenzindex des Teilfonds enthalten oder Teil seiner Anlagepolitik sind, und dass die Technik als wirksame Methode eingesetzt wird, um das gewünschte Engagement in Währungen und Vermögenswerten zu erreichen;
- (3) „Anticipatory Hedging“ – eine Technik, bei der die Entscheidung, eine bestimmte Währungsposition einzugehen, und die Entscheidung, einige auf diese Währung lautende Wertpapiere im Portfolio des Teilfonds zu halten, unabhängig voneinander sind; Voraussetzung ist jedoch, dass die vorsorglich im Hinblick auf den späteren Kauf von zugrunde liegenden Portfolio-Wertpapieren gekaufte Währung eine Verbindung zu den Ländern aufweist, die Bestandteil der Benchmark des Teilfonds oder seiner Anlagepolitik sind.

Ein Teilfonds darf auf der Basis von Terminverträgen kein Währungsengagement verkaufen, das größer wäre als das Engagement der zugrunde liegenden Vermögenswerte in einer einzelnen Währung (ausgenommen „Hedging by Proxy“) oder in sämtlichen Währungen.

Falls die Veröffentlichung des Referenzindex eingestellt wird, größere Veränderungen in der Benchmark eintreten oder die Mitglieder des Verwaltungsrates aus irgendeinem Grund der Auffassung sein sollten, dass eine andere Benchmark angebracht sei, kann eine andere Benchmark verwendet werden. Jede Veränderung in Bezug auf den Referenzindex wird in einem aktualisierten Prospekt angegeben.

- (2) oder Anlagezwecke (als separate Anlageklasse zu spekulativen Zwecken):

In einem solchen Fall können Währungsderivate dazu führen, dass ein Teilfonds in einer oder mehreren Währungen „long“ oder „short“ positioniert ist.

Gleichgültig zu welchem Zweck, sei es Absicherung oder Anlage, darf die Gesellschaft Devisenterminkontrakte nur dann schließen, wenn es sich um private Vereinbarungen mit erstklassigen Finanzinstituten handelt, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind, und sie darf Kaufoptionen auf Währungen nur verkaufen und Verkaufsoptionen auf Währungen nur kaufen, wenn diese an einem geregelten Markt gehandelt werden, der regelmäßig geöffnet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist.

#### **Finanzterminkontrakte und Indexoptionen:**

- (1) Die Gesellschaft darf für die Zwecke der Absicherung gegen das Risiko von Kursschwankungen der Anlagepapiere ihrer Teilfonds Aktienindex-Futures verkaufen, Kaufoptionen auf Indizes verkaufen oder Verkaufsoptionen auf Indizes kaufen, unter der Voraussetzung, dass eine ausreichende Korrelation zwischen der Zusammensetzung des benutzten Index und dem entsprechenden Portfolio des betreffenden Teilfonds besteht.
- (2) Für Anlagezwecke – als separate Anlageklasse und unter der Voraussetzung, dass ein solcher Zweck im Rahmen der in den Detailangaben des betreffenden Teilfonds beschriebenen Anlagestrategie und -politik zulässig ist – oder für die Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung kann die Gesellschaft für jeden Teilfonds Terminkontrakte kaufen und verkaufen und/oder Optionen auf Finanzinstrumente aller Art kaufen und verkaufen.

Sollen Optionen gekauft werden, darf der Gesamtkaufpreis (gemessen an den bezahlten Prämien) von Optionen auf Wertpapiere, Indexoptionen, Zinsoptionen und Optionen auf jede Art von Finanzinstrumenten, welche die Gesellschaft für einen bestimmten Teilfonds gekauft hat, 15% des gesamten Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen.

Des Weiteren darf die Gesellschaft die oben genannten Transaktionen mit Finanzterminkontrakten und Indexoptionen nur dann tätigen, wenn diese Transaktionen Kontrakte betreffen, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, der regelmäßig geöffnet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist.

#### **Zinsderivate**

- (1) Die Gesellschaft darf für die Zwecke der Absicherung gegen Zinsrisiken Zinsterminkontrakte verkaufen. Sie darf auch zu demselben Zweck auf der Grundlage privater Vereinbarungen mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind, Kaufoptionen auf Zinssätze verkaufen und Verkaufsoptionen auf Zinssätze kaufen oder Zinsswaps eingehen.
- (2) Die Gesellschaft kann zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements Anleihe- und Zinsoptionen, Anleihe- und Zinsterminkontrakte sowie Indexterminkontrakte einsetzen.

#### **Swaps**

- (1) Die Gesellschaft kann Swap-Kontrakte eingehen, in denen Gesellschaft und Gegenpartei vereinbaren, die durch ein Wertpapier, ein Instrument, einen Korb oder diesbezüglichen Index erwirtschafteten Erträge gegen die durch ein anderes Wertpapier oder Instrument, einen anderen Korb oder diesbezüglichen Index erwirtschafteten Erträge zu tauschen. Die von der Gesellschaft an die Gegenpartei und umgekehrt durchgeführten Zahlungen werden durch Bezugnahme auf einen bestimmten Index, ein bestimmtes Wertpapier oder Instrument und einen vereinbarten fiktiven Betrag errechnet. Bei sämtlichen zugrunde liegenden Wertpapieren oder Instrumenten muss es sich um übertragbare Wertpapiere, und bei den Indizes muss es sich stets um den Index eines geregelten Marktes handeln. Die jeweiligen Indizes enthalten u.a. Währungen, Zinssätze, Kurse und den Gesamtertrag aus Zinssatz-, Festzins- und Aktienindizes.
- (2) Die Gesellschaft kann Swap-Kontrakte mit Bezug auf ein Finanzinstrument oder einen Index einschließlich Total Return Swaps eingehen.
- (3) Die Gesellschaft darf Credit Default Swaps einsetzen. Ein Credit Default Swap ist ein zweiseitiger Finanzkontrakt, bei dem eine Gegenpartei (der Absicherungskäufer als Gegenleistung für eine Ausfallzahlung durch den Absicherungsverkäufer bei Eintritt eines Kreditereignisses eines Referenzemittenten eine regelmäßige Gebühr zahlt. Der Absicherungskäufer erwirbt das Recht, bei Eintritt eines Kreditereignisses eine bestimmte Schuldverschreibung, die von dem Referenzemittenten ausgegeben wurde, zum Nennwert (oder einem anderen angegebenen Referenz- oder Ausübungspreis) zu verkaufen oder den Differenzbetrag zwischen dem Marktpreis und dem Referenzpreis zurückzuerhalten. Ein Kreditereignis wird in der Regel definiert als Konkurs, Insolvenz, Zwangsverwaltung, erheblich nachteilige Schuldenumstrukturierung oder Versäumnis, Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit zu erfüllen. Die International Swap and Derivatives Association (ISDA) hat für diese Transaktionen unter dem Mantel des ISDA-Mustervertrages eine Standarddokumentation herausgegeben.

Die Gesellschaft darf sich gegen die mit einigen Emittenten ihres Portfolios verbundenen besonderen Kreditrisiken durch Credit Default Swaps absichern, indem sie entsprechenden Schutz einkauft. Außerdem darf die Gesellschaft, wenn es ausschließlich in ihrem Interesse liegt, Schutz durch Credit Default Swaps kaufen, ohne die zugrunde liegenden Vermögenswerte zu halten, vorausgesetzt, dass die insgesamt für Credit-Default-Swap-Kauftransaktionen bezahlten Prämien zusammen mit dem aktuellen Wert der insgesamt noch zu zahlenden Prämien zuzüglich der Summe der insgesamt für den Kauf von Optionen auf Wertpapiere oder Finanzinstrumente für andere als Absicherungszwecke aufgewendeten Prämien zu keiner Zeit 100% des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds überschreiten dürfen.

Die Gesellschaft darf außerdem Schutz durch Credit Default Swaps verkaufen, um ein spezielles Kreditrisiko einzugehen, sofern eine solche Möglichkeit in den Anlagestrategien und der Anlagepolitik, wie sie in den Detailangaben des betreffenden Teilfonds beschrieben werden, erwähnt wird und sofern der verfolgte Zweck ausschließlich dem Interesse eines solchen Teilfonds dient.

Die Gesellschaft wird Credit-Default-Swap-Transaktionen nur mit erstklassigen Finanzinstituten eingehen, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind, und soweit hierbei die Standardbedingungen der ISDA gelten. Darüber hinaus nimmt die Gesellschaft nur solche Verpflichtungen bei einem Kreditereignis an, die im Rahmen der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds liegen. Die Gesellschaft stellt sicher, dass sie jederzeit in der Lage ist, Vermögenswerte im erforderlichen Umfang zu veräußern, um Rücknahmeerlöse aufgrund von Rücknahmeanträgen zu zahlen und ihre Verpflichtungen aus Credit Default Swaps und anderen Techniken und Finanzinstrumenten zu erfüllen.

#### **Differenzgeschäfte (CFD)**

Die Gesellschaft kann Differenzkontrakte (Contracts for Difference, CFD) eingehen. Ein CFD ist eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien, sich die Differenz zwischen dem Eröffnungskurs und dem Schlusskurs des Kontrakts bei Beendigung des Kontrakts, multipliziert mit der Anzahl der Anteile des im Kontrakt spezifizierten Basiswerts, zu erstatten. Abrechnungsdifferenzen werden daher eher in bar anstatt durch physische Lieferung des Basiswertes abgewickelt. In strikter Übereinstimmung mit der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds werden CFD auf Wertpapiere, Finanzindizes oder Swap-Kontrakte eingesetzt.

#### **Zusätzliche Informationen im Hinblick auf Optionen**

Was die in den vorstehenden Absätzen genannten Optionen angeht, so dürfen die Teilfonds OTC-Optionsgeschäfte mit erstklassigen Finanzinstituten abwickeln, die an dieser Art von Transaktionen teilnehmen, wenn solche Transaktionen für die Teilfonds vorteilhafter sind oder börsennotierte Optionen, welche die erforderlichen Merkmale aufweisen, nicht zur Verfügung stehen.

### **III. Sonstige Techniken und Instrumente für eine effiziente Portfolioverwaltung**

Die Gesellschaft kann sich der folgenden Techniken und Instrumente für eine effiziente Portfolioverwaltung bedienen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, sofern die Verwendung dieser Techniken oder Instrumente nach Auffassung des Verwaltungsrats im Hinblick auf die effiziente Verwaltung von Portfolios jedes Teilfonds wirtschaftlich angemessen ist, den Anlagezielen des Teilfonds entspricht und gemäß Artikel 11 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 sowie in Übereinstimmung mit (i) CSSF-Rundschreiben 08/356 über auf Organismen für gemeinsame Anlagen anwendbare Regelungen, wenn sie auf bestimmte Techniken und Instrumente zurückgreifen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, („**CSSF-Rundschreiben 08/356**“), (ii) CSSF-Rundschreiben 14/592 über auf Organismen für gemeinsame Anlagen anwendbare Regelungen, wenn sie auf Techniken und Instrumente für eine effiziente Portfolioverwaltung zurückgreifen, in der jeweils gültigen Fassung („**CSSF-Rundschreiben 14/592**“), und (iii) Verordnung (EU) 2015/2365 vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung erfolgt.

Dieser Prospekt wird entsprechend aktualisiert, wenn eine wesentliche Änderung im Hinblick auf den Einsatz von Derivaten, einschließlich Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps, gemäß Verordnung (EU) 2015/2365 vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung oder anderen geltenden Gesetzen, Verordnungen oder Verwaltungspraktiken, wie nachstehend näher beschrieben, stattfindet.

Wenn diese Transaktionen den Einsatz von Derivaten umfassen, sind die vorstehend genannten Bedingungen und Einschränkungen zu beachten.

Unter keinen Umständen darf ein Teilfonds bei diesen Transaktionen von seinen Anlagezielen abweichen, die im vorliegenden Prospekt angegeben sind.

Techniken und Instrumente zur effizienten Portfolioverwaltung, die übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, können von jedem Teilfonds zum Zweck der zusätzlichen Kapital- bzw. Ertragsgewinnung oder der Kosten- bzw. Risikoreduzierung im erlaubten Rahmen und innerhalb der festgelegten Grenzen (i) von Artikel 11 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über gewisse Definitionen des luxemburgischen Rechts, (ii) des CSSF-Rundschreibens 08/356, (iii) des CSSF-Rundschreibens 14/592 und (iv) aller sonstigen anwendbaren Gesetze und Bestimmungen eingesetzt werden.

Die Risiken von derlei Techniken und Instrumenten werden auf angemessene Weise durch den Risikomanagementprozess der Gesellschaft kontrolliert.

Weitere Informationen zu den Risiken finden Sie in dem Kapitel „Besondere Risikohinweise“ dieses Prospekts dargelegt. Es kann nicht gewährleistet werden, dass mit dem Einsatz besagter Techniken und Instrumente das angestrebte Ziel erreicht wird.

Der aus solchen Techniken und Instrumenten erwirtschaftete Ertrag fällt dem Teilfonds zu, unter Berücksichtigung der direkten und indirekten Betriebskosten. Ein Teilfonds kann insbesondere an Vertreter und sonstige Intermediäre, die mit der Verwahrstelle, dem Anlageverwalter oder der Verwaltungsgesellschaft verbunden sind, Gebühren als Gegenleistung für die von ihnen übernommenen Funktionen und Risiken zahlen. Der Betrag dieser Gebühren kann fest oder variabel sein. Informationen zu den direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren, die dem Teilfonds in diesem Zusammenhang anfallen, sowie zur Identität der Unternehmen, denen solche Kosten und Gebühren gezahlt werden, und zu ihren etwaigen Verbindungen mit der Verwahrstelle, dem Anlageverwalter oder der Verwaltungsgesellschaft, können dem Jahresbericht der Gesellschaft entnommen werden.

#### Wertpapiergeschäfte als Leihgeber und Leihnehmer

Wertpapiergeschäfte als Leihgeber und Leihnehmer bestehen in Transaktionen, bei denen ein Leihgeber einem Leihnehmer Wertpapiere oder Instrumente mit der Verpflichtung überträgt, dass der Leihnehmer zu einem zukünftigen Termin oder auf entsprechende Anforderung des Leihgebers gleichwertige Wertpapiere oder Instrumente zurückgibt. Eine solche Transaktion wird in Bezug auf die Partei, die die Wertpapiere oder Instrumente überträgt, als ein Wertpapierverleihgeschäft und für die Partei, der sie übertragen werden, die Gegenpartei, als ein Wertpapierentleihgeschäft betrachtet.

Sofern folgende Regeln im Einklang mit dem CSSF-Rundschreiben 08/356 und dem CSSF-Rundschreiben 14/592 eingehalten werden, kann die Gesellschaft Wertpapiergeschäfte als Leihgeber und Leihnehmer durchführen:

- (1) Die Gesellschaft darf Wertpapiere nur über ein standardisiertes System, das von einer anerkannten Clearingstelle organisiert ist, oder über beaufsichtigte Finanzinstitute mit einem Mindestrating von Investment-Grade-Qualität verleihen oder entleihen, deren eingetragener Sitz sich in einem der OECD-Länder befindet.
- (2) Als Teil ihrer Leihgebertransaktionen muss die Gesellschaft grundsätzlich eine Sicherheit erhalten, deren Wert bei Vertragsabschluss wenigstens der globalen Bewertung der verliehenen Wertpapiere entsprechen muss. (3) Wertpapiere, bei denen die Gesellschaft Leihnehmer ist, dürfen in der Zeit, in der sie von der Gesellschaft gehalten werden, nicht veräußert werden, es sei denn, sie sind durch ausreichende Finanzinstrumente gedeckt, die es der Gesellschaft ermöglichen, die ausgeliehenen Wertpapiere bei Transaktionsschluss zurückzugeben.
- (3) In Verbindung mit der Abrechnung einer Verkaufstransaktion kann die Gesellschaft unter den folgenden Umständen als Wertpapier-Leihnehmer auftreten: (i) während eines Zeitraums, in dem die Wertpapiere zur Neuregistrierung eingesandt wurden, (ii) wenn die Wertpapiere verliehen und nicht rechtzeitig zurückgegeben wurden, und (iii) um zu vermeiden, dass eine Abrechnung nicht durchgeführt wird, wenn die Verwahrstelle nicht liefert.

Zu den Wertpapieren, die für Wertpapierverleih- und -entleihverträge zugelassen sind, zählen Schuldtitel, aktienähnliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente.

Die Gesellschaft kann Wertpapierleihgeschäfte über eine Leihstelle tätigen. In diesem Fall werden 85% der Erträge aus Wertpapierleihgeschäften an den betreffenden Teilfonds zurückgeführt; die Leihstelle erhält eine Gebühr in Höhe von 15%. Hat ein Leihnehmer in einem Wertpapierleihgeschäft Barsicherheiten hinterlegt, können für die daraus resultierende Wiederanlage der Barsicherheiten feste oder variable Gebühren anfallen. Geltende Einzelheiten zu solchen festen oder variablen Gebühren und zur Leihstelle werden in den periodischen Finanzberichten der Gesellschaft offengelegt, die bei der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich sind.

Der erwartete und der maximale Anteil des Gesamtnettoinventarwerts, die jeweils in den einzelnen Teilfonds für Wertpapiergeschäfte als Leihgeber und Leihnehmer verwendet werden können, sind in nachstehender Tabelle angegeben. Der erwartete Anteil beruht auf verfügbaren historischen Daten und darf in keinem Fall den angegebenen maximalen Anteil übersteigen.

Keiner der Teilfonds schließt derzeit Wertpapiergeschäfte als Leihgeber und Leihnehmer ab, wie in der nachstehenden Tabelle näher erläutert ist.

Bei der Nutzung von Derivaten, einschließlich Wertpapiergeschäften als Leihgeber und Leihnehmer, muss die Gesellschaft jederzeit sämtliche geltenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungspraktiken, einschließlich Verordnung (EU) 2015/2365 vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung, einhalten.

Dieser Prospekt wird entsprechend aktualisiert, wenn eine wesentliche Änderung im Hinblick auf den Einsatz von Wertpapiergeschäften als Leihgeber und Leihnehmer gemäß Verordnung (EU) 2015/2365 vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung oder anderen geltenden Gesetzen, Verordnungen oder Verwaltungspraktiken stattfindet.

Teilfonds	Erwarteter Anteil *in % des Gesamt-nettoinventarwerts	Maximaler Anteil *in % des Gesamt-nettoinventarwerts
Multi Manager Fund Balanced	0	100
Multi Manager Fund Equity	0	100
Multi Manager Fund Growth	0	100
Multi Manager Fund Moderate	0	100
Multi Manager Fund Total Return	0	100
Tactical Allocation Balanced	0	100
Tactical Allocation Moderate	0	100

#### Pensionsgeschäfte und Kauf-/Rückverkaufgeschäfte (Buy/Sell back)

Pensionsgeschäfte bestehen aus Transaktionen, die durch einen Vertrag geregelt werden, gemäß dem eine Partei Wertpapiere oder Instrumente an eine Gegenpartei mit der Verpflichtung verkauft, diese oder als Ersatz dienende Wertpapiere oder Instrumente der gleichen Art zu einem festgelegten Preis und zu einem festgelegten oder vom Übertragenden festzulegenden künftigen Termin von der Gegenpartei zurückzukaufen. Solche Transaktionen werden gewöhnlich für die Partei, die die Wertpapiere oder Instrumente verkauft, als Pensionsgeschäfte und für die Gegenpartei, die sie kauft, als umgekehrte Pensionsgeschäfte bezeichnet.

Kauf-/Rückverkaufgeschäfte bestehen aus Transaktionen, die nicht durch einen Vertrag über ein Pensionsgeschäft oder ein umgekehrtes Pensionsgeschäft der oben beschriebenen Art geregelt werden, bei denen eine Partei Wertpapiere oder Instrumente von einer Gegenpartei kauft oder an sie verkauft, wobei jeweils vereinbart ist, Wertpapiere oder Instrumente der gleichen Art zu einem festgelegten Preis zu einem zukünftigen Termin an die Gegenpartei zurückzukaufen oder von ihr zurückzukaufen. Solche Geschäfte werden gewöhnlich für die

Partei, die die Wertpapiere oder Instrumente kauft, als Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte und für die Gegenpartei, die sie verkauft, als Verkauf-/Rückkaufgeschäfte bezeichnet.

In Einklang mit CSSF-Rundschreiben 08/356 und CSSF-Rundschreiben 14/592 kann die Gesellschaft ergänzend Transaktionen bei Pensionsgeschäften oder Kauf-/Rückverkaufsgeschäften abschließen, die aus dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren bestehen und eine Klausel beinhalten, die dem Verkäufer das Recht oder die Pflicht überträgt, die verkauften Wertpapiere vom Erwerber zu einem Kurs und zu Bedingungen zurückzukaufen, die von den beiden Parteien in ihrer vertraglichen Vereinbarung festgelegt wurden.

Die Gesellschaft kann in Transaktionen bei Pensionsgeschäften oder bei einer Reihe fortlaufender Rückkauf-Transaktionen oder Kauf-/Rückverkaufsgeschäften als Käufer oder Verkäufer auftreten. Sie muss bei solchen Transaktionen allerdings die folgenden Regeln einhalten:

- (1) Die Gesellschaft darf Wertpapiere auf der Basis eines Pensionsgeschäfts oder eines Kauf-/Rückverkaufsgeschäfts nur kaufen oder verkaufen, wenn die Gegenpartei einer solchen Transaktion ein Finanzinstitut ist, das mit einem Mindestbonitätsrating von Investment Grade bewertet ist und seinen eingetragenen Sitz in einem der OECD-Länder hat.
- (2) Während der Laufzeit eines Pensionsvertrages oder eines Kauf-/Rückverkaufsgeschäfts darf die Gesellschaft die Wertpapiere, die Vertragsgegenstand sind, nicht vor Ausübung des Rechts auf Rückkauf der Wertpapiere durch die Gegenpartei oder vor Ablauf der Rückkauf-Laufzeit verkaufen.
- (3) Die Gesellschaft muss sorgfältig darauf achten, dass der Umfang ihrer Pensionsgeschäfte und Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte so ist, dass sie jederzeit ihren Rücknahmeverpflichtungen nachkommen kann.
- (4) Es wird davon ausgegangen, dass Transaktionen in Pensionsgeschäften und Kauf-/Rückverkaufsgeschäften nur gelegentlich stattfinden.

Folgende Wertpapiere sind für Pensionsgeschäfte zulässig:

- (i) kurzfristige Einlagenzertifikate;
- (ii) Geldmarktinstrumente;
- (iii) Anleihen, die von einem OECD-Mitgliedstaat oder deren lokalen Behörden oder supranationalen Institutionen und Unternehmen auf EU-, regionaler oder weltweiter Ebene begeben oder garantiert werden;
- (iv) in Aktien oder Anteilen von Geldmarkt-OGA (die ihren Nettoinventarwert täglich berechnen und über ein AAA-Rating oder entsprechendes Rating verfügen);
- (v) Anleihen, die von nicht-staatlichen Emittenten begeben werden und eine angemessene Liquidität bieten;
- (vi) Aktien, die an einem geregelten Markt eines EU-Mitgliedstaates oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaates notiert oder gehandelt werden, unter der Voraussetzung, dass diese Wertpapiere Komponenten eines maßgeblichen Index sind.

Der erwartete und der maximale Anteil des Gesamtnettoinventarwerts, die in den einzelnen Teilfonds für Pensionsgeschäfte und/oder Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte verwendet werden können, sind in nachstehender Tabelle angegeben. Der erwartete Anteil beruht auf verfügbaren historischen Daten und darf in keinem Fall den angegebenen maximalen Anteil übersteigen.

Teilfonds	Erwarteter Anteil *in % des Gesamt-nettoinventarwerts	Maximaler Anteil *in % des Gesamt-nettoinventarwerts
Multi Manager Fund Balanced	0	49
Multi Manager Fund Equity	0	49
Multi Manager Fund Growth	0	49
Multi Manager Fund Moderate	0	49
Multi Manager Fund Total Return	0	49
Tactical Allocation Balanced	0	49
Tactical Allocation Moderate	0	49

100% der Erträge aus etwaigen Pensionsgeschäften und Kauf-/Rückverkaufsgeschäften werden dem betreffenden Teilfonds zugewiesen. Bei Pensionsgeschäften und Kauf-/Rückverkaufsgeschäften können feste oder variable Gebühren und Betriebskosten anfallen. Einzelheiten zu diesen festen oder variablen Gebühren und Betriebskosten können in den Finanzberichten der Gesellschaft offengelegt werden, die bei der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder Verwaltungsstelle erhältlich sind.

Keiner der Teilfonds schließt derzeit Pensionsgeschäfte und Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte ab, wie in der vorstehenden Tabelle näher erläutert ist.

Bei der Nutzung von Pensionsgeschäften und Kauf-/Rückverkaufsgeschäften muss die Gesellschaft jederzeit sämtliche geltenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungspraktiken, einschließlich Verordnung (EU) 2015/2365 vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung, einhalten.

Dieser Prospekt wird entsprechend aktualisiert, wenn eine wesentliche Änderung im Hinblick auf den Einsatz von Pensionsgeschäften und Kauf-/Rückverkaufsgeschäften gemäß Verordnung (EU) 2015/2365 vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung oder anderen geltenden Gesetzen, Verordnungen oder Verwaltungspraktiken stattfindet.

#### Total Return Swaps

Die Gesellschaft kann ergänzend auch einen oder mehrere Total Return Swaps abschließen, um ein Engagement in Referenzanlagewerten aufzubauen, in die sie nach der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds anlegen darf. Ein Total Return Swap („TRS“) ist ein Vertrag, bei dem eine Partei (der Zahler der Gesamterträge) der anderen Partei (dem Empfänger der Gesamterträge) die gesamten wirtschaftlichen Erträge einer Referenzposition überträgt. Die gesamten wirtschaftlichen Erträge schließen die Einkünfte aus Zinsen und Gebühren, die Gewinne oder Verluste aus Marktbewegungen und Kreditausfälle ein. Die Gesellschaft darf solche Geschäfte nur über beaufsichtigte Finanzinstitute eingehen, die ein Mindestbonitätsrating von Investment-Grade-Qualität haben und deren eingetragener Sitz sich in einem der OECD-Länder befindet. Die Art der für TRS zugelassenen Vermögenswerte stimmt mit der Anlagepolitik und dem Anlageziel des Teilfonds überein.

Der erwartete und der maximale Anteil des Gesamtnettoinventarwerts, die in den einzelnen Teilfonds für TRS verwendet werden können, sind in nachstehender Tabelle angegeben. Der erwartete Anteil beruht auf verfügbaren historischen Daten und darf in keinem Fall den angegebenen maximalen Anteil übersteigen.

Teilfonds	Erwarteter Anteil *in % des Gesamt-nettoinventarwerts	Maximaler Anteil *in % des Gesamt-nettoinventarwerts
Multi Manager Fund Balanced	0	130
Multi Manager Fund Equity	0	150
Multi Manager Fund Growth	0	140
Multi Manager Fund Moderate	0	115
Multi Manager Fund Total Return	0	115
Tactical Allocation Balanced	0	100
Tactical Allocation Moderate	0	100

100% der Erträge aus TRS werden dem betreffenden Teilfonds zugewiesen. Für TRS können feste oder variable Gebühren und Betriebskosten anfallen. Einzelheiten zu diesen festen oder variablen Gebühren und Betriebskosten werden in den Finanzberichten der Gesellschaft offengelegt, die bei der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich sind. Keiner der Teilfonds schließt derzeit TRS ab, wie in der vorstehenden Tabelle näher erläutert ist.

Bei der Nutzung von TRS muss die Gesellschaft jederzeit sämtliche geltenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungspraktiken, einschließlich Verordnung (EU) 2015/2365

vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung, einhalten.

Dieser Prospekt wird entsprechend aktualisiert, wenn eine wesentliche Änderung im Hinblick auf den Einsatz von TRS gemäß Verordnung (EU) 2015/2365 vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung oder anderen geltenden Gesetzen, Verordnungen oder Verwaltungspraktiken stattfindet.

#### **Gemeinsame Verwaltung und Zusammenlegung von Vermögenswerten**

Zum Zwecke einer effektiven Verwaltung können die Verwaltungsratsmitglieder, sofern die Anlagepolitik der Teilfonds dies zulässt, die gemeinsame Verwaltung der Vermögenswerte bestimmter Teilfonds erlauben.

In diesem Fall werden die Vermögenswerte unterschiedlicher Teilfonds gemeinsam verwaltet. Die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte werden nachstehend als „Pool“ bezeichnet, ungeachtet des Umstandes, dass diese(r) Pool(s) ausschließlich für interne Verwaltungszwecke verwendet wird/werden. Die Pools stellen keine getrennten Einheiten dar und sind den Anteilseignern nicht direkt zugänglich. Jedem der gemeinsam verwalteten Teilfonds sind seine eigenen spezifischen Vermögenswerte zuzuweisen.

Bei der Zusammenlegung der Vermögenswerte von zwei oder mehreren Teilfonds werden die jedem beteiligten Teilfonds zuzurechnenden Vermögenswerte zunächst durch Bezugnahme auf dessen ursprüngliche Zuweisung von Vermögenswerten zu einem solchen Pool bestimmt und im Falle zusätzlicher Zuweisungen oder Entnahmen geändert.

Der Anspruch jedes beteiligten Teilfonds auf die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte gilt für jeden Anlagezweig eines solchen Pools.

Die zugunsten der gemeinsam verwalteten Teilfonds getätigten zusätzlichen Anlagen sind diesen Teilfonds entsprechend ihren jeweiligen Anspruchsberechtigungen zuzuweisen; in ähnlicher Weise sind die verkauften Vermögenswerte auf die jedem beteiligten Teilfonds zuzurechnenden Vermögenswerte umzulegen.

#### **IV. Sicherheitenmanagement**

In Bezug auf Transaktionen mit OTC-Finanzderivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung kann der Teilfonds von seiner Gegenpartei eine Sicherheit erhalten, um sein Ausfallrisiko zu vermindern. Für die Zwecke dieses Abschnitts werden alle Vermögenswerte, die der Fonds im Zusammenhang mit Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung (Wertpapierleih-, Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte) erhält, als eine Sicherheit betrachtet.

Eine von einem Teilfonds empfangene Sicherheit kann zur Verminderung seines Ausfallrisikos gegenüber einer Gegenpartei verwendet werden, wenn sie jederzeit die im CSSF-Rundschreiben 14/592 festgelegten Kriterien erfüllt. Abweichend von dem in Punkt 43 (e) der ESMA-Leitlinien 2014/937 niedergelegten Grundsatz zur Risikostreuung von Sicherheiten kann jeder Teilfonds Engagements von bis zu 100% seines Nettovermögens in Wertpapieren eingehen, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Mitgliedstaat der OECD und bestimmten anderen Staaten (derzeit unter anderem die Republik Singapur und Hongkong) oder von einem internationalen Organismus öffentlich-rechtlichen Charakters, dem ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, mit der Maßgabe, dass diese Wertpapiere Teil von wenigstens sechs unterschiedlichen Emissionen sind und die Wertpapiere aus einer solchen Emission nicht mehr als 30% des Nettovermögens eines solchen Teilfonds ausmachen.

Sicherheiten sind gewöhnlich in folgender Form zu leisten:

- (i) in liquiden Vermögenswerten (Bargeld, kurzfristige Einlagenzertifikate, Geldmarktinstrumente, Akkreditive);
- (ii) in Staatsanleihen von OECD-Ländern;

- (iii) in Aktien oder Anteilen von Geldmarkt-OGA (die ihren Nettoinventarwert täglich berechnen und über ein AAA-Rating oder entsprechendes Rating verfügen);
- (iv) in Aktien oder Anteilen von OGAW, die überwiegend in Anleihen/Aktien investieren, wie sie in (v) und (vi) nachstehend aufgeführt werden;
- (v) in Anleihen, die von erstklassigen Emittenten begeben oder garantiert werden und eine angemessene Liquidität bieten;
- (vi) in Aktien, die an einem geregelten Markt eines EU-Mitgliedstaates oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaates notiert oder gehandelt werden.

Die Gesellschaft legt den Umfang der Sicherheiten, die für OTC-Finanzderivatetransaktionen und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung erforderlich sind, anhand der in diesem Prospekt dargelegten gültigen Grenzen für das Ausfallrisiko und unter Berücksichtigung der Art und der Eigenschaften der Transaktionen, der Kreditwürdigkeit und Identität der Kontrahenten und der vorherrschenden Marktbedingungen fest.

Sicherheiten werden täglich unter Verwendung der verfügbaren Marktpreise und Berücksichtigung angemessener Abschläge bewertet, die von der Gesellschaft für jede Anlageklasse auf der Basis ihrer Sicherheitsabschlagsrichtlinie festgelegt werden.

Die Gesellschaft hat in Bezug auf die Anlageklassen, die als Sicherheiten entgegengenommen werden, eine Sicherheitsabschlagsrichtlinie umgesetzt. Die Richtlinie berücksichtigt eine Reihe von Faktoren, die von der Art der empfangenen Sicherheit abhängen, wie die Bonität des Emittenten, die Laufzeit, die Währung, die Preisvolatilität der Vermögenswerte und, soweit zutreffend, das Ergebnis von Liquiditätsstresstests, die von dem Fonds unter normalen und unter außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden.

Unbare Sicherheiten, die zugunsten eines Teilfonds empfangen wurden, dürfen nicht verkauft, wiederangelegt oder verpfändet werden. Im Zusammenhang mit dem Einsatz solcher Techniken und Instrumente erhaltene Barsicherheiten werden gemäß CSSF-Rundschreiben 14/592 in folgenden Instrumenten wiederangelegt:

- (a) in Geldmarkt-OGA, die ihren Nettoinventarwert täglich berechnen und über ein AAA-Rating oder entsprechendes Rating verfügen;
- (b) in kurzfristigen Bankeinlagen;
- (c) in Geldmarktinstrumenten gemäß der Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007;
- (d) in kurzfristigen Anleihen, die von einem EU-Mitgliedstaat, der Schweiz, Kanada, Japan oder den Vereinigten Staaten oder ihren lokalen Behörden oder supranationalen Institutionen und Unternehmen auf EU-, regionaler oder weltweiter Ebene begeben oder garantiert werden;
- (e) in Anleihen, die von erstklassigen Emittenten begeben oder garantiert werden, die eine angemessene Liquidität bieten, oder
- (f) in umgekehrten Pensionsgeschäften gemäß den Bestimmungen von (i) Abschnitt I (C) (a) des CSSF-Rundschreibens 08/356 und (ii) des CSSF-Rundschreibens 14/592.

Wiederangelegte Barsicherheiten müssen den für unbare Sicherheiten geltenden Grundsätzen der Risikostreuung entsprechen.

Ein Teilfonds kann auch gegenüber seinen Gegenparteien Sicherheiten stellen. Zu diesem Zweck kann ein Teilfonds Vermögenswerte halten, die nicht Teil seines hauptsächlichen Anlageuniversums sind, wobei die im Anhang des Teilfonds festgelegten Grenzen einzuhalten sind. Zu solchen Vermögenswerten gehören unter anderem Barmittel und Staatsanleihen.

#### **V. Master-Feeder-Strukturen:**

Soweit in der Anlagepolitik und sonstigen Detailangaben zu einem Teilfonds im Kapitel „Die Teilfonds der Gesellschaft“ dieses Prospekts nicht anders angegeben, gilt Folgendes:

- keiner der Teilfonds der Gesellschaft darf in Anlageinstrumenten anlegen, die im Sinne von Artikel 77 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 als Feeder-Fonds klassifiziert sind;

- alle Teilfonds der Gesellschaft können gemäß den Bedingungen von Artikel 50 bis 57 der OGAW-Richtlinie Kapital aus Feeder-Fonds aufnehmen.

## VI. Sozial verantwortliches Investment

Die Gesellschaft befasst sich mit Fragen in Bezug auf die Themen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung. Sie hält die Grundsätze für verantwortungsbewusstes Investment (Principles for Responsible Investment, PRI) ein.

Bei ihren Anlagetätigkeiten handelt die Gesellschaft umweltbewusst und sozial verantwortlich und greift auf Unternehmensführungspraktiken zurück.

Alle Teilfonds der Gesellschaft halten die Grundsätze für verantwortungsbewusstes Investment (PRI) ein. Die Anlagen der Teilfonds werden regelmäßig mithilfe der vom Anlageverwalter angewendeten normenbasierten Screening-Methode geprüft.

Bestimmte Teilfonds wenden zusätzliche Screening-Kriterien an. Einzelheiten zu etwaigen zusätzlichen Screening-Kriterien sind in der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds angegeben.

## 8. Besondere Risikohinweise

Anleger müssen diese besonderen Risikohinweise sorgfältig lesen, bevor sie in einen der Teilfonds der Gesellschaft investieren.

### Besondere Risikohinweise für Anlagen in hochverzinslichen Schuldtiteln

Manche hochrentierende Anleihen, die von einer Ratingagentur mit einem Rating von Ba1 bzw. BB+ und niedriger eingestuft werden, sind sehr spekulativ, bringen verhältnismäßig höhere Risiken mit sich als qualitativ hochwertigere Wertpapiere, einschließlich Kursvolatilität, und sind bezüglich Kapital und Zinszahlungen möglicherweise mit Unsicherheit verbunden. Potenzielle Anleger seien darauf hingewiesen, dass der Teilfonds befugt ist, Anlagen mit hohem Risiko zu tätigen. Hochrentierende Anleihen mit niedrigerem Rating sind im Vergleich zu höher eingestuften Wertpapieren im Allgemeinen stärker von wirtschaftlichen und rechtlichen Entwicklungen sowie von Veränderungen der finanziellen Situation ihrer Emittenten betroffen, haben eine höhere Ausfallquote und sind weniger liquide. Der Teilfonds kann auch in hochrentierende Anleihen von Emittenten der Schwellenmärkte investieren, die möglicherweise größere gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Unwägbarkeiten mit sich bringen oder wirtschaftlich auf relativ wenigen oder eng miteinander verflochtenen Wirtschaftszweigen beruhen.

Schuldtitel von Unternehmen können zum Typ fester Coupon oder fester und bedingter Coupon oder variabler Coupon gehören sowie über aktienähnliche Merkmale verfügen, wie Wandlungs- oder Umtauschrechte oder Optionsscheine für den Erwerb von Aktien desselben oder eines anderen Emittenten (z.B. Synthetic Convertibles) oder Beteiligung auf der Grundlage von Erlösen, Umsätzen oder Gewinnen.

### Besondere Risikohinweise für Anlagen in Schuldtiteln mit niedrigerer Bonitätseinstufung

Wertpapiere, deren Bonitätseinstufung unterhalb von „Investment Grade“ liegt oder denen von der Verwaltungsgesellschaft vergleichbare Einstufungen zugewiesen wurden, gelten als spekulativ und sind bezüglich Kapital und Zinszahlungen mit Unsicherheit verbunden. Solche Wertpapiere weisen ein höheres Kredit- oder Liquiditätsrisiko auf.

**Hohes Kreditrisiko:** Schuldtitel mit niedrigerer Bonitätseinstufung, die für gewöhnlich als „Junk Bonds“ bezeichnet werden, unterliegen einem wesentlich höheren Kreditrisiko als Schuldtitel mit der Bonitätseinstufung „Investment Grade“. In Rezessionsphasen kann es dazu kommen, dass ein hoher Prozentanteil der Emittenten von Schuldtiteln mit niedrigerer Bonitätseinstufung mit der Zahlung von Kapital und Zinsen säumig wird. Der Kurs eines Schuldtitels mit niedrigerer Bonitätseinstufung kann daher infolge von ungünstigen Nachrichten zum Emittenten oder zur Wirtschaftslage im Allgemeinen erheblichen Schwankungen unterliegen.

**Hohes Liquiditätsrisiko:** In Rezessionsphasen und Perioden von Marktrückgängen auf breiter Front könnten Schuldtitel mit niedrigerer Bonitätseinstufung weniger liquide werden, was bedeutet, dass sie sich schwerer bewerten oder zu einem angemessenen Preis verkaufen lassen.

### Risiken im Zusammenhang mit Credit-Default-Swap-Transaktionen („CDS“)

Der Kauf einer Absicherung durch Credit Default Swaps gestattet es der Gesellschaft, sich durch Zahlung eines Aufschlags gegen das Ausfallrisiko eines Emittenten abzusichern. Bei einer Säumnis seitens des Emittenten kann die Bezahlung in bar oder in Sachwerten erfolgen. Im Fall der Barabwicklung erhält der Käufer der CDS-Absicherung von deren Verkäufer die Differenz zwischen dem Nennwert und dem erreichbaren Rücknahmepreis. Bei Abwicklung in Sachwerten erhält der Käufer der CDS-Absicherung von deren Verkäufer den vollen Nennwert und übergibt ihm im Gegenzug das Wertpapier, das Gegenstand der Säumnis ist, oder es findet ein Austausch aus einem Wertpapierkorb statt. Die genaue Zusammensetzung des Wertpapierkorbs wird bei Abschluss des CDS-Kontrakts festgelegt. Die Ereignisse, die einen Verzug darstellen, und die Bedingungen für die Übergabe von Anleihen und Schuldverschreibungen werden im CDS-Kontrakt festgelegt. Die Gesellschaft kann gegebenenfalls die CDS-Absicherung verkaufen oder das Kreditrisiko durch den Kauf von Kaufoptionen wiederherstellen.

Beim Verkauf einer Absicherung durch Credit Default Swaps geht der Teilfonds ein ähnlich großes Kreditrisiko wie beim Kauf einer Anleihe dieses Emittenten zum gleichen Nennwert ein. In jedem Fall entspricht das Risiko beim Verzug des Emittenten dem Differenzbetrag zwischen dem Nennwert und dem erreichbaren Rücknahmepreis.

Neben dem allgemeinen Kontrahentenrisiko besteht beim Abschluss von Credit-Default-Swap-Transaktionen auch das besondere Risiko, dass die Gegenpartei nicht in der Lage ist, einer ihrer Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Der Teilfonds wird sicherstellen, dass die Gegenparteien bei diesen Transaktionen sorgfältig ausgewählt werden und dass das Kontrahentenrisiko begrenzt ist und genau überwacht wird.

### Risiken in Verbindung mit Transaktionen in Optionsscheinen (Warrants), Optionen, Futures, Swaps und Differenzkontrakten („CFD“)

Einige Teilfonds können sich um die Absicherung oder Verbesserung der Erträge der zugrunde liegenden Vermögenswerte bemühen, indem sie Optionsscheine (Warrants), Optionen, Futures, CFD und Swap-Kontrakte verwenden und Devisentermingeschäfte abschließen. Die Einsatzmöglichkeiten dieser Strategien werden eventuell durch Marktgegebenheiten und aufsichtsbehördliche Beschränkungen begrenzt, und es kann keine Zusicherung dafür geben, dass mit dem Einsatz dieser Strategien das angestrebte Ziel erreicht wird. Die Beteiligung an den Märkten für Optionsscheine (Warrants), Optionen oder Futures und an Swap-Kontrakten sowie Devisentransaktionen beinhaltet Anlagerisiken und Transaktionskosten, denen die Teilfonds nicht ausgesetzt wären, wenn sie diese Strategien nicht einsetzten. Sind die Prognosen des Anlageverwalters zu der Richtung, in die sich Wertpapier-, Devisen- und Zinssatzmärkte entwickeln, ungenau, kann sich ein Teilfonds durch Einsatz dieser Strategien in einer ungünstigeren Position befinden als ohne ihre Verwendung.

Zu den Risiken, die mit dem Einsatz von Optionsscheinen (Warrants), Optionen, Devisen-, Swap-, CFD und Futures-Kontrakten sowie Optionen auf Futures-Kontrakte verbunden sind, gehören u.a.: (a) die Abhängigkeit von der Fähigkeit des

Anlageverwalters, die Richtung korrekt vorherzusagen, in die sich Zinssätze, Wertpapierkurse und Devisenmärkte bewegen; (b) unzulängliche Korrelation zwischen den Kursen für Optionen, Futures-Kontrakte und Optionen darauf sowie Schwankungen der abgesicherten Wertpapierkurse oder Währungen; (c) die Tatsache, dass der Einsatz dieser Strategien andere Fähigkeiten erfordert als die, die für die Auswahl von Portfolio-Wertpapieren benötigt werden; (d) das mögliche Fehlen eines liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Papier zu irgendeinem Zeitpunkt; und (e) die Tatsache, dass ein Teilfonds eventuell ein Portfolio-Wertpapier zu einem Zeitpunkt nicht kaufen oder verkaufen kann, der eigentlich günstig dafür wäre, oder die Tatsache, dass ein Teilfonds eventuell ein Portfolio-Wertpapier zu einem ungünstigen Zeitpunkt verkaufen muss.

Geht ein Teilfonds Swap- oder CFD-Transaktionen ein, setzt er sich einem potenziellen Kontrahentenrisiko aus. Bei Insolvenz oder Verzug des Swap- oder CFD-Kontrahenten würde sich dieses Ereignis auf das Teilfondsvermögen auswirken.

#### **Risiken in Verbindung mit währungsgesicherten Anteilsklassen**

Zwar kann die Gesellschaft versuchen, den Effekt der Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung des Teilfonds und der Referenzwährung der währungsgesicherten Anteilsklasse zu verringern, doch besteht keine Gewähr, dass sie damit Erfolg hat. Die Währungsabsicherung der währungsgesicherten Anteilsklasse weist keine Korrelation mit dem Währungsengagement der Portfoliobestände des Teilfonds auf. Anleger in den währungsgesicherten Anteilsklassen können Engagements in anderen Währungen als der Referenzwährung ihrer währungsgesicherten Anteilsklasse eingehen. Sämtliche Gewinne/Verluste oder Kosten aus Transaktionen zur Währungsabsicherung werden von den Anteilshabern in der oder den währungsgesicherten Anteilsklasse(n) getragen.

Eine übermäßig abgesicherte Position in einer abgesicherten Anteilsklasse darf 105% des Nettoinventarwerts dieser abgesicherten Anteilsklasse nicht übersteigen und eine unzureichend abgesicherte Position in einer abgesicherten Anteilsklasse darf 95% des Nettoinventarwerts dieser abgesicherten Anteilsklasse nicht unterschreiten.

Der Einsatz von Finanzinstrumenten zur Absicherung der Fremdwährungsrisiken birgt möglicherweise ein Ansteckungsrisiko für andere Anteilsklassen. Die Liste der Anteilsklassen mit einem Ansteckungsrisiko ist unter [www.nordea.lu](http://www.nordea.lu) erhältlich.

#### **Risiken im Zusammenhang mit allen Anteilsklassen**

Obschon die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten einer jeden Anteilsklasse bilanztechnisch erfasst werden, besteht im Hinblick auf die Anteilsklassen eines Teilfonds keine rechtliche Trennung. Daher könnten für den Fall, dass die Verbindlichkeiten einer Anteilsklasse ihre Vermögenswerte übersteigen, die Gläubiger dieser Anteilsklasse Regressansprüche auf die den anderen Anteilsklassen des gleichen Teilfonds zuzuschreibenden Vermögenswerte geltend machen. Transaktionen in Bezug auf eine bestimmte Anteilsklasse könnten daher auch andere Anteilsklassen des gleichen Teilfonds betreffen.

#### **Ausfallrisiken**

Bei OTC-Derivaten besteht das Risiko, dass eine Gegenpartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und/oder dass ein Kontrakt z.B. aufgrund von Konkurs, nachfolgender

Gesetzwidrigkeit oder Änderungen der Steuer- oder Rechnungslegungsvorschriften nach dem Abschluss des OTC-Derivats aufgelöst wird. Zur Ermittlung des Ausfallrisikos in Bezug auf OTC-Derivate wendet die Gesellschaft in der Regel die im CSSF-Rundschreiben 11/512 in seiner jeweils geltenden Fassung beschriebene Methode an.

#### **Liquiditätsrisiko**

Die Fähigkeit der Gesellschaft, Anlagen zu tätigen oder zu verkaufen, kann eingeschränkt sein, da die Kontrahenten, mit denen die Gesellschaft Transaktionen ausführt, ihre Market-Making-Tätigkeiten oder die Angabe von Preisen bei gewissen Instrumenten einstellen können. Eine größere Wahrscheinlichkeit hierfür besteht bei Schwellenländern, Small Caps und einigen OTC-Derivaten.

#### **Risikomanagementfunktion**

Die Verwaltungsgesellschaft unterhält eine ständige Risikomanagementfunktion, die die Risikomanagementverfahren überwacht, die Einhaltung der Anlagebeschränkungen durch die Gesellschaft beaufsichtigt, Beratung zum Risikoprofil jedes Teilfonds erteilt und Berichte an den Verwaltungsrat und die Geschäftsführung erstellt. Die Funktion überwacht ferner die Risikobeschränkungen und die Einschränkungen für OTC-Kontrahenten.

#### **Synthetischer Risiko-Ertrags-Indikator**

Die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) jedes Teilfonds bzw. jeder Anteilsklasse enthalten eine Risikobewertung (synthetischer Risiko-Ertrags-Indikator) von 1 (geringes Risiko) bis 7 (hohes Risiko). Diese wird wöchentlich berechnet.

#### **Mit dem Sicherheitenmanagement verbundene Risiken**

Das Ausfallrisiko, das sich aus Anlagen in außerbörslichen Finanzderivaten und Wertpapierleihgeschäften und Pensionsgeschäften ergibt, wird generell durch die Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zugunsten des Teilfonds eingeschränkt. Allerdings sind die Transaktionen möglicherweise nicht in voller Höhe besichert. Die dem Teilfonds geschuldeten Gebühren und Erträge sind möglicherweise nicht besichert. Wenn eine Gegenpartei ausfällt, muss der Teilfonds möglicherweise die empfangenen unbaren Sicherheiten zu den geltenden Marktpreisen verkaufen. In einem derartigen Fall kann der Teilfonds unter anderem aufgrund einer unzutreffenden Preisermittlung oder Überwachung der Sicherheit, nachteiliger Marktbewegungen, Verschlechterungen des Kreditratings von Emittenten der Sicherheit oder der Illiquidität des Marktes, an dem die Sicherheit gehandelt wird, einen Verlust erleiden. Schwierigkeiten beim Verkauf der Sicherheit können die Fähigkeit der Gesellschaft zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen für den Teilfonds einschränken oder in dieser Hinsicht zu Verzögerungen führen.

Ein Teilfonds kann auch bei der Wiederanlage einer erhaltenen Barsicherheit, sofern diese gestattet ist, Verluste erleiden. Ein solcher Verlust kann durch eine Verminderung des Werts der vorgenommenen Anlagen entstehen. Ein Wertverlust solcher Anlagen würde den Betrag der verfügbaren Sicherheit vermindern, die vom Teilfonds, wie nach den Bedingungen der Transaktion gefordert, an den Kontrahenten zurückzugeben ist. Der Teilfonds wäre verpflichtet, die Wertdifferenz zwischen der ursprünglich erhaltenen Sicherheit und dem zur Rückzahlung an die Gegenpartei verfügbaren Betrag zu decken, wodurch dem Teilfonds ein Verlust entstehen würde.

## **9. Risikofaktoren**

Eine Anlage in der Gesellschaft umfasst erhebliche finanzielle, operationelle und sonstige Risiken einschließlich des Risikos eines Verlusts des gesamten angelegten Betrags und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Die nachfolgende Aufstellung der Risikofaktoren stellt keine vollständige Erläuterung der mit einer Anlage in Anteilen der Gesellschaft verbundenen Risiken dar.

#### **a. Marktrisiken:**

##### Allgemeine konjunkturelle Lage

Der Erfolg einer Anlage wird durch die allgemeine konjunkturelle Lage beeinflusst, die Auswirkungen auf die Höhe und die Volatilität von Zinssätzen und auf die Liquidität der Märkte für Aktien und zinsensitive Wertpapiere haben können. Bestimmte Marktbedingungen einschließlich unerwarteter Volatilität oder Illiquidität des Marktes, in dem die Gesellschaft direkt oder

indirekt Positionen hält, könnten die Fähigkeit der Gesellschaft, ihre Ziele zu erreichen, einschränken und/oder zu Verlusten führen.

#### Marktrisiken

Der Erfolg eines wesentlichen Teils der Investments hängt weitgehend von der richtigen Einschätzung der künftigen Kursentwicklung von Aktien, Anleihen, Finanzinstrumenten und Devisen ab. Es kann nicht gewährleistet werden, dass der Anlageverwalter diese Kursentwicklungen exakt vorhersagen kann.

#### Mangelnde Marktliquidität

Trotz des hohen Handelsvolumens in Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten besitzen die Märkte für bestimmte Wertpapiere und Instrumente eine begrenzte Liquidität und Tiefe. Diese begrenzte Liquidität und Tiefe könnte sich als ein Nachteil für die Teilfonds erweisen, sowohl in Bezug auf die Realisierung der angegebenen Preise als auch die Orderausführung zu den gewünschten Preisen.

### **b. Risiken in Verbindung mit Anlagen in Zielfonds:**

#### Mangelnde Liquidität der Ziel-OGA

Obwohl der Anlageverwalter bestrebt ist, Ziel-OGA auszuwählen, die die Möglichkeit der Rücknahme ihrer Aktien oder Anteile innerhalb eines angemessenen zeitlichen Rahmens bieten, kann nicht gewährleistet werden, dass die Liquidität dieser Ziel-OGA stets ausreicht, um Rücknahmeanträgen unmittelbar nachzukommen. Mangelnde Liquidität kann die Liquidität der Anteile der Gesellschaft und den Wert ihrer Anlagen beeinträchtigen.

Aus diesen Gründen kann die Bearbeitung von Rücknahmeanträgen in außergewöhnlichen Umständen zurückgestellt werden, so z.B. in dem Fall, dass mangelnde Liquidität zu Schwierigkeiten bei der Bestimmung des NIW der Anteile und folglich zur Aussetzung der Ausgaben und Rücknahmen führt.

Mehrere Faktoren könnten die Gesellschaft veranlassen, die NIW-Berechnung auszusetzen oder das Rücknahmevolumen, das die Gesellschaft an einem Bewertungstag verarbeiten kann, zu begrenzen:

- (i) Aussetzung des NIW oder der NIW-Berechnung durch einen oder mehrere Zielfonds;
- (ii) die notwendige Zeit, um in den Zielfonds gehaltene Aktien/ Anteile zurücknehmen zu lassen.

Diese Faktoren könnten die Gesellschaft auch veranlassen, ihre Aktien/Anteile der liquidesten Zielfonds zu veräußern, um Rücknahmeanträgen gerecht zu werden; daher könnte das Portfolio der Gesellschaft zeitweilig von seiner Zielallokation abweichen.

#### Risiko der Aussetzung der Nettoinventarwertermittlung durch Ziel-OGA

Die Ziel-OGA, in denen die Teilfonds anlegen, könnten zeitweiligen Aussetzungen der Berechnung der Nettoinventarwerte dieser Ziel-OGA unterliegen. In diesem Fall könnte ein Teilfonds außer Stande sein, seine Beteiligung an diesen Ziel-OGA zurücknehmen zu lassen, obwohl dies vorteilhaft wäre. Die verzögerte Veräußerung von Anlagen des Teilfonds kann sowohl den Wert der zu veräußernden Anlage als auch den Wert und die Liquidität der Anteile des betreffenden Teilfonds mindern. Mangelnde Liquidität aufgrund der Aussetzung der Nettoinventarwertermittlung von Ziel-OGA könnte den Verwaltungsrat veranlassen, die Annahme von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen für Anteile auszusetzen. Die Inhaber von Anteilen an einem Teilfonds, der in erster Linie in andere Ziel-OGA anlegt, sollten beachten, dass sie einem überdurchschnittlichen Liquiditätsrisiko unterliegen.

#### Umbrella-Strukturen

Manche der Ziel-OGA, in denen das Vermögen der Teilfonds angelegt wird, können eine Umbrella-Struktur aufweisen.

#### Verdopplung der Betriebskosten

Durch die Anlage in Anteilen eines Teilfonds, der wiederum in von Ziel-OGA ausgegebenen Wertpapieren anlegt, geht ein Anteilsinhaber die Kosten von zwei verschiedenen Anlageberatungsdienstleistungen ein, nämlich die Kommissionen

und Auslagen, die an die Gesellschaft und ihre Beauftragten gezahlt werden, und die Kommissionen und Auslagen, die von den Ziel-OGA an ihre Dienstleistungserbringer gezahlt werden. Diese Kosten können insgesamt einen höheren Prozentsatz des durchschnittlichen NIW darstellen als im Fall der meisten Anlageorganismen. Bestimmte Ziel-OGA können die an ihre Manager zahlbare erfolgsabhängige Gebühr häufiger als ein Mal pro Jahr berechnen, während andere solche Gebühren möglicherweise nicht unter Verwendung einer „High-Water-Mark“, sondern von Zeitraum zu Zeitraum und ohne den Verlustvortrag aus dem vorherigen Zeitraum berechnen. Alle Kommissionen und Betriebskosten, denen Ziel-OGA unterliegen, müssen durch Anstiege des Werts ihrer Portfolioinvestments mehr als wettgemacht werden, damit der Wert der Anlagen des Teilfonds in diesen Ziel-OGA nicht sinkt.

#### Unbeabsichtigte Konzentration

Obwohl der Anlageverwalter bestrebt ist, die Ziel-OGA, in denen das Vermögen des Teilfonds möglicherweise angelegt ist, zu überwachen, ist es möglich, dass mehrere Ziel-OGA gleichzeitig erhebliche Positionen in ein und demselben Wertpapier, Finanzinstrument oder Marktsektor eingehen. Eine solche unbeabsichtigte Konzentration würde der vom Teilfonds und der Gesellschaft angestrebten Diversifikation widersprechen.

### **c. Risiken in Verbindung mit Anlagen in Zielfonds, die Hedgefonds-Strategien verfolgen:**

Zielfonds, in denen bestimmte Teilfonds der Gesellschaft anlegen können, setzen unter Umständen Hedgefonds-Strategien ein, die diese Teilfonds erheblichen Risiken aussetzen. Insbesondere könnten sich die in den letzten Absätzen aufgezählten Risiken verstärken.

#### Risiken in Verbindung mit Fremdfinanzierung und Short-Strategien

Die Zielfonds können Derivate für die Zwecke der Umsetzung von Long/Short-Strategien einsetzen, die solchen Zielfonds mit minimalem Kapitalaufwand Long- oder Short-Engagements in unterschiedlichen Anlagekategorien, Märkten, Regionen, Sektoren, Unternehmen usw. verschaffen. Der Einsatz solcher Techniken bietet einem Zielfonds die Gelegenheit für einen größeren Kapitalzuwachs und höhere Gewinne, erhöht aber gleichzeitig das Kapitalrisiko des Zielfonds und indirekt auch des anlegenden Teilfonds einschließlich des Risikos, dass dieser Zielfonds Verluste erleidet, die den in bestimmten Wertpapieren oder Instrumenten angelegten Betrag übersteigen.

### **d. Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten:**

Manche Teilfonds können sich um die Absicherung oder Verbesserung der Erträge der zugrunde liegenden Vermögenswerte bemühen, indem sie börsennotierte oder OTC-Derivate einsetzen. Die Einsatzmöglichkeiten dieser Strategien werden eventuell durch Marktgegebenheiten und aufsichtsbehördliche Beschränkungen begrenzt, und es kann keine Zusicherung dafür geben, dass mit dem Einsatz dieser Strategien das angestrebte Ziel erreicht wird.

Die Beteiligung an Derivatetransaktionen umfasst Anlagerisiken und Transaktionskosten. Sind die Prognosen des Anlageverwalters zu der Richtung, in die sich die Wertpapiere, Devisen und Zinssätze entwickeln, falsch oder erweist sich die Korrelation zwischen dem Marktwert der Derivate und der Kursentwicklung der abzusichernden oder zu ersetzenden Wertpapiere, Devisen und sonstigen Instrumente als unzulänglich, kann sich ein Teilfonds durch Einsatz dieser Derivate in einer ungünstigeren Position befinden als ohne ihre Verwendung.

Geht ein Teilfonds OTC-Derivate ein, setzt er sich einem potenziellen Ausfallrisiko aus. Bei Insolvenz oder Verzug der Gegenpartei eines OTC-Derivats würde sich dieses Ereignis auf das Teilfondsvermögen auswirken.

### **e. Risiken in Verbindung mit Wertpapierleihgeschäften, Pensionsgeschäften und Kauf-/Rückverkaufgeschäften (Buy/Sell back)**

Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte sind mit bestimmten Risiken verbunden und es kann nicht gewährleistet

werden, dass das mit dem Einsatz dieser Techniken angestrebte Ziel erreicht wird.

Das Hauptrisiko bei Eingehung von Wertpapierleihgeschäften und Pensionsgeschäften ist das Risiko des Zahlungsausfalls einer Gegenpartei, die insolvent geworden ist oder aus sonstigen Gründen nicht bereit oder nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen zur Rückgabe von Wertpapieren oder zur Rückerstattung von Barmitteln an den Teilfonds zu erfüllen, wie nach den Bedingungen des Geschäfts gefordert. Das Ausfallrisiko wird generell durch die Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zugunsten des Teilfonds eingeschränkt. Es gibt jedoch gewisse Risiken, die mit dem Sicherheitenmanagement verbunden sind, wie etwa Schwierigkeiten beim Verkauf von Sicherheiten und/oder Verluste, die bei der Verwertung der Sicherheit auftreten, wie unten beschrieben.

Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte bringen auch Liquiditätsrisiken mit sich, die unter anderem auf der Bindung von Barmittel- oder Wertpapierpositionen in Geschäften mit im Verhältnis zum Liquiditätsprofil der Teilfonds übermäßigem Volumen oder übermäßiger Laufzeit oder auf Verzögerungen bei der Rückerlangung der an den Kontrahenten gezahlten Barmittel oder übertragenen Wertpapiere beruhen. Diese Umstände können die Fähigkeit der Gesellschaft zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen einschränken oder in dieser Hinsicht zu Verzögerungen führen. Der Teilfonds kann auch operationelle Risiken eingehen, wie unter anderem die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung von Anweisungen, die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung von Lieferverpflichtungen aus dem Verkauf von Wertpapieren und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit den für solche Transaktionen verwendeten Dokumenten.

Die Gesellschaft kann Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte mit anderen Unternehmen eingehen, die derselben Unternehmensgruppe wie der Anlageverwalter angehören. Etwaige verbundene Gegenparteien haben ihre Verpflichtungen aus den in Bezug auf einen Teilfonds abgeschlossenen Wertpapierleihgeschäften und Pensionsgeschäften in wirtschaftlich angemessener Weise zu erfüllen. Außerdem wird der Anlageverwalter die Auswahl der Kontrahenten und den Abschluss von Geschäften in Einklang mit den Grundsätzen zur bestmöglichen Ausführung vornehmen. Anleger sollten sich jedoch bewusst sein, dass der Anlageverwalter Konflikten zwischen seiner Funktion und seinen eigenen Interessen oder den Interessen der verbundenen Gegenparteien ausgesetzt sein kann.

## 10. Verwaltungsgesellschaft

### Management

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist vollumfänglich für die Anlageziele und -politik und die Führung der Gesellschaft verantwortlich.

### Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat Nordea Investment Funds S.A. zur Verwaltungsgesellschaft ernannt, die gemäß Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 bei der luxemburgischen Aufsichtsbehörde registriert ist.

In Ihrer Funktion als Register-, Transfer- und Verwaltungsstelle (die „Verwaltungsstelle“) ist die Verwaltungsgesellschaft für die allgemeinen, nach luxemburgischen Recht notwendigen Verwaltungsfunktionen, z.B. die Berechnung des Nettoinventarwerts eines jeden Teilfonds und die Führung des Registers der Anteilhaber der Gesellschaft sowie für die Bearbeitung der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen und für die Buchführung zuständig. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, auf eigene Rechnung und unter ihrer Kontrolle und Aufsicht zentrale administrative Aufgaben für die Gesellschaft zu delegieren.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde gemäß einem Verwaltungsvertrag ernannt. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist

### f. Mit dem Sicherheitenmanagement verbundene Risiken

Das Ausfallrisiko, das sich aus Anlagen in außerbörslichen Finanzderivaten und Wertpapierleihgeschäften und Pensionsgeschäften ergibt, wird generell durch die Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zugunsten des Teilfonds eingeschränkt. Allerdings sind die Transaktionen möglicherweise nicht in voller Höhe besichert. Die dem Teilfonds geschuldeten Gebühren und Erträge sind möglicherweise nicht besichert. Wenn eine Gegenpartei ausfällt, muss der Teilfonds möglicherweise die empfangenen unbaren Sicherheiten zu den geltenden Marktpreisen verkaufen. In einem derartigen Fall kann der Teilfonds unter anderem aufgrund einer unzutreffenden Preisermittlung oder Überwachung der Sicherheit, nachteiliger Marktbewegungen, Verschlechterungen des Kreditratings von Emittenten der Sicherheit oder der Illiquidität des Marktes, an dem die Sicherheit gehandelt wird, einen Verlust erleiden. Schwierigkeiten beim Verkauf der Sicherheit können die Fähigkeit der Gesellschaft zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen für den Teilfonds einschränken oder in dieser Hinsicht zu Verzögerungen führen.

Ein Teilfonds kann auch bei der Wiederanlage einer erhaltenen Barsicherheit, sofern diese gestattet ist, Verluste erleiden. Ein solcher Verlust kann durch eine Verminderung des Werts der vorgenommenen Anlagen entstehen. Ein Wertverlust solcher Anlagen würde den Betrag der verfügbaren Sicherheit vermindern, die vom Teilfonds, wie nach den Bedingungen der Transaktion gefordert, an den Kontrahenten zurückergeben ist. Der Teilfonds wäre verpflichtet, die Wertdifferenz zwischen der ursprünglich erhaltenen Sicherheit und dem zur Rückzahlung an die Gegenpartei verfügbaren Betrag zu decken, wodurch dem Teilfonds ein Verlust entstehen würde.

**Potenzielle Anleger seien darauf hingewiesen, dass die vorstehende Aufstellung der Risikofaktoren keine vollständige Aufzählung der mit einer Anlage in der Gesellschaft und ihren Teilfonds verbundenen Risiken darstellt. Potenzielle Anleger sollten den Prospekt vollständig lesen und ihre Finanzberater konsultieren, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen. Da sich das Anlageprogramm der Gesellschaft im Laufe der Zeit weiterentwickelt und verändert, kann eine Anlage in der Gesellschaft ferner zusätzlichen und neuen Risikofaktoren unterliegen.**

von drei Monaten gekündigt werden. Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 12. September 1989 unter dem Namen Fronrunner Management Company S.A. gegründet. Ihre Statuten wurden von Zeit zu Zeit geändert; die letzten Änderungen wurden am 1. Mai 2017 beschlossen und beim Handelsregister Luxemburg hinterlegt. Außerdem wurden die Änderungen am 10. Mai 2017 im RESA veröffentlicht. Sie ist im Handelsregister Luxemburg unter der Nummer B-31 619 eingetragen. Die Verwaltungsgesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit gegründet. Sie ist eine Tochtergesellschaft der NAM Holding AB; zum 1. Mai 2017 betrug ihr Aktienkapital 1.908.336 EUR.

Der Hauptgesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft ist (i) das Management, die Verwaltung und die Vermarktung – gemäß Artikel 101(2) und Anhang II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 – von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), die gemäß der OGAW-Richtlinie zugelassen sind, sowie anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, die nicht dieser Richtlinie unterliegen (OGA) und für die die Verwaltungsgesellschaft einer Aufsicht unterstellt ist, deren Anteile/Aktien jedoch gemäß der OGAW-Richtlinie nicht in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union vermarktet werden dürfen; und (ii) das Management, die Verwaltung und Vermarktung luxemburgischer und ausländischer alternativer Investmentfonds (AIF) im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU gemäß Artikel 5(2) und Anhang I des Gesetzes vom 12. Juli 2013.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für das Management, die Verwaltung und den Vertrieb der Gesellschaft sowie für die Tochtergesellschaften von OGAW, OGA und AIF zuständig, für die sie Dienstleistungen erbringt, einschließlich Domizilierungs- und Verwaltungsdienstleistungen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich an Unternehmen im Großherzogtum Luxemburg oder im Ausland beteiligen, die den gleichen oder einen ähnlichen Gesellschaftszweck verfolgen, und jegliche Finanztransaktionen durchführen, die sie bei der Erfüllung oder Entwicklung ihres Zwecks im Rahmen von Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und von Kapitel 2 des Gesetzes von 2013 als nützlich erachtet.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Umsetzung der Anlagepolitik aller Teilfonds verantwortlich. Die Verwaltungsgesellschaft kann auf eigene Rechnung und unter ihrer Kontrolle und Aufsicht einen oder mehrere Anlageberater ernennen, die ihr Anlageinformationen, -empfehlungen und -analysen in Bezug auf künftige und bestehende Anlagen bereitstellen.

Ferner kann die Verwaltungsgesellschaft auf eigene Rechnung und unter ihrer Kontrolle und Aufsicht ihre Anlageverwaltungsfunktionen in Bezug auf die Vermögenswerte der Gesellschaft innerhalb der von Artikel 110 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 vorgeschriebenen Grenzen delegieren.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für den Vertrieb und die Vermarktung der Anteile der Gesellschaft in den Ländern verantwortlich, in denen die Gesellschaft eine Vertriebsserlaubnis erhält. Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, auf eigene Rechnung und unter ihrer Kontrolle und Aufsicht Untervertriebsstellen und/oder Verkaufsagenten für die Anteile der Gesellschaft zu bestellen. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, auf eigene Rechnung und unter ihrer Kontrolle und Aufsicht zentrale administrative Aufgaben für die Gesellschaft zu delegieren.

#### **Interessenkonflikte:**

Die Verwaltungsgesellschaft wird in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 wirksame und geeignete organisatorische und administrative Maßnahmen ergreifen und aufrecht erhalten, um Interessenkonflikte zu identifizieren, zu verhindern, zu bewältigen und zu überwachen und aus diesen resultierende negative Auswirkungen auf die Interessen des jeweiligen Teilfonds und seiner Anteilhaber zu vermeiden.

Die Verwaltungsgesellschaft, ihre Bevollmächtigten wie Anlageverwalter, Unteranlageverwalter, Anlageberater, Servicestellen, Zahlstellen, Vertriebsstellen und Vertreter, die Verwahrstelle sowie andere Kontrahenten können zu gegebener Zeit in ihren jeweiligen Funktionen für andere Anlagefonds (OGAW oder AIF (alternative Anlagefonds)) oder andere Kunden handeln oder in anderer Weise mit diesen zu tun haben. Es ist daher möglich, dass bei ihnen bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit potenzielle Interessenkonflikte gegenüber der Verwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft, einem Teilfonds oder einem Anteilhaber entstehen. Wenn darüber hinaus sowohl die Verwaltungsgesellschaft als auch der Anlageverwalter der Gruppe Nordea Bank Abp angehören, können Interessenkonflikte zwischen ihren verschiedenen Tätigkeiten sowie ihren Aufgaben und Pflichten gegenüber der Gesellschaft und ihren Anteilhabern bestehen.

Jede dieser Parteien wird in einem solchen Fall jederzeit ihre gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen beachten, um bei Geschäften mit oder Anlagen bei anderen Anlagefonds bzw. anderen Kunden, bei denen Interessenkonflikte entstehen könnten, im besten Interesse der Gesellschaft und der Anteilhaber zu handeln. In diesen Fällen wird sich jede Partei darum bemühen, diese Konflikte angemessen zu lösen.

Wenn die von der Verwaltungsgesellschaft ergriffenen Maßnahmen zur Identifizierung, Verhinderung, Bewältigung und Überwachung von Interessenkonflikten nicht ausreichen, um mit hinreichender Sicherheit zu gewährleisten, dass das Risiko einer Schädigung von Anteilhabern eines Teilfonds ausgeschlossen wird, sind diesen Anteilhabern der allgemeine Charakter und die Ursachen für Interessenkonflikte im vorliegenden Prospekt oder in einer anderen geeigneten Weise offen zu legen sowie

angemessene Richtlinien und Verfahren auszuarbeiten und umzusetzen.

Die Richtlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten sind für Anleger kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich:

Eine Zusammenfassung der Richtlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten in der letzten geltenden Fassung steht unter [www.nordea.lu](http://www.nordea.lu) zur Verfügung.

#### **Vergütungspolitik**

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik umgesetzt, die gegen eine Begünstigung zu hoher Risikobereitschaft ausgerichtet ist. Sie bindet in diesem Zusammenhang in ihrem Performance-Management-System für die Aktivitäten der betreffenden Geschäftsbereiche spezifische Risikokriterien ein. Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Reihe von Schutzmaßnahmen umgesetzt, die verhindern sollen, dass Mitarbeiter im Vergleich zum Aktivitätsprofil ein übermäßiges Risiko eingehen. Die Vergütungspolitik unterstützt die Geschäftsstrategie, die Werte der Gesellschaft und ein langfristiges Interesse der Verwaltungsgesellschaft und der Gruppe Nordea Bank Abp, zu der die Verwaltungsgesellschaft gehört. Ziel der Führungsstruktur der Vergütungspolitik ist eine Vermeidung von internen Interessenkonflikten.

Die einzelnen Mitarbeiterbeurteilungen basieren auf der Gewichtung finanzieller und nicht finanzieller Ziele, die mit bestimmten Arbeitsbereichen und -funktionen verbunden sind. Entsprechend basiert der Grundsatz der individuellen Performance-Beurteilung auf einer Beurteilung der erreichten Ziele und auf einer Steigerung der langfristigen Wertschöpfung durch den Mitarbeiter. Darüber hinaus spiegelt die Performance eine Beurteilung der unternehmerischen Fähigkeiten und der sozialen Kompetenz wider und hängt mit der Leistung des einzelnen Mitarbeiters zusammen.

Die angewandten Kriterien für die Realisierung einer festen Vergütung sind: Komplexität der Tätigkeiten, Umfang der Verantwortung, Performance und lokale Marktbedingungen. Alle Mitarbeiter, die berechtigt sind eine variable Vergütung (wie Bonuszahlungen) zu erhalten, müssen sich im Rahmen einer jährlichen Performance-Beurteilung einer Evaluierung unterziehen, die sowohl quantitative als auch qualitative Kriterien berücksichtigt. Variable Beträge können über einen den geltenden Gesetzen und Vorschriften entsprechenden Zeitraum ausgezahlt werden.

Der Gesamtvergütungspool wird als Prozentsatz des Ergebnisses der Verwaltungsgesellschaft errechnet. Folglich können variable Vergütungspools im Falle negativer Performance-Ergebnisse nach Ermessen des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft nach unten angepasst werden.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft entscheidet sowohl über feste und variable Gehälter als auch über Altersvorsorge und andere Beschäftigungsbedingungen.

Eine Zusammenfassung der Vergütungspolitik in der letzten geltenden Fassung steht unter [www.nordea.lu](http://www.nordea.lu) zur Verfügung. Die Politik beinhaltet eine Beschreibung der Art und Weise, wie die Vergütung und Vorteile berechnet werden, Angaben zu Personen, die für die Gewährung der Vergütung und Vorteile zuständig sind, und die Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, sofern ein solcher Ausschuss gegründet wurde. Eine Fassung der aktuellen Vergütungspolitik ist für Anleger kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

# 11. Verwahrstelle

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. hinsichtlich des Vermögens der Gesellschaft im Rahmen eines Verwahrstellen- und Depotbankvertrags (der „**Verwahrstellen- und Depotbankvertrag**“), in seiner jeweils geltenden Fassung, zur Verwahrstelle (die „**Verwahrstelle**“) ernannt.

Die Verwahrstelle hat die Rechtsform einer Aktiengesellschaft, die nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg gegründet wurde. Ihr eingetragener Sitz befindet sich in Luxemburg.

Die Verwahrstelle übt hinsichtlich jedes Teilfonds alle Aufgaben und Pflichten einer Verwahrstelle gemäß der OGAW-Richtlinie und den luxemburgischen Durchführungsgesetzen und -verordnungen aus.

Der Verwahrstellen- und Depotbankvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von der Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Vor Ablauf der Kündigungsfrist ist die Gesellschaft verpflichtet, eine neue Verwahrstelle anzugeben, die die Bedingungen der OGAW-Richtlinie und der luxemburgischen Durchführungsgesetze und -verordnungen erfüllt, an welche die Vermögenswerte der Gesellschaft übertragen werden und welche die Aufgaben als Verwahrstelle der Gesellschaft von der Verwahrstelle übernimmt. Bis zu ihrer Ablösung erbringt die Verwahrstelle weiter die im Verwahrstellen- und Depotbankvertrag festgelegten Dienstleistungen und erbringt diese wie es von einer Verwahrstelle oder Depotbank gemäß den geltenden Gesetzen verlangt wird.

Die Verwahrstelle ist für die Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft verantwortlich. Die Verwahrung umfasst einerseits die Verwahrung von Vermögenswerten, die verwahrt werden können, und andererseits die Überprüfung von Eigentumsverhältnissen und die Aufzeichnung anderer Vermögenswerte. Darüber hinaus ist die Verwahrstelle für die Überwachung des Cashflows und den Überblick über den Cashflow gemäß der OGAW-Richtlinie und den luxemburgischen Durchführungsgesetzen und -verordnungen verantwortlich. Bei der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle handelt die Verwahrstelle unabhängig von der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der OGAW und der Anteilhaber.

Gemäß den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags, der OGAW-Richtlinie und der luxemburgischen Durchführungsgesetze und -verordnungen kann die Verwahrstelle, unter bestimmten Bedingungen und um ihre Verpflichtungen effektiv zu erfüllen, einen Teil all ihrer Verwahrungspflichten an einen oder mehrere dritte Bevollmächtigte, einschließlich Unterverwahrstellen, übertragen, die von der Verwahrstelle von Zeit zu Zeit ernannt werden. Die übertragenen Verpflichtungen dürfen nur die Verwahrung und die Überprüfung von Eigentumsverhältnissen gemäß der OGAW-Richtlinie und den luxemburgischen Durchführungsgesetzen und -verordnungen umfassen. Bei der Auswahl und Ernennung eines Bevollmächtigten geht die Verwahrstelle mit aller gebotenen Professionalität und Sorgfalt gemäß der OGAW-Richtlinie und den luxemburgischen Durchführungsgesetzen und -verordnungen vor, um sicherzustellen, dass die Vermögenswerte der Gesellschaft nur Dritten anvertraut werden, die über angemessene Sicherheitsstandards verfügen. Wenn das Recht eines Drittlandes jedoch vorschreibt, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer lokalen Einrichtung zu verwahren sind, und keine lokalen Einrichtungen den Delegationsanforderungen genügen, kann die Verwahrstelle ihre Aufgaben trotzdem an diese lokale Einrichtung übertragen, aber nur insoweit, wie es im Recht des Drittlandes gefordert wird, nur solange es keine lokalen Einrichtungen gibt, welche den Delegationsanforderungen genügen, und nur wenn die Verwahrstelle angewiesen wird, die Verwahrung solcher Finanzinstrumente an eine solche lokale Einrichtung zu delegieren. In diesem Fall sind die Anleger vor ihrer Anlage zu informieren, dass eine solche Delegation aufgrund der gesetzlichen Beschränkungen im Recht des Drittlandes erforderlich ist, und über die Umstände, welche die Delegation rechtfertigen, sowie die damit verbundenen

Risiken. Diese Informationen werden den Anlegern auf der Website [www.nordea.lu](http://www.nordea.lu) zur Verfügung gestellt. Die Haftung der Verwahrstelle wird nicht dadurch aufgehoben, dass sie das Vermögen der Gesellschaft teilweise oder ganz der Verwahrung eines Dritten anvertraut.

Sicherheiten, die gemäß einer Vollrechtsübertragungsvereinbarung zugunsten eines Teilfonds gestellt werden, sind von der Verwahrstelle oder einer ihrer Korrespondenzbanken oder einer ihrer Unterverwahrstellen zu verwahren. Sicherheiten, die gemäß einer Sicherungsrechtsvereinbarung (z.B. einer Verpfändung) zugunsten eines Teilfonds gestellt werden, können von einer dritten Verwahrstelle verwahrt werden, die einer aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegt und mit dem Sicherheitengeber nicht verbunden ist.

Als Teil der geregelten Abläufe im globalen Verwahrstellengeschäft kann die Verwahrstelle bei der Leistung von Verwahr- und sonstigen Dienstleistungen von Zeit zu Zeit Vereinbarungen mit anderen Kunden, Fonds oder Dritten abschließen. Innerhalb einer mehrere Dienstleistungen anbietenden Bankengruppe wie JPMorgan Chase Group können von Zeit zu Zeit terminliche Probleme zwischen der Verwahrstelle und den von ihr mit der Verwahrung bevollmächtigten Unternehmen auftreten, beispielsweise wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um ein konzernverbundenes Unternehmen handelt, das einem Fonds ein Produkt oder eine Dienstleistung zur Verfügung stellt und ein finanzielles oder geschäftliches Interesse an einem solchen Produkt bzw. einer solchen Dienstleistung hegt, oder wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um ein konzernverbundenes Unternehmen handelt, das eine Vergütung für sonstige verbundene Verwahrprodukte oder -dienstleistungen erhält, die es den Fonds zur Verfügung stellt, z.B. Devisengeschäfte, Wertpapiergeschäfte als Leihgeber, Preisgestaltungs- oder Bewertungsdienstleistungen. Im Falle eines möglichen Interessenkonflikts, der innerhalb des geregelten Geschäftsablaufs auftreten kann, trägt die Verwahrstelle jederzeit ihren Verpflichtungen gemäß den anwendbaren Gesetzen Rechnung.

Anteilhaber müssen beachten, dass die Verwahrstelle die Verwahrung der von der Gesellschaft in Finnland gehaltenen Vermögenswerte an Nordea Bank Abp, der in Schweden gehaltenen Vermögenswerte an Nordea Bank Abp, Swedish Branch, der in Norwegen gehaltenen Vermögenswerte an Nordea Bank Abp, Norwegian Branch und der in Dänemark gehaltenen Vermögenswerte an Nordea Bank Abp, Danish Branch übertragen hat. Nordea Bank Abp, Nordea Bank Abp, Swedish Branch, Nordea Bank Abp, Norwegian Branch und Nordea Bank Abp, Danish Branch gehören derselben Gruppe wie die Verwaltungsgesellschaft an, weshalb Interessenkonflikte zwischen ihren verschiedenen Tätigkeiten sowie ihren Aufgaben und Pflichten gegenüber der Gesellschaft und ihren Anteilhabern bestehen können. Informationen über die Art und Weise, wie Interessenkonflikte gelöst werden, sind in Kapitel 10 „Management, Verwaltungsgesellschaft“ enthalten.

Die Liste der Bevollmächtigten und Unterbevollmächtigten steht unter [www.nordea.lu](http://www.nordea.lu) im „Download-Center“ zur Verfügung.

Aktuelle Informationen bezüglich Punkt 2.1 und 2.2 in Anhang 1, Schema A der OGAW-Richtlinie werden Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt, d.h. Informationen bezüglich der Identität der Verwahrstelle, eine Beschreibung ihrer Verpflichtungen und möglicher Interessenkonflikte, eine Beschreibung aller von der Verwahrstelle delegierten Verwahrfunktionen, die Liste der Bevollmächtigten und Unterbevollmächtigten sowie der Interessenkonflikte, die aus einer solchen Übertragung entstehen können.

Der Verwahrstelle steht es nicht frei, am Entscheidungsprozess bezüglich der Anlagen der Gesellschaft teilzunehmen. Die Verwahrstelle erbringt Dienstleistungen für die Gesellschaft und ist nicht für die Erstellung dieses Dokuments verantwortlich, weswegen sie keine Haftung für die Richtigkeit der Informationen in diesem Dokument übernimmt.

## 12. Anlageverwalter und Unteranlageverwalter

### Nordea Investment Management AB, einschließlich ihrer Niederlassungen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat (gemäß Artikel 110 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010) die Anlageverwaltungsfunktion an Nordea Investment Management AB, einschließlich ihrer Niederlassungen, Mäster Samuelsgatan 21 Stockholm, M540 10571 Schweden, übertragen, und Nordea Investment Management AB hat darüber hinaus UBS Europe SE, Luxembourg Branch, 33 A Avenue J.F. Kennedy L-1855 Luxemburg, zum Unteranlageverwalter für die folgenden Teilfonds ernannt:

Nordea Fund of Funds – Multi Manager Fund Balanced;  
 Nordea Fund of Funds – Multi Manager Fund Equity;  
 Nordea Fund of Funds – Multi Manager Fund Growth;  
 Nordea Fund of Funds – Multi Manager Fund Moderate;  
 Nordea Fund of Funds – Multi Manager Fund Total Return;  
 Nordea Fund of Funds – Tactical Allocation Balanced;  
 Nordea Fund of Funds – Tactical Allocation Moderate;

Der Anlageverwalter ist dafür verantwortlich festzulegen, welche Anlagen gekauft, verkauft oder umgetauscht werden und welcher Anteil des Vermögens des jeweiligen obengenannten Teilfonds vorbehaltlich der Anlageziele und -politik des jeweiligen Teilfonds und im Rahmen der von den Anlagebeschränkungen der Gesellschaft festgelegten Grenzen, wie in diesem Prospekt und der Satzung der Gesellschaft festgelegt, in verschiedenen Wertpapieren angelegt werden soll.

Die Verwaltungsgesellschaft kann dem Anlageverwalter jederzeit spezifische Anweisungen betreffend die Anlageentscheidungen erteilen, die vom Anlageverwalter entsprechend auszuführen sind.

## 13. Gebühren und Kosten

### 13.1. Von den Anlegern/Anteilsinhabern übernommene Gebühren und Kosten

#### • Zeichnungsgebühr

Bei der Zeichnung von Anteilen kann den Anlegern eine Zeichnungsgebühr berechnet werden. Diese Zeichnungsgebühr ist an die Hauptvertriebsstelle, die jeweilige Vertriebsstelle oder die Verkaufsstelle zu zahlen, es sei denn, der Verwaltungsrat hat nach seinem alleinigen Ermessen entschieden, dass die Zeichnungsgebühr unter gewissen Umständen (z.B. Schließung eines bestimmten Teilfonds) an den Teilfonds selbst zu zahlen ist. Die Zeichnungsgebühr wird als Prozentsatz des Nettoanlagebetrags berechnet und hängt von der Anteilsklasse und dem Teilfonds ab, die gezeichnet werden:

Anteilsklassen	Zeichnungsgebühr (in % des Nettoanlagebetrags)
Private und institutionelle Anteile	Bis zu 2%
X-Anteile	Keine

Beispiel für den Nettoinventarwert je Anteil und den Ausgabepreis:

Nettovermögen	50.000.000 EUR
Anzahl der ausgegebenen Anteile	500.000
Nettoinventarwert pro Anteil	100,00 EUR
Anzahl gezeichneter Anteile	200,00
Nettoanlagebetrag	20.000,00 EUR
5% Zeichnungsgebühr	1.000,00 EUR
Bruttoanlagebetrag	21.000,00 EUR

Die Zahlung für Zeichnungen muss den Nettoanlagebetrag zuzüglich der jeweiligen Zeichnungsgebühr und ohne Abzug eventueller Überweisungskosten beinhalten.

#### • Rücknahmekommission

Bei der Rücknahme von Anteilen kann den Anlegern eine Rücknahmekommission berechnet werden. Die Rücknahmekommission ist an die Hauptvertriebsstelle, die jeweilige Vertriebsstelle oder die Verkaufsstelle zu zahlen. Die Rücknahmekommission wird als Prozentsatz des Bruttoreücknahmebetrags berechnet und hängt von den Anteilsklassen ab, die zurückgenommen werden:

Anteilsklassen	Rücknahmekommission (in % des Bruttoreücknahmebetrags)
Private und institutionelle Anteile	Bis zu 1%
X-Anteile	Keine

Beispiel für den Nettoinventarwert pro Anteil und Rücknahmebetrag:

Nettovermögen	50.000.000 EUR
Anzahl der ausgegebenen Anteile	500.000
Anzahl der zurückzunehmenden Anteile	200,00
Bruttoreücknahmebetrag	20.000,00 EUR
Nettoinventarwert pro Anteil	100,00 EUR
1% Rücknahmekommission (gegebenenfalls)	200,00 EUR
Nettorücknahmebetrag	19.800,00 EUR

#### • Umtauschgebühr

Beim Umtausch von Anteilen kann den Anlegern eine Umtauschgebühr berechnet werden. Die Umtauschgebühr ist der Hauptvertriebsstelle, der jeweiligen Vertriebsstelle oder Verkaufsstelle zu zahlen. Die Umtauschgebühr wird als Prozentsatz des Bruttoumtauschbetrags berechnet und hängt von den Anteilsklassen ab, aus denen die Anteile umgetauscht werden:

Anteilsklassen	Umtauschgebühr (in % des Bruttoumtauschbetrags)
Private und institutionelle Anteile	Bis zu 1%
X	Keine

Ist die Zeichnungsgebühr des Teilfonds, in dem die Anteilsinhaber Anteile zeichnen, höher als die Zeichnungsgebühr des Teilfonds, in dem sie Anteile zurückgeben, so können die Anteilsinhaber aufgefordert werden, die Differenz in der Zeichnungsgebühr zwischen dem Teilfonds, in dem sie Anteile zurückgeben, und dem Teilfonds, in dem sie Anteile zeichnen, zu bezahlen, berechnet auf der Grundlage des Bruttoumtauschbetrags aus allen fälligen Gebühren und Abgaben. Etwaige Umtauschkosten sind von dem Anteilsinhaber zu übernehmen, der den Umtausch seiner Anteile beantragt hat.

### Durch lokale Intermediäre erhobene Gebühren

Gegebenenfalls erheben lokale Intermediäre direkt beim Anleger eine zusätzliche eigene Gebühr für die Zeichnung/ den Umtausch und/oder die Rücknahme von Anteilen auf ihren jeweiligen Märkten. Solche Gebühren stehen in keinem Zusammenhang mit der Gesellschaft, der Verwahrstelle und der Verwaltungsgesellschaft.

### Steuern

Zur Besteuerung beachten Sie bitte Kapitel 14 (Besteuerung der Gesellschaft und ihrer Anteilshaber) dieses Prospekts.

### 13.2. Von der Gesellschaft übernommene Gebühren und Kosten

Da die jeweiligen Teilfonds Anteile anderer Investmentfonds erwerben, wird der Anleger indirekt mit den Kosten, Gebühren und Vergütungen belastet, die von den erworbenen Zielfonds zu tragen sind. Insbesondere werden die Teilfonds mit der Vergütung für die Verwaltung der Zielfonds und darüber hinaus mittelbar mit einer Verwaltungsvergütung für die in den jeweiligen Zielfonds gehaltenen Wertpapiere belastet.

Soweit die Gesellschaft Investmentanteile eines Zielfonds erwirbt, der unmittelbar oder im Auftrag von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch ein gemeinsames Management oder eine gemeinsame Kontrolle oder durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, oder von einer Gesellschaft der Nordea-Gruppe oder von einer Verwaltungsgesellschaft für einen Nordea-Fonds verwaltet wird, dürfen der Gesellschaft weder eine Zeichnungsgebühr noch eine Rücknahmekommission noch eine Verwaltungsvergütung (soweit in dem Absatz über die Verwaltungsvergütung in Bezug auf alle Teilfonds nicht anders angegeben) berechnet werden.

Der Höchstsatz der Verwaltungsvergütungen, die sowohl der Gesellschaft als auch den Zielfonds, in die die Gesellschaft investiert, berechnet werden, beträgt 3,5%. Dieser Höchstbetrag wird auch im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen. Darüber hinaus kann die Gesellschaft jedoch den Anlegern mittelbar oder unmittelbar Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen und/oder sonstige Aufwendungen in Rechnung stellen. Hierdurch besteht die Möglichkeit einer entsprechenden Mehrbelastung. Die genannten Kosten werden in den jeweiligen Jahresberichten aufgeführt.

Die Gesellschaft trägt ferner folgende Kosten:

- sämtliche Steuern, die mit dem Vermögen, den Einnahmen und Ausgaben verbunden sind und die zu Lasten der Gesellschaft erhoben werden,
- übliche Börsenmakler- und Bankgebühren, die sich aus der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft ergeben,
- sämtliche Gebühren, die an den Verwaltungsrat der Gesellschaft, die Korrespondenzbanken und den Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft zu entrichten sind,
- sämtliche Gebühren, die an Unterzahlstellen, Repräsentanten in anderen Ländern oder andere Beauftragte der Gesellschaft zu entrichten sind;
- sämtliche Rechtsberatungsgebühren, oder gleichartige administrative Gebühren, die der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle dadurch entstehen, dass sie im Namen der Anteilshaber tätig werden,
- sämtliche, in einem angemessenem Rahmen gehaltenen Auslagen des Verwaltungsrates der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle,
- sämtliche Kosten, die mit Veröffentlichungen und Informationen an die Anteilshaber verbunden sind, insbesondere Kosten für die Erstellung von Globalurkunden und Vollmachtsformularen für Hauptversammlungen der Anteilshaber, die Kosten für die Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise und für den Druck und die Verteilung von Jahres- und Halbjahresberichten sowie des Prospekts und der KIID;
- sämtliche Kosten, die mit der Registrierung und der Aufrechterhaltung dieser Registrierung der Gesellschaft in behördlichen Registern und bei Wertpapierbörsen verbunden sind,
- sämtliche Betriebs- und Managementkosten (z.B. Versicherungen und Zinsen) einschließlich aller

außerordentlichen und unregelmäßig anfallenden Kosten, welche der Gesellschaft normalerweise entstehen.

Alle wiederkehrenden Ausgaben werden aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds gezahlt.

Jeder neue Teilfonds wird seine eigenen Gründungskosten über einen Zeitraum von fünf Jahren nach seinem Gründungsdatum abschreiben. Die Kosten der ursprünglichen Gründung gehen ausschließlich zu Lasten der bei der Gründung der Gesellschaft eröffneten Teilfonds und sind über einen Zeitraum von maximal fünf Jahren abzuschreiben.

Sämtliche bei der Gesellschaft angefallenen Kosten, die nicht einem bestimmten Teilfonds zuzuordnen sind, werden allen Teilfonds im Verhältnis ihres Nettovermögens belastet. Jeder Teilfonds hat die Kosten und Gebühren, die ihm direkt zuzuordnen sind, selbst zu tragen.

Jeder Teilfonds haftet ausschließlich für seine eigenen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen gegenüber seinen Gläubigern.

Bei Anlagen in andere offene OGAW bemüht sich die Gesellschaft um möglichst niedrige Zeichnungskosten. Anlagen in andere, von der Verwaltungsgesellschaft verwaltete OGAW tätigt die Gesellschaft zum Nettoinventarwert, d. h. ohne die Berechnung von Zeichnungsgebühren.

Hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den Anteilshabern gilt jeder Teilfonds als eine separate Einheit, insbesondere mit eigenen Einlagen, Veräußerungsgewinnen, Verlusten, Kosten und Ausgaben.

Die Umschlagrate des Portefeuilles der Gesellschaft, d. h. die Häufigkeit, mit der der Wertpapierbestand der Gesellschaft in jedem Geschäftsjahr umgeschichtet wird, berechnet sich wie folgt:

$$\text{Umschlag} = \frac{((X+Y) - (S+R))}{M} \cdot 100$$

Wobei:

X = Gesamtbetrag der Wertpapierkäufe im Geschäftsjahr  
Y = Gesamtbetrag der Wertpapierverkäufe im Geschäftsjahr  
S = Gesamtbetrag der Zeichnungen von Anteilen der Gesellschaft im Geschäftsjahr  
R = Gesamtbetrag der Rücknahmen von Anteilen der Gesellschaft im Geschäftsjahr  
M = monatliches Durchschnittsvermögen der Gesellschaft.

Die Umschlagrate des Portefeuilles wird für jedes Geschäftsjahr für jeden Teilfonds der Gesellschaft berechnet und ist am eingetragenen Sitz erhältlich.

### Verwaltungsgebühr:

Als Gegenleistung für ihre Dienstleistungen in den Bereichen Anlagemanagement und Vertrieb hat die Verwaltungsgesellschaft Anspruch auf Gebühren und Kommissionen.

Die Gebühren und Kommissionen werden auf Grundlage des Nettoinventarwertes der Teilfonds an jedem Bewertungstag berechnet, und die Zahlung hat an jedem Quartalsende nachträglich zu erfolgen.

Teilfonds	P- und V-Anteile	C-Anteile	F-Anteile
Nordea Fund of Funds – Multi Manager Fund Balanced	1,25%	0,80%	0,70%
Nordea Fund of Funds – Multi Manager Fund Equity	1,50%	1,00%	0,90%
Nordea Fund of Funds – Multi Manager Fund Growth	1,50%	1,00%	0,90%
Nordea Fund of Funds – Multi Manager Fund Moderate	1,00%	0,60%	0,50%

Teilfonds	P- und V-Anteile	C-Anteile	F-Anteile
Nordea Fund of Funds – Multi Manager Fund Total Return	0,80%	0,60%	0,50%
Nordea Fund of Funds – Tactical Allocation Balanced	1,25%	0,80%	0,70%
Nordea Fund of Funds – Tactical Allocation Moderate	1,00%	0,60%	0,50%

Der Anlageverwalter erhält für die erbrachten Dienstleistungen von der Verwaltungsgesellschaft ein Honorar zu den handelsüblichen Sätzen, das direkt aus der Anlageverwaltungsgebühr zahlbar ist.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält zudem den vollen Betrag oder einen Teil der Zeichnungsgebühr, die Anlegern bei der Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft berechnet wird, der Umtauschgebühr, die Anlegern beim Umtausch ihrer Anteile berechnet wird, oder der Rücknahmekommission, die Anlegern berechnet wird, die ihre Anteile zurücknehmen lassen.

In ihrer Eigenschaft als Hauptvertriebsstelle der Gesellschaft kann die Verwaltungsgesellschaft ihre Gebühren und Kommissionen an andere von ihr ernannte Vertriebs- oder Verkaufsstellen weitergeben.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Einbehaltung einer Gebühr für alle Teilfonds als Gegenleistung für ihre Vertriebsdienste. Sofern nichts anderes angegeben ist, wird zurzeit keine Vertriebskommission erhoben.

#### Verwahrstellengebühr

Die Verwahrstellengebühr besteht aus einer Depotbankgebühr und einer Treuhandgebühr. Die Depotbankgebühr umfasst die Verwahrungs-, Verwaltungs- und Transaktionskosten. Die Verwahrungs- und Verwaltungskosten werden als Prozentsatz des Marktwerts der Vermögenswerte der zugrunde liegenden Anlagen in Verwahrung angewandt. Diese Kosten schwanken von Land zu Land. Die Transaktionskosten basieren auf der Anzahl und Art der Transaktionen. Die Verwahrstelle verrechnet eine Fixgebühr pro Jahr und pro Fondsdomizil für die Anlagen der Teilfonds im Fonds. Die Treuhandgebühr wird als Prozentsatz des jeweiligen Nettoinventarwerts der Teilfonds berechnet.

Die maximale Jahresgebühr, die der Verwahrstelle zu zahlen ist, übersteigt nicht die folgende Prozentzahl des Nettoinventarwerts der einzelnen Teilfonds zuzüglich etwaiger MwSt.: 0,125%.

#### Verwaltungsgebühr

Jeder Teilfonds zahlt eine Verwaltungsgebühr von bis zu 0,4000% p.a., zuzüglich etwaiger MwSt. Weitere Informationen über Nordea Investment Funds S.A. und ihr Management sind in ihrem jüngsten Geschäftsbericht, der bei der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich ist, aufgeführt.

#### Gesamtkostenquote („TER“)

Diese Quote entspricht der Summe aller Kosten und Kommissionen, die laufend den Vermögenswerten des Teilfonds belastet und rückwirkend als Prozentsatz der durchschnittlichen Vermögenswerte des Teilfonds betrachtet werden. Die aktuellste Gesamtkostenquote kann dem jüngsten Finanzbericht der Gesellschaft entnommen werden.

## 14. Besteuerung der Gesellschaft und ihrer Anteilshaber

Gemäß luxemburgischem Recht hat die Gesellschaft zurzeit in Luxemburg keine Einkommen-, Quellen- oder Kapitalzuwachssteuer zu entrichten. Die Gesellschaft unterliegt jedoch den folgenden Steuern:

- einer jährlichen Abonnementabgabe (*Taxe d'abonnement*) in Höhe von 0,05%, die auf Basis des gesamten Nettoinventarwerts der für Privatanleger bestimmten umlaufenden Anteile der Gesellschaft berechnet wird,
- einer jährlichen Abonnementabgabe (*Taxe d'abonnement*) in Höhe von 0,01%, die auf Basis des gesamten Nettoinventarwerts der für institutionelle Anleger bestimmten umlaufenden Anteile der Gesellschaft berechnet wird.

Die „*Taxe d'abonnement*“ wird berechnet und ist zahlbar am Ende eines jeden Quartals. Die Vermögenswerte in Form von Anteilen an anderen luxemburgischen Organismen für gemeinsame Anlagen, die bereits der *Taxe d'abonnement* unterliegen, sind von dieser Steuer befreit.

#### Besteuerung der Anteilshaber

Künftige Anleger sind aufgefordert, sich vor der Zeichnung, Umwandlung oder Rücknahme von Anteilen über die Steuergesetze bezüglich Erwerb, Besitz und Veräußerung von Anteilen der Gesellschaft sowie bezüglich der hiermit verbundenen Ausschüttungen in ihrem Heimatland bzw. an ihrem Niederlassungs- oder Aufenthaltsort oder Wohnsitz zu informieren.

Anleger und potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsgesellschaft möglicherweise nicht alle Berichte oder Zahlen erstellt, die Anleger benötigen, um alle Steuertransparenzanforderungen zu erfüllen, die in ihrem jeweiligen Land und/oder für die Anteilsklassen gelten, in die sie investiert haben.

#### FATCA

Die Gesellschaft wird versuchen, alle ihr gemäß FATCA obliegenden Pflichten zu erfüllen, um die Erhebung der Quellensteuer in Höhe von 30% zu vermeiden. Es kann jedoch

nicht zugesichert werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, diese Pflichten zu erfüllen. Ob sie dazu in der Lage sein wird, wird davon abhängen, ob jeder Anteilshaber der Gesellschaft die erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt.

Wenn die Gesellschaft oder einer ihrer Teilfonds infolge FATCA quellensteuerpflichtig wird, kann dies erhebliche Auswirkungen auf den Wert der von allen Anteilshabern gehaltenen Anteile haben. Die Quellensteuer gemäß FATCA ist eine nicht zurückerlangbare Strafzahlung. Anlegern und Anteilshabern sollten bezüglich der für sie geltenden Situation zur Anwendung von FATCA ihren persönlichen Steuerberater kontaktieren. Die Gesellschaft und/oder ihre Anteilshaber können unmittelbar davon betroffen sein, dass ein nicht-US-amerikanisches Finanzinstitut seine Verpflichtungen gemäß FATCA nicht erfüllt, selbst wenn die Gesellschaft selbst ihren Verpflichtungen gemäß FATCA nachkommt.

#### Automatischer Informationsaustausch

Gemäß dem Gesetz vom 18. Dezember 2015 (das „Gesetz“) zur Umsetzung der Richtlinie 2014/107/EU des Rates, in Abänderung der Richtlinie 2011/16/EU, über den verbindlichen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (die „DAC2“) und den Common Reporting Standard der OECD (der „CRS“) sind meldepflichtige Luxemburger Finanzinstitute im Sinne der gesetzlichen Definition verpflichtet, den Finanzbehörden anderer EU-Mitgliedstaaten und Gerichtsbarkeiten, die an dem CRS teilnehmen, Einzelheiten über die Zahlung von Zinsen, Dividenden und ähnlichen Erträgen, Bruttoerlösen aus dem Verkauf von finanziellen Vermögenswerten und sonstigen Erträgen sowie Kontensalden meldepflichtiger Konten im Sinne der Definition in DAC2 und dem CRS von Kontoinhabern mitzuteilen, die in einem EU-Mitgliedstaat, bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten von EU-Mitgliedstaaten oder Gerichtsbarkeiten, in denen der CRS im Landesgesetz verabschiedet wurde, ansässig oder niedergelassen sind. Gemäß der DAC2 tritt der automatische Informationsaustausch zum 1. Januar 2016 in Kraft. Gemäß dem CRS tritt der automatische Informationsaustausch mit Ländern, welche die multilaterale

Vereinbarung („Multilateral Competent Authority Agreement“, „MCAA“) unterzeichnet haben, in Kraft, sobald die Bedingungen gemäß Artikel 7 der MCAA erfüllt sind. Luxemburg ist ein frühzeitiger Anwender der MCAA, sodass ein automatischer Austausch gemäß dem CRS für manche Gerichtsbarkeiten bereits zum 1. Januar 2016 erfolgen kann.

Zahlungen von Dividenden und anderen Erträgen aus Anteilen der Gesellschaft fallen in den Anwendungsbereich der DAC2 sowie des CRS und unterliegen daher den Meldepflichten.

#### **CRS**

Die Gesellschaft wird versuchen, alle ihr gemäß dem CRS obliegenden Pflichten zu erfüllen, um Sanktionen aufgrund der Nichteinhaltung der ihr durch den CRS auferlegten Pflichten zu vermeiden. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, diese Pflichten zu erfüllen. Ob sie dazu in der Lage sein wird, wird davon abhängen, ob jeder Anteilinhaber der Gesellschaft die erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt.

Wenn der Gesellschaft oder einem ihrer Teilfonds infolge des CRS Sanktionen auferlegt werden, kann dies Auswirkungen auf den Wert der von allen Anteilinhabern gehaltenen Anteile haben. Strafzahlungen, die aus der Nicht-Einhaltung der Regeln gemäß CRS resultieren, sind nicht erstattungsfähig.

Anleger und Anteilinhaber sollten bezüglich der für sie geltenden Situation zur Anwendung des CRS ihren persönlichen Steuerberater kontaktieren.

#### **DAC2**

Die Gesellschaft wird versuchen, alle ihr gemäß DAC2 obliegenden Pflichten zu erfüllen, um Sanktionen aufgrund der in Luxemburg umgesetzten Bestimmungen zu vermeiden und die effektive Umsetzung und Einhaltung der Melde- und Sorgfaltsbestimmungen zu gewährleisten. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, diese Pflichten zu erfüllen. Ob sie dazu in der Lage sein wird, wird davon abhängen, ob jeder Anteilinhaber der Gesellschaft die erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt.

Strafzahlungen, die aus der Nicht-Einhaltung solcher Bestimmungen resultieren, können Auswirkungen auf den Wert der von allen Anteilinhabern gehaltenen Anteile haben. Unter diesen Umständen geleistete Strafzahlungen sind nicht erstattungsfähig.

Anleger und Anteilinhaber sollten bezüglich der für sie geltenden Situation zur Anwendung der DAC ihren persönlichen Steuerberater kontaktieren.

## **15. Auflösung und Zusammenlegung**

### **Auflösung der Gesellschaft**

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung der Anteilinhaber erfolgt die Liquidation durch einen oder mehrere Liquidatoren, die von der die Auflösung beschließenden Hauptversammlung der Anteilinhaber ernannt werden; diese Versammlung bestimmt ebenfalls die Befugnisse und Vergütung der Liquidatoren. Der/die Liquidator(en) liquidieren das Vermögen der Gesellschaft im besten Interesse der Anteilinhaber und verteilen den Nettoliquidationserlös (nach Abzug der Liquidationsaufwendungen und -kosten) an die Anteilinhaber entsprechend ihrer Beteiligung an der Gesellschaft. Beträge, die nicht sofort von einem Anteilinhaber geltend gemacht werden, werden bei Abschluss der Liquidation bei der Caisse de Consignation treuhänderisch hinterlegt. Beträge, die innerhalb des gemäß den gesetzlichen Verjährungsvorschriften vorgesehenen Zeitraums nicht aus dem Treuhandkonto geltend gemacht werden, verfallen gemäß dem luxemburgischen Recht.

Sofern über eine Liquidation der Gesellschaft zu entscheiden ist, ist nach der Veröffentlichung der ersten Mitteilung über eine außerordentliche Hauptversammlung der Anteilinhaber zum Zwecke der Abwicklung der Gesellschaft die weitere Ausgabe, der Umtausch und die Rücknahme von Anteilen nicht länger zulässig. Sämtliche zum Zeitpunkt dieser Veröffentlichung in Umlauf befindlichen Anteile sind an der Verteilung des Liquidationserlöses der Gesellschaft beteiligt.

### **Auflösung/Zusammenlegung von Teilfonds**

Ein Teilfonds kann auf Beschluss des Verwaltungsrats der Gesellschaft geschlossen werden, wenn der Nettoinventarwert dieses Teilfonds unter die vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegte Mindestgrenze zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Teilfonds fällt oder wenn eine Veränderung der wirtschaftlichen oder politischen Lage erhebliche negative Folgen für die Anlagen der Gesellschaft hätte. In solchen Fällen werden die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds liquidiert, die Verbindlichkeiten getilgt und der Nettoerlös der Liquidation an die Anteilinhaber im Verhältnis ihres jeweiligen Anteilbesitzes an dem betreffenden Teilfonds verteilt. In solchen Fällen wird die Auflösung des betreffenden Teilfonds den Inhabern von Namensanteilen schriftlich mitgeteilt und im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen im Mémorial und, nach Wahl des Verwaltungsrates, in einer Luxemburger Tageszeitung und in anderen Zeitungen in den Ländern veröffentlicht, in denen die Gesellschaft registriert ist. Nach dem Datum des Liquidationsbeschlusses eines Teilfonds werden keine Anteile mehr zurückgenommen bzw. umgetauscht.

Die von den Anteilinhabern nicht geltend gemachten Beträge werden nach Abschluss der Liquidation für einen Zeitraum von 6 (sechs) Monaten bei der Verwahrstelle hinterlegt; nach Ablauf dieser 6-(sechs-)monatigen Frist wird jeder ausstehende Betrag treuhänderisch bei der Caisse de Consignation hinterlegt.

Ein Teilfonds kann auf Beschluss des Verwaltungsrats der Gesellschaft mit einem anderen Teilfonds zusammengelegt werden, wenn der Nettoinventarwert dieses Teilfonds unter die vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegte Mindestgrenze zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Teilfonds fällt oder wenn eine Veränderung der wirtschaftlichen oder politischen Lage erhebliche negative Folgen für die Anlagen der Gesellschaft hätte. In solchen Fällen wird die Auflösung des betreffenden Teilfonds den Inhabern von Namensanteilen schriftlich mitgeteilt und im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen im Mémorial und in einer Luxemburger Tageszeitung und, nach Wahl des Verwaltungsrates, in anderen Zeitungen in den Ländern veröffentlicht, in denen die Gesellschaft registriert ist. Jeder Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds hat dann die Möglichkeit, innerhalb eines Zeitraums von einem Monat ab Veröffentlichungsdatum, entweder die kostenlose Rücknahme seiner Anteile oder den kostenlosen Umtausch seiner Anteile in Anteile eines von der Zusammenlegung nicht betroffenen Teilfonds zu beantragen.

Nach Ablauf dieser 1-(ein-)monatigen Frist sind diejenigen Anteilinhaber, die keine Rücknahme bzw. keinen Umtausch ihrer Anteile beantragt haben, an den Beschluss zur Zusammenlegung gebunden.

Durch Beschluss des Verwaltungsrates der Gesellschaft kann ein Teilfonds unter nachstehenden Umständen mit einem anderen gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 organisierten luxemburgischen Investmentfonds oder mit einem Investmentfonds mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU, der im Einklang mit der OGAW-Richtlinie steht, zusammengelegt oder in einen solchen eingebracht werden:

- wenn der Nettoinventarwert unter die vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegte Mindestgrenze fällt; oder
- im Falle außerordentlicher Ereignisse, die er nicht zu vertreten hat, wie z.B. politische, wirtschaftliche und militärische Notlagen; oder
- falls der Verwaltungsrat angesichts der vorherrschenden Markt- oder sonstigen Verhältnisse, wozu auch Umstände gehören, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Teilfonds beeinträchtigen, und unter angemessener

Berücksichtigung der Interessen der Anteilshaber zu dem Schluss gelangt, dass ein Teilfonds in einen anderen Fonds eingebracht werden sollte.

In solchen Fällen wird dies den Inhabern von Namensanteilen schriftlich mitgeteilt und im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen im Mémorial und in einer Luxemburger Tageszeitung und, nach Wahl des Verwaltungsrates, in anderen Zeitungen in den Ländern veröffentlicht, in denen die Gesellschaft registriert ist. Jeder Anteilshaber des betreffenden Teilfonds hat alsdann die Möglichkeit, innerhalb eines festen, vom Verwaltungsrat festzulegenden Zeitraums von mindestens einem Monat ab dem Datum der Veröffentlichung in den genannten Zeitungen, entweder die kostenlose Rücknahme seiner Anteile oder den

kostenlosen Umtausch seiner Anteile in Anteile eines von der Zusammenlegung nicht betroffenen Teilfonds zu beantragen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Zusammenlegung bzw. die Einbringung für alle Anteilshaber, die weder die Rücknahme noch den Umtausch beantragt haben, verbindlich.

Wenn die Zusammenlegung zur Folge hat, dass die Gesellschaft aufgelöst wird, ist gemäß Artikel 67(2) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ein Beschluss einer Versammlung des/der Anteilshaber zur Billigung des Datums des Inkrafttretens erforderlich. Dieser Beschluss wird mit der einfachen Mehrheit der auf der Versammlung anwesenden und abstimmenden Anteilshaber gefasst.

## 16. Mitteilungen an die Anteilshaber und Veröffentlichungen

### Mitteilungen an die Anteilshaber

Alle Mitteilungen an die Anteilshaber sind am eingetragenen Sitz, bei der Verwaltungsgesellschaft oder bei den Vertretern und den Zahl- und Informationsstellen außerhalb Luxemburgs erhältlich. Mitteilungen werden per Post an die eingetragenen Anteilshaber gesandt und auf [nordea.lu](http://nordea.lu) zugänglich gemacht.

### Veröffentlichungen

Informationen über den Nettoinventarwert sowie über Ausgabe- und Rücknahmepreise jeder Anteilsklasse aller Teilfonds sind jederzeit am eingetragenen Sitz oder bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Darüber hinaus werden sie an jedem Bewertungstag erforderlichenfalls in einer Luxemburger Tageszeitung und in einer anderen Zeitung in den Ländern veröffentlicht, in denen die Gesellschaft registriert ist. Die geprüften Jahresberichte sind spätestens 4 (vier) Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres, und die ungeprüften Halbjahresberichte spätestens 2 (zwei) Monate nach Abschluss der ersten 6 (sechs) Monate des Geschäftsjahres am eingetragenen Sitz, bei der Verwaltungsgesellschaft oder

bei den Vertretern und den Zahl- und Informationsstellen außerhalb Luxemburgs erhältlich. Der erste Bericht war der Halbjahresbericht vom 30. Juni 1999.

Für jeden Teilfonds werden eigene Finanzberichte in der jeweiligen Basiswährung erstellt. Zur Erstellung der Bilanz der Gesellschaft werden die Beträge aus diesen Berichten nach Umrechnung in die Basiswährung der Gesellschaft (EUR) berücksichtigt.

Alle Berichte sind am eingetragenen Sitz der Gesellschaft, bei der Verwaltungsgesellschaft oder bei den Vertretern und den Zahl- und Informationsstellen außerhalb Luxemburgs erhältlich. Anteilshaber können Beschwerden aller Art bei der Verwaltungsgesellschaft einreichen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird sich nach Kräften bemühen, umgehend auf alle begründeten Beschwerden einzugehen, und unterhält ein Beschwerdeverfahren für Anleger, das den Anlegern auf Anforderung kostenlos zur Verfügung steht.

## 17. Zur Einsichtnahme verfügbare Dokumente

Die folgenden Unterlagen sind kostenlos und in Papierform am eingetragenen Sitz, bei der Verwaltungsgesellschaft oder bei den Vertretern und den Zahl- und Informationsstellen außerhalb Luxemburgs an ihren jeweiligen Geschäftstagen erhältlich:

- die Statuten der Gesellschaft;
- der Prospekt der Gesellschaft;
- die Dokumente „Wesentliche Anlegerinformationen“ (Key Investor Information („KII“)) der Gesellschaft;
- das Antragsformular;
- die periodischen Finanzberichte;
- die von Zeit zu Zeit verfügbaren Vermarktungsunterlagen.

Eine aktuelle Fassung der wesentlichen Anlegerinformation (KIID) wird auf [www.nordea.lu](http://www.nordea.lu) und je nach Landessprache

der Länder, in denen die Gesellschaft, ein Teilfonds oder eine Anteilsklasse zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, auf den landesspezifischen Websites von Nordea zur Verfügung gestellt, deren Adressen jeweils auf das internationale Länderkürzel der betreffenden Länder enden.

Die folgenden Dokumente können während der üblichen Geschäftszeiten am eingetragenen Sitz der Gesellschaft eingesehen werden:

- der Verwaltungsgesellschaftsvertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft;
- der allgemeine Verwahrstellenvertrag zwischen der Gesellschaft und J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A.

## 18. Management und Verwaltung

### Eingetragener Sitz der Gesellschaft

Nordea Fund of Funds, SICAV  
562, rue de Neudorf  
L-2220 Luxemburg  
Großherzogtum Luxemburg

### Verwaltungsrat der Gesellschaft

Michael Maldener  
Luxemburg  
Großherzogtum Luxemburg

Michael Maldene ist geschäftsführender Direktor von Nordea Investment Funds S.A.  
Michael Maldener ist Vorsitzender des Verwaltungsrats der Gesellschaft.

Christian Schön  
Luxemburg  
Großherzogtum Luxemburg

Christian Schön ist geschäftsführender Direktor, Head Investment Products and Services bei UBS Europe SE, Luxembourg Branch.

Madhu Ramachandran  
Luxemburg  
Großherzogtum Luxemburg

Madhu Ramachandran ist geschäftsführender Direktor bei UBS Europe SE, Luxembourg Branch.

Brian Philip Jensen  
Kopenhagen  
Dänemark

Brian Philip Jensen ist Verwaltungsratsmitglied bei Nordea Asset Management | External Products

#### **Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft**

Nils Bolmstrand  
Stockholm  
Schweden

Nils Bolmstrand ist Head of Nordea Asset Management.  
Nils Bolmstrand ist Vorsitzender des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft.

Brian Stougård Jensen  
Kopenhagen  
Dänemark

Brian Stougård Jensen ist Head of Product & Business Development von Nordea Asset Management und Mitglied des Senior Executive Managements von Nordea Asset Management (SEM).

Graham Goodhew  
Luxemburg  
Großherzogtum Luxemburg

Graham Goodhew hat sich nach mehreren Jahren Tätigkeit in der Finanzbranche aus dem Berufsleben zurückgezogen. Zuvor war er Mitglied des Verwaltungsrats und Geschäftsführer von JP Morgan Asset Management (Europe) S.à r.l. sowie geschäftsführender Direktor von JPMorgan Chase.

#### **Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft**

Michael Maldener  
Luxemburg  
Großherzogtum Luxemburg

Michael Maldene ist geschäftsführender Direktor von Nordea Investment Funds S.A.

Singour Chhor  
Luxemburg  
Großherzogtum Luxemburg

Singour Chhor ist Chief Compliance Officer bei Nordea Investment Funds S.A., Luxemburg.

Norman Finster  
Luxemburg  
Großherzogtum Luxemburg

Norman Finster ist Head of Central Oversight Function bei Nordea Investment Funds S.A., Luxemburg.

Christophe Wadeleux  
Luxemburg  
Großherzogtum Luxemburg

Christophe Wadeleux ist Head of Risk Management and Valuation Oversight bei Nordea Investment Funds S.A.

#### **Verwahrstelle**

J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A.  
6, Route de Trèves  
L-2633 Senningerberg  
Großherzogtum Luxemburg

#### **Hauptvertriebsstelle**

Nordea Investment Funds S.A.  
562, rue de Neudorf  
L-2220 Luxemburg  
Großherzogtum Luxemburg

#### **Abschlussprüfer**

PricewaterhouseCoopers  
2, rue Gerhard Mercator  
L-2182 Luxemburg  
Großherzogtum Luxemburg

#### **Anlageverwalter**

Nordea Investment Management AB, einschließlich ihrer Niederlassungen  
Mäster Samuelsgatan 21  
Stockholm, M540 10571  
Schweden

#### **Unteranlageverwalter**

UBS Europe SE, Luxembourg Branch, 33 A Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg

## 19. Vertreter sowie Zahl- und Informationsstellen außerhalb Luxemburgs

Eine vollständige Liste der Vertreter und Zahlstellen außerhalb Luxemburgs ist kostenlos und in Papierform am eingetragenen Sitz und/oder bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

### Informations- und Zahlstelle in Österreich:

Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG  
Am Belvedere 1  
AT-1100 Wien  
Österreich

Telefon: +43 50100 12139  
Telefax: +43 50100 9 12139

### Vertreter in Dänemark:

Nordea Bank Abp, Danish Branch  
Strandgade 3  
Christiansbro  
1401 Kopenhagen K  
Dänemark

Telefon: +45 33 33 65 44  
Telefax: +45 33 33 10 04

### Zahlstelle in Dänemark:

Nordea Bank Abp, Danish Branch  
Strandgade 3  
Christiansbro  
1401 Kopenhagen K  
Dänemark

Telefon: +45 33 33 65 44  
Telefax: +45 33 33 10 04

### Vertreter in Estland:

Luminor Bank AS  
Liivalaia 45  
EE-10145 Tallinn  
Republik Estland

Telefon: +372 6283 300  
Telefax: +372 6283 201

### Vertreter in Finnland:

Nordea Funds Ltd.  
Centralgatan / Keskuskatu 3a  
FIN-00020 Helsinki  
Finnland

Telefon: +358 9 1651  
Telefax: +358 9 165 48368

### Zahlstelle in Finnland:

Nordea Bank Abp,  
Satamaradankatu 5  
FIN-00020 NORDEA Helsinki  
Finnland

Telefon: +358 9 1651  
Telefax: +358 9 165 54500

### Zentrale Korrespondenzstelle in Frankreich:

CACEIS Bank  
1-3, place Valhubert  
FR-75013 Paris cedex 13  
Frankreich

Telefon: +33 1 41 89 70 00  
Telefax: +33 1 41 89 70 05

### Informationsstelle in Deutschland:

Société Générale S.A. Frankfurt Branch  
Neue Mainzer Straße 46-50  
60311 Frankfurt am Main  
Deutschland

### Vertreter in der Republik Lettland:

Luminor Bank AS  
Skanstes iela 12  
LV-1013 Riga  
Republik Lettland

Telefon: +371 67 096 096  
Telefax: +371 67 005 622

### Vertreter in Litauen:

Luminor Bank AB  
Konstitucijos pr. 21 A  
LT-03601 Vilnius  
Republik Litauen

Telefon: +370 5 2 361 361  
Telefax: +370 5 2 361 362

### Vertreter in Norwegen:

Nordea Bank Abp, Norwegian Branch  
Essendrops gate 7  
Postboks 1166 Sentrum  
NO-0107 Oslo  
Norwegen

Telefon: +47 22 48 45 00  
Telefax: +47 22 48 46 03

### Zahlstelle in Norwegen:

Nordea Bank Abp, Norwegian Branch  
gate 7  
Postboks 1166 Sentrum  
NO-0107 Oslo  
Norwegen

Telefon: +47 22 48 45 00  
Telefax: +47 22 48 46 03

### Vertreter in Spanien:

Allfunds Bank S.A.  
Paseo de la Castellana 9  
ES-28046 Madrid  
Spanien

Telefon: +34 91 270 95 00  
Telefax: +34 91 308 65 67

### Vertreter in Schweden:

Nordea Bank Abp, Swedish Branch  
Mäster Samuelsgatan 21M541  
SE- 105 71 Stockholm  
Schweden

Telefon: +46 8 61 47000  
Telefax: +46 8 20 08 46

### Zahlstelle in Schweden:

Nordea Bank Abp, Swedish Branch  
Smålandsgatan 17  
S-105 71 Stockholm  
Schweden

Telefon: +46 8 61 47000  
Telefax: +46 8 20 08 46

### Vertreter und Zahlstelle in der Schweiz:

BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES, Paris,  
Succursale de Zurich  
Selnaustrasse 16  
8002 Zürich  
Schweiz

### UK Facilities Agent

Financial Express Limited  
3rd Floor, Hollywood House  
Church Street East  
Woking, Surrey  
GU21 6HJ

## 20. Berechtigung zum öffentlichen Vertrieb

Nordea Fund of Funds, SICAV ist zumindest in nachstehenden Ländern ganz oder teilweise zum öffentlichen Vertrieb berechtigt:

Dänemark	Großherzogtum Luxemburg	Schweden
Deutschland	Lettland	Schweiz
Estland	Litauen	Singapur
Finnland	Norwegen	Spanien
Frankreich	Österreich	Vereinigtes Königreich

Für ausführlichere Angaben zur Berechtigung zum öffentlichen Vertrieb wenden Sie sich bitte an die Verwaltungsgesellschaft an obiger Adresse.

## 21. Gegenparteien

Nachstehend wird eine unvollständige Liste der Gegenparteien aufgeführt, die von der Verwaltungsgesellschaft für den Handel mit OTC-Derivaten und börsengehandelten Derivaten mit den Teilfonds zugelassen wurden:

### **OTC-Derivate:**

Nordea Bank Finland Plc  
Satamaradankatu 5,  
FI-00020 NORDEA,  
Finnland

Barclays Bank Plc  
1 Churchill Place  
London, E14 5HP  
Vereinigtes Königreich

### **Börsengehandelte Derivate:**

Merrill Lynch International  
2 King Edward Street London EC1A 1HQ  
Vereinigtes Königreich

## 22. Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Société Générale S.A. Niederlassung Frankfurt  
Neue Mainzer Straße 46-50  
D-60311 Frankfurt am Main

hat die Funktion der Informationsstelle für die Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland (die „deutsche Informationsstelle“) übernommen.

Für Nordea Fund of Funds werden keine gedruckten Einzelkunden ausgegeben. Rücknahme- und Umtauschanträge für die Anteile, die in der Bundesrepublik Deutschland vertrieben werden dürfen, können bei der Verwaltungsstelle Nordea Investment Funds S.A., 562 rue de Neudorf, L-2220 Luxembourg, eingereicht werden. Die Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen an die Anleger können über die Verwaltungsstelle erfolgen.

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung der Gesellschaft, deren Jahres- und Halbjahresberichte – jeweils in Papierform –, der Nettoinventarwert, die Ausgabe und Rücknahmepreise, etwaige Umtauschpreise sowie etwaige Mitteilungen an die Anleger sind bei der deutschen Informationsstelle kostenlos erhältlich.

Bei der deutschen Informationsstelle stehen auch die im Abschnitt „Zur Einsichtnahme verfügbare Dokumente“ aufgeführten Unterlagen während der üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme zur Verfügung bzw. sind dort kostenlos erhältlich.

Der Nettoinventarwert sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise, etwaige Umtauschpreise werden in der Bundesrepublik Deutschland auf der Internetseite [www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com) veröffentlicht.

Etwaige Mitteilungen an die Anleger werden in der Bundesrepublik Deutschland den im Register der Anteilsinhaber eingetragenen Anlegern per Anlegerrundschreiben mitgeteilt.

In folgenden Fällen ist zudem vorgesehen eine Mitteilung auf [www.nordea.de](http://www.nordea.de) zu veröffentlichen:

- Aussetzung der Rücknahme von Anteilen,
- Kündigung der Verwaltung des Fonds/ eines Teilfonds oder dessen Abwicklung,
- Änderungen der Satzung, sofern diese Änderungen mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, sie wesentliche, Anlegerrechte berühren oder die Vergütung und Aufwendererstattungen betreffen (unter Angabe ihrer Hintergründe und der Rechte der Anleger),
- Verschmelzung des Fonds/ eines Teilfonds sowie eine möglichen Umwandlung des Fonds/ eines Teilfonds in einen Feederfonds oder die Änderung eines Masterfonds.

**Nordea Fund of Funds, SICAV**  
562, rue de Neudorf  
L-2220 Luxemburg  
Großherzogtum Luxemburg

Tel.: +352 43 39 50 – 1  
Fax +352 43 39 48  
nordeafunds@nordea.lu  
www.nordea.lu

R.C.S. Luxembourg B-66248